

Kapitel 2

Argumentationsbegriffe und die Funktion von Argumentationen

2.1 Verschiedene Argumentationsbegriffe und Definitionsversuche

Der Ausdruck „Argumentation“ wird in der Argumentationstheorie in drei verschiedenen Bedeutungen verwendet:

Argumentation₁ ≈ geordnete Folge von Urteilen (Aussagen oder Werturteilen) mit einem Argumentationsindikator (z.B.: deshalb, weil, da, also, meine These ist . . . , diese These kann folgendermaßen begründet werden . . .); eines dieser Urteile ist die **These**; die anderen sind (hinreichende oder bestmögliche) Gründe oder **Argumente** für die These; der **Argumentationsindikator** zeigt an, was die These und was ein Argument ist.

Argumentation₂ = **Argumentationshandlung** = Handlung, in der eine Argumentation₁ vorgetragen wird.

Argumentation₃ = **Diskussion** = Gespräch (mehrerer Personen) mit dem Ziel, u. a. durch die Verwendung von Argumentationen₂ einen Konsens in einer oder mehreren strittigen Fragen herzustellen.

Belege für diese Bedeutungen in der argumentationstheoretischen Literatur:
Argumentation₁: Wenn die Wahrheit oder Falschheit eines Satzes in Frage stehe und es werde etwas behauptet, um das in Frage Stehende zu stützen, dann sei das Ergebnis einer solchen Handlung die Argumentation (Öhlschläger, Überlegungen 42; 50). — **Argumentation₂:** Die zu einer Argumentation₁ gehörige Handlung werde häufig auch als „Argumentation“ bezeichnet, der Autor, Öhlschläger, wolle sie aber „Argumentationshandlung“ oder „Argumentieren“ nennen (ibid. 50). — *Begründen* oder *Rechtfertigen* sei die Leistung einer Rede, die den Geltungsanspruch einer Äußerung im Falle ihrer Problematisierung durch eine andere Äußerung zu stützen vermöge. Eine *Argumentation* sei der Prozeß solcher Stützung selbst (Kopperschmidt, Argumentation 25). —

Eine *Argumentation* sei eine „komplexe Sprechhandlung, die folgende Bedingungen erfüllt: (I) Sie besteht aus mindestens zwei Teil-Sprechhandlungen; mit einer dieser Sprechhandlungen wird ein bestimmter Wahrheitswert für eine Proposition behauptet, d.h. der Handlungsagent übernimmt die Rolle des Proponenten. Mit den übrigen Sprechhandlungen legt der Proponent dem Opponenten eigene Erfahrungsinhalte sprachlich vor, von denen er annimmt, sie werden den Opponenten motivieren, den behaupteten Wahrheitswert für die betreffende Proposition zu akzeptieren. Letztere Sprechhandlungen stellen die Begründung der Behauptung dar. (II) Das Handlungsziel

besteht darin, den Opponenten von dem behaupteten Wahrheitswert zu überzeugen.“ (Pavlidou, Wahrheit 94.) — Argumentation = „eine Rede mit dem Ziel, die Zustimmung oder den Widerspruch wirklicher oder fiktiver Gesprächspartner zu einer Aussage oder Norm (‘für’ oder ‘gegen’ deren Wahrheit bzw. Gültigkeit dann argumentiert wird) durch den schrittweisen und lückenlosen Rückgang auf bereits gemeinsam anerkannte Aussagen bzw. Normen zu erreichen.“ (Thiel, Argumentation 161.) —

Argumentation₃: „Argumentation nennen wir den Typus von Rede, in dem die Teilnehmer strittige Geltungsansprüche thematisieren und versuchen, diese mit Argumenten einzulösen oder zu kritisieren“ (Habermas, Kommunikatives Handeln I, 38). „Argument“ hat bei Habermas die Bedeutung von „Argumentation₂“. — „ . . . ein solcher Einigungsprozeß zwischen Dialogpartnern heiße Argumentationsprozeß, kurz Argumentation“ (Gerhardus et al. 116). — Eine Argumentation sei ein Texttyp, in dem eine Interaktionssequenz eröffnet, Strittiges formuliert, Lösungsmöglichkeiten ausgehandelt, Ergebnisse formuliert und die Interaktionssequenz abgeschlossen würden (Metzing, Argumentationsanalyse 1). — In den großen philosophischen Lexika fehlt in der Regel das Stichwort „Argumentation“, so in der „Encyclopedia of Philosophy“ (hrsg. v. Paul Edwards), im „Historischen Wörterbuch der Philosophie“ oder im „Handbuch philosophischer Grundbegriffe“. Das liegt u. a. daran, daß „Argumentation“ ursprünglich ein rhetorischer, kein philosophischer Begriff war.

Alltagssprachlich hat „Argumentation“ nur die Bedeutungen 1 und 2:
 Brockhaus Enzyklopädie: Argumentation = „Beweisführung“¹. Duden: Argumentation = „Darlegung der Argumente, Beweisführung, Begründung“². Brockhaus/Wahrig: Argumentation = „Beweisführung, Begründung“³. Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache: Argumentation = „Beweisführung, Begründung“⁴. Als Wendungen werden angeführt: seine Argumentation (für, gegen den Beschluß) beruht auf politischen Erwägungen, stützt sich vor allem auf die bisherigen Erfahrungen; er hat mit seiner Argumentation recht; eine stichhaltige, überzeugende Argumentation; die Unwiderlegbarkeit der Argumentation; darauf beruht die Argumentation; die politische Argumentation.⁵ Wie in den lexikalischen Bedeutungsangaben wird auch in der Alltagssprache nicht klar zwischen Argumentationen₁ und Argumentationen₂, d. h. Argumentationshandlungen unterschieden. Aus philosophischer Sicht muß aber scharf zwischen Argumentationen₁ und Argumentationen₂ differenziert werden schon wegen des unterschiedlichen ontologi-

- 1 Brockhaus Enzyklopädie in zwanzig Bänden. 17. völlig neubearbeitete Auflage des Großen Brockhaus. 1. Band. Wiesbaden: Brockhaus 1966.
- 2 Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden. Hrsg. u. bearb. vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion [. . .]. Band 1. Mannheim; Wien; Zürich: Bibliographisches Institut; Dudenverlag 1976.
- 3 Gerhard Wahrig; Hildegard Krämer; Harald Zimmermann (Hrsg.): Brockhaus, Wahrig. Deutsches Wörterbuch in sechs Bänden. 1. Band. Wiesbaden; Stuttgart: Brockhaus; Deutsche Verlags-Anstalt 1980.
- 4 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Institut für deutsche Sprache und Literatur: Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache. Hrsg. v. Ruth Klappenbach und Wolfgang Steinitz. 1. Band. Berlin: Akademie-Verlag 1964.
- 5 Die Definition in „Meyers enzyklopädischem Lexikon“ (in 25 Bänden. 9., völlig neu bearb. Aufl. [. . .]. Band 2. Mannheim; Wien, Zürich: Bibliographisches Institut 1971) kann nicht als Beleg für die Alltagsbedeutung herangezogen werden. Sie ist wortwörtlich identisch mit der oben zitierten von Thiel, allerdings älter als diese. Vor allem ist sie theoretisch „vorbelastet“ — mit konstruktivistischen Ideen.

schen Status der bezeichneten Gegenstände: 1. Eine Argumentation₁ besteht aus abstrakten Gegenständen, den semantischen Bedeutungen von (möglichen) Konstatierungen. Nur in diesem Sinne können wir *dieselbe* Argumentation (nämlich denselben Sinn) mit einer verschiedenen, aber inhaltsgleichen Äußerung wiederholen und sagen: „a . . . b . . . c . . . Diese Argumentation hat schon Aristoteles vorgebracht.“ Argumentationen₁ sind unabhängig von ihrer konkreten Äußerung: „Ich suche eine Argumentation, mit der ich belegen kann, daß . . .“ (wenn es eine entsprechende Argumentation gibt, existiert sie jetzt schon, ich kenne sie nur noch nicht); „eine Argumentation für p wäre . . . (auch wenn ich mich ihr nicht anschließen will).“ Nur Argumentationen₁ können gültig sein. In „Sokrates' Argumentation ist gültig“ ist eine Argumentation₁ gemeint; auch wenn diese *Argumentation₁* dadurch gekennzeichnet wird, daß von ihr gesagt wird, sie sei in einer konkreten *Argumentationshandlung*, nämlich von Sokrates vorgetragen worden. — 2. Eine Argumentation₂ ist hingegen eine beabsichtigte, wahrnehmbare sprachliche Tätigkeit einer bestimmten Person zu einer bestimmten Zeit. Die dabei gemachten Äußerungen haben einen semantischen Sinn, drücken eben eine Argumentation₁ aus. Die zweite Bedeutung hat „Argumentation“ z.B. in folgenden Wendungen: „Seine Argumentation war an dieser Stelle unpassend“; „seine Zeit mit Argumentationen verschwenden.“ — In „seine Argumentation beruht auf politischen Erwägungen“ können beide alltagssprachlichen Bedeutungen von „Argumentation“ gemeint sein: a) Die wichtigsten Argumente seiner Argumentation₁ sind politischer Natur; b) Motiv für seine Argumentationshandlung sind politische Erwägungen. — 3. Alltagsprachlich hat „Argumentation“ nie die dritte Bedeutung. So könnte man eine Diskussion, an der ja mehrere Personen beteiligt sind, nicht *einer* Person zurechnen: „seine Argumentation“; auch könnte man von einer Diskussion nicht sagen, daß jemand mit ihr recht habe. Daß in der Argumentationstheorie „Argumentation“ zum Teil in der dritten Bedeutung verwendet wird, entspricht also nicht der Alltagssprache.

Der Ausdruck „Argumentation“ wird im folgenden immer in der ersten Bedeutung verwendet; Argumentationen₂ bezeichne ich als „Argumentationshandlungen“ und Argumentationen₁ als „Diskussionen“ oder „Diskurse“. Damit ist die weitgehende Übereinstimmung mit der Alltagssprache gesichert und gleichzeitig zwischen den Bedeutungen 1 und 2 differenziert.

Argumentationen sind die einfachsten dieser drei Arten von Gegenständen; mit Hilfe des Begriffs der „Argumentation“ können „Argumentationshandlungen“ und über Argumentationshandlungen „Diskussionen“ definiert werden. Argumentationen sind aber primär für die Verwendung in Argumentationshandlungen konzipiert. Während Argumentationen und Argumentationshandlungen daher nur im Zusammenhang untersucht werden können, sind der praktische Sinn von Argumentationshandlungen und die Regeln für Argumentationen auch unabhängig von der gelegentlichen Einbettung der Argumentationshandlungen in Diskussionen zu klären: Argumentationshandlungen sind monologische (im Sinne von „Aussprache eines Einzelnen“, nicht von „Selbstgespräch“) Redeformen, so

daß die vorgetragene Argumentation auch *einer* Person zugeordnet werden kann — „seine Argumentation“. Und diese Monologe müssen auch nicht (unmittelbar) Teil einer Diskussion sein — z.B. in argumentativen Büchern oder Vorträgen sind sie es nicht. **In der vorliegenden Untersuchung werden hauptsächlich Argumentationen und Argumentationshandlungen behandelt, und zwar unabhängig von ihrer Einbettung in Diskussionen.** Diese Einbettung in Diskussionen sieht z.B. so aus: A trägt eine These und den ersten Teil einer Argumentation vor; B genügt das noch nicht; A erweitert dann seine Argumentation; B ist immer noch nicht überzeugt und trägt eine Gegenthese und Gegenargumentation vor usw. Solche argumentativen Diskussionen sind erst das Thema von Abschnitt 5.3. — Im Gegensatz zu dieser Position, daß **Argumentation(handlungen) monologisch sind**, wird manchmal die Ansicht vertreten, bestimmte Argumentationsfiguren könnten nur in Dialogen vorkommen, so daß Argumentationsregeln Dialogregeln sein müßten. Ein Beispiel hierfür seien Tu-quoque-Argumente; etwa: Der Arzt hat versucht, dem Patienten klarzumachen, daß Rauchen schlecht ist; nach dieser Anstrengung zündet er sich erst einmal eine Zigarette an, worauf der Patient einwirft: „Sie rauchen ja selbst!“ Die Ansicht, Argumentationen seien dialogisch, ist jedoch falsch. Der Einwurf des Patienten in dem Raucherbeispiel ist zwar in der Tat nur im Dialog möglich, er stellt aber keine Argumentation dar. Auch wenn der Einwurf „(Tu-quoque-)Argument“ genannt wird, so ist er doch gerade kein Argument für eine bestimmte These; für welche auch, dafür, daß Rauchen schlecht ist, oder dafür, daß Rauchen nicht schlecht ist? Deshalb handelt es sich auch nicht um eine Argumentation, schon gar nicht um eine gültige. Die kritisierte argumentationstheoretische Ansicht beruht auf einer Vermischung von Argumentationen₂ und ₃ und deren Zielen; denn der Einwurf in dem Beispiel stellt tatsächlich einen bestimmten Zugtyp in einer (argumentativen) Diskussion dar: Der Opponent (hier der Arzt) wird auf einen anscheinenden Widerspruch zwischen Worten und Taten hingewiesen und damit zugleich aufgefordert, vor jeder weiteren Argumentation erst einmal diesen Widerspruch aufzulösen. (Ausführlichere Behandlung der Tu-quoque-Argumente siehe unten, 71.)

Daß „Argumentation“ innerhalb der Argumentationstheorie abweichend von der deutschen Alltagssprache auch im Sinne von „Diskussion“ verwendet wird, mag auf den Einfluß des Englischen zurückzuführen sein, wo „argumentation“ alle drei Bedeutungen hat und außerdem noch die von „Beweisschrift“⁶. Französisch „argumentation“ und italienisch „argomentazione“ hingegen haben wie im Deutschen nur die ersten beiden Bedeutungen, darüber hinaus aber noch die Be-

6 James A.H. Murray [et al.] (Hrsg.): The Oxford English Dictionary. Being a corrected re-issue [. . .]. Band I. Oxford: Clarendon 1933. — Otto Springer (Hrsg.) Langenscheidts enzyklopädisches Wörterbuch der englischen und deutschen Sprache. — „Der Große Muret-Sanders“. Teil 1: Englisch-Deutsch. 1. Band. Berlin [etc.]: Langenscheidt 1983.

deutung von „Argumentationskunst“ (im Französischen) bzw. von „logischer Schluß“ (im Italienischen)⁷.

Der Ausdruck „Argument“ ist noch vieldeutiger als der der „Argumentation“. Im Deutschen hat „Argument“ folgende Bedeutungen:

Argument₁ ≈ alltagssprachlich und philosophisch: Beweisgrund, auf den sich eine These stützt.

Argument₂ = mathematisch: unabhängige Variable einer Funktion.

Argument₃ = mathematisch: Winkel zwischen reeller Achse und Ortsvektor bei der Darstellung einer komplexen Zahl.

Argument₄ = mathematisch: Polarwinkel in einem Polarkoordinatensystem.

Argument₅ = logisch: das, was in die Leerstelle(n) eines Prädikats eingesetzt wird; der oder die singuläre(n) Term(e), auf den/die sich der Funktor bezieht.

Argument₆ = mathematisch, logisch: diejenigen Ausdrücke, die in die Leerstellen eines die Funktion darstellenden Terms eingesetzt werden dürfen („Argument₆“ ist eine Verallgemeinerung von „Argument₅“).

Argument₇ = literaturwissenschaftlich: (deutsche) Inhaltsangabe und Personenpräsentierung bei lateinischen Aufführungen des Mittelalters und der Renaissance.

Argument₈ = literaturwissenschaftlich: (im Barocktheater) allegorische Pantomime, die auf den Sinn der darauffolgenden Handlung vorbereitet.

(**Argument₉** = argumentum = in der traditionellen Logik: Argumentation. In dieser Bedeutung wird der Ausdruck im Deutschen häufig in der lateinischen Form „argumentum“, dann aber nur in speziellen Zusammensetzungen verwendet wie: argumentum ad verecundiam, argumentum ad ignorantiam, argumentum ad hominem, argumentum ad misericordiam, argumentum ad populum, argumentum a posteriori, argumentum ex concessio, argumentum e contrario.)

In unserem Zusammenhang ist nur der erste (und neunte) Argumentbegriff interessant, der sich auch problemlos von den anderen abgrenzen läßt. **Wenn im folgenden einfach von „Argumenten“ gesprochen wird, sind deshalb immer Argumente₁ gemeint.** Für die neunte Bedeutung verwende ich den Ausdruck „Argumentation“ oder in den entsprechenden Spezialfällen die lateinische Version: „argumentum . . .“.

Im Englischen, Französischen und Italienischen hat „argument“ bzw. „argomento“ noch weitere Bedeutungen:

7 Le Grand Robert de la Langue Française. Dictionnaire alphabétique et analogique de la langue Française de Paul Robert. 2^e éd. Entièrement revue et enrichie par Alain Rey. Band 1. Paris: Robert 1985. – Trésor de la langue Française. Dictionnaire de la langue du XIX^e et du XX^e siècle (1789–1960). Publié sous la direction [. . .]. 3. Band. Paris: Editions du Centre Nat. de la Rech. Scientifique 1974. – Salvatore Battaglia: Grande dizionario della lingua Italiana. Band 1. (Torino:) Unione tipografica editrice Torinese (1961). – Sansoni Wörterbücher. Deutsch-Italienisch, Italienisch-Deutsch. Zweiter Teil: Italienisch-Deutsch. Firenze; Roma: Sansoni 1975.

argument₁₀ = Argumentationshandlung.

argument₁₁ = Erkenntnisgrund, Evidenz, wahrnehmbares Beweismittel.

argument₁₂ = Diskussion.

argument₁₃ = Wortstreit.

argument₁₄ = Thema, Gegenstand.

argument₁₅ = Inhaltsangabe eines Textes; fig.: Inhalt, Fabel („Argument₇“ ist ein Spezialfall von „argument₁₅“).

argument₁₆ = mittlerer Teil des Syllogismus.

argument₁₇ = Handlungsgrund, Motiv.

argument₁₈ = Mittel.

Französisch „argument“ hat die Bedeutungen: 1, 2, 3, 9, 11, 15, 17. Italienisch „argomento“ wird in folgenden Bedeutungen verwendet: 1, 2, 3, 11, 14, 15, 17, 18. In unserem Zusammenhang etwas verwirrend ist die Bedeutung von englisch „argument“: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16. Denn hier werden eine Reihe argumentationstheoretischer Begriffe vermischt: Argument, Argumentation, Argumentationshandlung, Diskussion und (mit fließendem Übergang) Wortstreit.

Habermas benutzt den Ausdruck „Argument“ abweichend von der deutschen Alltagssprache (beeinflusst durch das Englische?) in der Bedeutung von „Argumentationshandlung“ (Argument₁₀): Argumente dienen dazu, die intersubjektive Anerkennung eines Geltungsanspruchs herbeizuführen; sie setzen sich zusammen aus der problematischen Äußerung, für die ein bestimmter Geltungsanspruch erhoben werde, und dem Grund, mit dem dieser Anspruch etabliert werden solle (Habermas, Kommunikatives Handeln I, 48). Ebenfalls abweichend von der deutschen Alltagssprache wird der Ausdruck „Argument“ z.B. bei Stegmüller (Probleme I, 1f.; 42; 86; 166–170) gebraucht, nämlich im Sinne von „induktiver“ oder „deduktiver logischer Schluß“.

„Argumentation“ und „Argumentationshandlung“ werden häufig über den Argumentbegriff definiert als „Kette von Argumenten für eine These“ bzw. als „Darlegung von Argumenten für eine These“. Bei dieser Definitionsstrategie wird vorausgesetzt, daß man immer unabhängig von seinem Vorkommen in Argumentationen beurteilen kann, ob etwas ein Argument für eine bestimmte These ist oder nicht. Diese Voraussetzung ist falsch: Um beurteilen zu können, ob ein bestimmter Satz wirklich ein (triftiges) Argument für eine bestimmte These ist, muß man zum Teil die vollständige Argumentation, also die These und *sämtliche* Argumente kennen. Eine bestimmte Aussage ist z.B. nur dann ein triftiges deduktives Argument für eine bestimmte These, wenn diese These aus der fraglichen Aussage und den anderen Prämissen abgeleitet werden kann. Um diese Schlußbeziehung überprüfen zu können, muß man aber *sämtliche* Argumente kennen. Beispiel: A₁: „Sokrates ist ein Mensch“ ist nur dann ein deduktives Argument für die These: T: „Sokrates ist sterblich“, wenn es eine wahre Aussage A_x gibt, die zusammen mit der wahren Aussage A₁ die These T logisch impliziert; eine solche Aussage ist A₂: „Alle Menschen sind sterblich“. Bevor man nicht dieses Zusatzargument kennt, kann man nicht beurteilen, ob A₁ tatsächlich ein triftiges Argument für T ist. — Deshalb wähle ich die umgekehrte Strategie und **definiere „Argument“ über den Argu-**

mentationsbegriff: Argumente werden einfach definiert als: diejenigen Urteile einer vollständigen Argumentation, die nicht die These und nicht der Argumentationsindikator sind. *Triftige* (oder treffende, schlagende, . . .) Argumente sind Teile von *gültigen* Argumentationen; nichttriftige Argumente sind entsprechend Teile von ungültigen Argumentationen. Die Hauptaufgabe der Argumentationstheorie besteht dann darin, genaue Kriterien dafür anzugeben, was eine vollständige gültige Argumentation ist. Aus diesen Kriterien ergibt sich anschließend sekundär, was als (triftiges) Argument für eine These zählen kann. — Streng genommen müßten zwei Argumentbegriffe unterschieden werden, Argumente a) als Teile einer Argumentation und b) als Teile einer Argumentationshandlung. Im einen Fall wären sie Urteile (a), im anderen illokutionäre Akte (b). Da der Argumentbegriff aber nicht so zentral ist wie der der „Argumentation“, führe ich hierfür keine unterschiedlichen Bezeichnungen ein; was gemeint ist, kann jeweils aus dem Zusammenhang erschlossen werden. Die **abschließende Definition von „Argument“** lautet demnach:

Argument₍₁₎: x ist ein Argument₁ für y =

0. Definitionsbereich: x ist a) ein Urteil bzw. b) ein illokutionärer Akt, y ist ein Urteil; und

1. es gibt eine (vollständige) a) Argumentation z bzw. b) Argumentationshandlung z für die These y, so daß für z gilt: x ist Teil von z, und x ist nicht die These (y) und nicht der Argumentationsindikator von z.

Die oben zitierten Definitionen von „Argumentation“ liefern zwar wichtige Hinweise zur Alltagssprachlichen Bedeutung des Ausdrucks, sind aber für **theoretische Zwecke nicht ausreichend**. Alle zitierten Kurzdefinitionen enthalten Begriffe, die mindestens genauso klärungsbedürftig sind wie der der „Argumentation“: Beweisführung, Begründung, Argument. Zudem wurde ja gerade schon die Definitionsstrategie zurückgewiesen, zuerst den *Argument-* und dann den Argumentationsbegriff zu definieren wie in „Argumentation₂ = Darlegung der Argumente“. — Sodann haben die Ausdrücke „x ist eine *Begründung* für y“ und „z ist eine Argumentation für t“ unterschiedliche Definitionsbereiche. Während für „x“ nur der begründende Teil, also die Argumente einer Argumentation, einzusetzen ist, gehören bei „z“ noch der Argumentationsindikator und die These dazu; vor allem aber kann „t“ nur für Thesen, also (fragliche) Urteile stehen — „ . . . Argumentation für die These, daß Sokrates sterblich ist“ —, y hingegen auch für Handlungen und Einstellungen — „ . . . Begründung für mein Vorgehen/meine Ablehnung“. Um „für Handlungen oder Einstellungen argumentieren“ zu können, müßte man erst entsprechende Thesen über die Handlung bzw. Einstellung formulieren, z.B. „ . . . Argumentation für die These, daß mein Vorgehen berechtigt ist“. Warum dies so ist, und worin sich Argumentationen und Begründungen unterscheiden, ist erst noch im Detail zu untersuchen. — Der Ausdruck „*Beweis*“ hat vier verschiedene Bedeutungen: 1. Beweismittel, 2. Heranführen einer anderen Person an ein Beweismittel, 3. Argumentation, die auf durch einen Beweis₂ gestützte Prämissen aufbaut, 4. logischer, mathematischer Beweis = formale, logisch schlüssige Argumentation. Eine Argumentation vorzutragen heißt nun häufig ge-

rade nicht, einen Beweis₄ zu führen; **Beweise sind sichere Begründungsverfahren, Argumentationen oft nicht**. Das heißt, es gibt Fälle, in denen die Argumentation gültig und adäquat, die These — wie sich nachher herausstellt — aber trotzdem falsch ist; dies ist bei Beweisen₄ nicht möglich. Diese Schwäche von Argumentationen ist zweifellos ein — unten ausführlich zu behandelndes — gravierendes Problem.

Die zitierten theoretischen Argumentationsdefinitionen enthalten sämtlich Angaben über das Ziel von Argumentationshandlungen bzw. die (Standard-) **Funktion von Argumentationen**. Die eine Funktionsbestimmung ist, Argumentationen dienen dazu, die fragliche These zu „stützen“ (Öhlschläger, Überlegungen 42: „ . . . die Wahrheit eines in Frage stehenden Satzes stützen“; Kopperschmidt, Argumentation 25: „ . . . den Geltungsanspruch einer Äußerung im Falle ihrer Problematisierung stützen“). Diese Formulierung ist metaphorisch und ohne Erläuterungen völlig unklar. — Die andere Funktionsbestimmung ist, Argumente dienen dazu, beim Adressaten die Akzeptanz der fraglichen These zu erzeugen (Thiel, Argumentation 161: „ . . . Ziel, die Zustimmung von Gesprächspartnern zu einer Aussage oder Norm zu erreichen“; Pavlidou, Wahrheit 94: „den Opponenten motivieren, den behaupteten Wahrheitswert für die betreffende Proposition zu akzeptieren“; „das Handlungsziel besteht darin, den Opponenten von dem behaupteten Wahrheitswert zu überzeugen“; Habermas, Kommunikatives Handeln I, 48: „ . . . die intersubjektive Anerkennung für den zunächst hypothetisch erhobenen Geltungsanspruch eines Proponenten herbeiführen“). Sicherlich werden Argumentationen häufig dazu verwendet, bei einem Adressaten die Akzeptanz einer These zu erzeugen. Dies ist aber nicht das Ziel aller Argumentationshandlungen; der Argumentierende kann den Adressanten für schon überzeugt oder für so borniert halten, daß er nicht zu überzeugen ist; seine Ziele mögen in diesen Fällen sein, dem Adressaten (zusätzliche) Argumente für seine Überzeugung zu liefern bzw. ihm wenigstens zu zeigen, daß der Argumentierende für seine Ansicht argumentieren kann. Noch wichtiger ist der Einwand, daß man mit verbalen Mitteln jemanden dazu bringen kann, eine These zu akzeptieren, ohne jedoch zu argumentieren, also ohne eine Argumentation vorzutragen, z.B. mittels Drohungen oder Versprechen oder mittels rhetorischer Tricks. Diese Zielbestimmung für Argumentationshandlungen zieht also keine Grenze mehr zwischen Argumentationen und bloßer Rhetorik; in ihr geht der Wahrheitsbezug von Argumentationen verloren. — Mit diesen wenigen Sätzen ist das Problem der Funktion und Struktur von Argumentationen selbstverständlich nur angerissen. Deutlich geworden ist aber vielleicht schon, daß es sich um ein zentrales (vielleicht sogar *das* zentrale) Problem der (allgemeinen) Argumentationstheorie handelt und daß dieses Problem nicht en passant mit einer Definition gelöst werden kann. Vielmehr besteht schon **eine Hauptaufgabe der Argumentationstheorie darin, das Funktionieren von Argumentationen im Detail zu analysieren und dabei ihre Funktion und die dafür nötige Struktur zu bestimmen**. Erst die so gewonnene Funktionsbestimmung kann dann in die abschließende Definition von „Argumentation“ aufgenommen

werden. Diese Hinweise mögen als Motivierung für die folgenden beiden Abschnitte genügen.

Der häufigste und typische Zweck, zu dem **Argumentationen** verwendet werden, ihr **Standardoutput** ist: bei einem Adressaten die **Erkenntnis** (und nicht bloß den *Glauben*) zu erzeugen, daß die **These akzeptabel ist**; ein Spezialfall dieses Standardoutputs ist: bei einem Adressaten das Wissen zu erzeugen, daß die These wahr ist. Der zugehörige Standardinput ist: ein sprachkundiger, aufgeschlossener, wahrnehmungsfähiger, aufmerksamer, urteilsfähiger Adressat, der bisher noch keine hinreichende Erkenntnis über die These besitzt und dem nun die Argumentation vorgetragen wird. Die aus dem Standardinput und -output gebildete Standardfunktion von Argumentationen nenne ich „rationales Überzeugen“. Um die Bedeutung des Standardoutputs zu erklären, ist ein kleiner Ausflug in die Erkenntnistheorie erforderlich.

2.2 Erkenntnistheoretische Grundlagen für die Argumentationsanalyse

Der Ausdruck „Erkenntnis“ hat zwei Bedeutungen. (1) Einmal ist der Erkenntnisprozeß gemeint, das Erkennen, (2) das andere Mal das innerpsychische Ergebnis dieses Erkenntnisprozesses.

Erkenntnis₁ = Erkenntnisvorgang, Erkenntnisprozeß: für diese Erkenntnis hat er sehr lange gebraucht.

Erkenntnis₂ = Ergebnis eines Erkenntnisprozesses ≈ begründeter Glaube: die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse; er hat wertvolle Erkenntnisse gewonnen; diese Erkenntnis ging im Laufe der Zeit verloren.

Dies sollen nur erste Bedeutungs-differenzierungen, noch keine abschließenden Definitionen sein. Ich werde den Ausdruck „Erkenntnis“ nur in der zweiten Bedeutung verwenden und zu Erkenntnis₁: „Erkenntnisvorgang“ oder „Erkenntnisprozeß“ sagen.

„Erkennen“ hat heutzutage vier Bedeutungen, von denen Nr. 3 und 4 nur in den Wendungen „an etwas erkennen“ bzw. „auf etwas erkennen“ vorkommen, so daß sie problemlos von Nr. 1 und 2 unterschieden werden können:

erkennen₁ = basal erkennen: die Person *s* erkennt die Person, den Gegenstand oder den Zusammenhang *a* (als *F*) = *s* erkennt *a* als in der Hinsicht *F* gleich zu einer oder mehreren anderen Personen, Gegenständen bzw. Zusammenhängen: wir erkannten ihn (= wir erkannten *x* als mit ihm identisch); wegen der Dunkelheit konnten wir die Schrift nicht erkennen (= wir konnten die Schrift nicht als bestimmte Schriftzeichen erkennen); den Gesang der Nachtigall erkennen (= den Gesang als den einer Nachtigall erkennen); ich konnte keinen Zusammenhang/nur einen blauen Farbtupfer erkennen.

erkennen₂ = propositional erkennen: erkennen, daß *p* = die Erkenntnis₁ vollziehen, daß *p* ≈ zu dem begründeten Glauben gelangen, daß *p*: er erkannte seinen Irrtum (= er erkannte, daß er geirrt hatte); er erkannte, daß die Erde rund ist.

Zu „erkennen₂“ gibt es noch eine engere Bedeutung, nach der der durch das Erkennen₂ gewonnene Glaube auch wahr sein muß:

erkennen_{2,1} = erkennen₂, daß *p*, und *p* ist wahr: es wird zwar gesagt, damals habe man *p* erkannt; da wir aber heute wissen, daß nicht *p*, kann man damals *p* nicht erkannt haben.

erkennen₃: *s* erkennt an *p*, daß *q* = 1. *s* erkennt_{2,1}, daß *q*, und 2. *s* erkennt_{2,1}, daß *p*, und 3., daß *s* *p* erkennt, ist ein wichtiger Schritt bei seinem Erkennen₂ von *q*: ich erkenne ihn an seinem Gang (= ich erkenne, daß diese Person er ist, daran, daß diese Person auf diese Weise geht); ich erkenne die Rohrdommel an ihrem Schnabel.

erkennen₄: auf etwas erkennen = als Richter ein Urteil des und des Inhalts fällen: der Richter erkannte auf zehn Jahre.

In unserem Zusammenhang sind nur die Bedeutungen 1 und 2 relevant. Wenn ich von „**propositionalem Erkennen**“ oder einfach von „**Erkennen**“ spreche, ist das Erkennen₂ gemeint, während ich das Erkennen₁ immer als „**basales Erkennen**“ bezeichnen werde.

Ziel des basalen und propositionalen Erkennens ist es, zu einem wahren Glauben zu gelangen, d.h. nachher an solche Urteile zu glauben, die wahr sind. Die Vorteile eines wahren Glaubens sind: Er ermöglicht kalkulierbare Eingriffe in die Welt; oder er dient der Selbstaufklärung in dem Sinne, daß wir z.B. über die Entstehung unserer Wünsche und Ziele Bescheid wissen und so unser Handeln an den eigentlich wichtigen und ursprünglichen Zielen orientieren können. Die Sprachlichkeit dieses Glaubens erlaubt differenziertere und weiterreichende kalkulierte Eingriffe und umfassendere und komplexere Zielhierarchien. Umgekehrt führt Handeln aufgrund eines falschen Glaubens wahrscheinlich nicht zu den gewünschten und wahrscheinlich zu schlechteren als den gewünschten Ergebnissen; und die Selbstverblendung hat häufig zur Folge, daß man sich für sekundäre oder unwichtige Ziele abmüht.

Jedes propositionale Erkennen beruht auf basalem und enthält basales Erkennen: Ein bestimmter Gegenstand i.w.S. (Wahrnehmungsgegenstand, Sachverhalt, Zusammenhang etc.) wird wiedererkannt, d.h. als in irgendeiner Weise oder in bestimmter Hinsicht gleich erkannt zu einem oder mehreren anderen Gegenständen. Die Vergleichsgegenstände und ihre Eigenschaften können gleichzeitig wahrgenommen oder bloß erinnert werden. Sprachliche Erkenntnisse zeichnen sich nun dadurch aus, daß den Hinsichten der Gleichheit verbale Ausdrücke zugeordnet werden, Prädikate für in bestimmter Hinsicht gleiche Gegenstände oder Relationen, Namen für in jeder Hinsicht gleiche Gegenstände und logische Ausdrücke für gleiche Arten von Zusammenhängen — wenn *a* rot ist, dann ist *a* in farblicher Hinsicht gleich zu all den Gegenständen, die als „rot“ bezeichnet werden; wenn dies

Peter ist, dann ist diese Person in jeder Hinsicht gleich zu der Person, die „Peter“ genannt wird . . . Dadurch können die Hinsichten der Gleichheit viel schärfer spezifiziert und die Erkenntnisse enorm differenziert und komplexer werden. Während bei vorsprachlichem basalem Erkennen die Gegenstände nur als „irgendwie gleich“ aufgefaßt werden, entstehen durch die sprachliche Spezifizierung der Hinsichten der Gleichheit und die Zuordnung von Ausdrücken für diese Hinsichten — z.B. „rot“ für eine ganz bestimmte Hinsicht farblicher Gleichheit — zum ersten Mal präzise **Erkenntniskriterien**, die eine scharfe Grenze ziehen zwischen richtigem und falschem Erkennen. Um etwa einem Gegenstand ein Prädikat zusprechen zu können, muß dieser Gegenstand in der relevanten Hinsicht und ausreichend gleich sein zu allen Gegenständen, denen dieses Prädikat bisher korrekt zugesprochen wurde.

Die Verifikation ist das grundlegende sprachliche Erkenntnisverfahren. Um ein sprachliches Urteil verifizieren zu können, muß der Sprecher vorab spezielle Erkenntniskriterien, die Wahrheitsbedingungen nämlich, für dieses Urteil **beherrschen**. Das heißt, er muß wissen, welche Hinsichten der Gleichheit den Ausdrücken zugeordnet sind, in welcher Reihenfolge sie zu überprüfen sind (passive Beherrschung der Wahrheitsbedingungen); und er muß einen Überprüfungsprozeß dementsprechend organisieren können und in der Lage sein, an beliebigen Gegenständen basal zu erkennen, ob diese Arten der Gleichheit vorliegen (aktive Beherrschung der Wahrheitsbedingungen) — ist dieser Gegenstand rot?, ist dieser Gegenstand Peter? Der eigentliche **Verifikationsvorgang** besteht dann darin, daß der Sprecher der Reihe nach überprüft, ob die Wahrheitsbedingungen erfüllt sind, ob also die verschiedenen Hinsichten der Gleichheit vorliegen. Eine Besonderheit der Wahrheitsbedingungen von *Wahrnehmungsaussagen* ist, daß man sich für ihre Verifikation in spezielle Verifikationssituationen begeben muß; unter anderem muß man sich in eine Situation begeben, in der man den fraglichen Gegenstand (mehr oder weniger ideal) wahrnehmen kann. Die Verifikation der Aussage „der Münstersche Dom ist sandfarben“ erfolgt also folgendermaßen: Der Sprecher muß vorab die Wahrheitsbedingungen dieser Aussage beherrschen, also 1. den Münsterschen Dom identifizieren können, 2. wissen, daß der Münstersche Dom der Erkenntnisgegenstand der fraglichen Aussage ist, dem eine bestimmte Eigenschaft zugesprochen wird, und 3. sandfarbene von nicht sandfarbenen Gegenständen unterscheiden können; dazu muß er 3.1 wissen, daß alle und nur die sandfarbenen Gegenstände ab einer Mindestgröße, wenn sie aus einer optimalen Entfernung bei weißem Licht . . . optisch wahrgenommen werden, ein spezifisches Erscheinungsbild liefern; 3.2 er muß zu dieser Form der Wahrnehmung in der Lage sein; und 3.3 er muß wissen, daß diese Hinsicht der Gleichheit als „sandfarben“ bezeichnet wird. Der Verifikationsvorgang, die Überprüfung der Wahrheitsbedingungen, d.h. diese spezielle Form des Erkennens sieht entsprechend so aus, daß der Sprecher den Münsterschen Dom identifiziert, sich in eine optimalen Entfernung zu ihm begibt, ihn bei weißem Licht anschaut und feststellt, ob er das fragliche Erscheinungsbild liefert. (Für weitere Details, siehe unten, 4.1.)

Das Ziel des Erkennens ist zwar, zu einem wahren Glauben zu gelangen, und das Ergebnis einer korrekten Verifikation ist auch ein wahrer Glaube, aber leider **sind nicht alle unsere Glaubensinhalte wahr, und zwar aus folgenden Gründen nicht:**

1. Verifikationen sind zwingende Erkenntnisverfahren; d.h. ihre vollständige und fehlerfreie Anwendung führt in jedem Fall zu wahren Überzeugungen. Eine Verifikation ist häufig jedoch sehr aufwendig oder unter den gegebenen Umständen gar nicht möglich — etwa bei prognostischen oder historischen Aussagen. **Wir verwenden** deshalb neben der Verifikation noch andere, **nicht zwingende Erkenntnisverfahren** — z.B. probabilistische oder induktive —, die meist, aber nicht immer zu wahren Überzeugungen führen. Auch beim Durchlaufen nicht zwingender Erkenntnisverfahren muß der Erkennende vorab die zu diesem Verfahren gehörigen Erkenntniskriterien beherrschen und dann der Reihe nach deren Einhaltung überprüfen. Selbst wenn er dies völlig korrekt und vollständig getan hat, muß deswegen nicht per definitionem die resultierende Überzeugung in jedem Fall wahr sein. — Hinzu kommt noch das Problem, daß einige der (historisch) verwendeten „Erkenntnisverfahren“ völlig untauglich sind, in gar keinem systematischen Zusammenhang zur Wahrheit der „überprüften“ Urteile stehen: Astrologie, Offenbarung, Götter- oder Ahnenbefragung . . . Seine Überzeugungen auf nicht zwingende Erkenntnisverfahren zu stützen ist deshalb nur dann rational, wenn diese Erkenntnisverfahren in dem Sinne **effektiv** sind, daß ihre korrekte und vollständige Anwendung wenigstens in den meisten Fällen zu wahren Überzeugungen führt.

2. **Wir können nicht immer alles im Detail überprüfen.** Meist werden deshalb die Erkenntnisverfahren, auch die nicht zwingenden, **oberflächlich, unvollständig oder gar nicht** durchlaufen, ehe wir uns eine Überzeugung bilden.

3. **Beim Erkennen, genauer: beim beabsichtigten Durchlaufen des Erkenntnisverfahrens, können sich Fehler einschleichen:** a) Der Sprecher mag schon die Erkenntniskriterien nicht richtig beherrschen, also (i) die fragliche Hinsicht der Gleichheit nicht (mehr genau) wissen, (ii) sich nicht richtig an die Vergleichsgegenstände erinnern, (iii) nicht (mehr) richtig über die notwendigen Vorbedingungen zur zentralen Überprüfung Bescheid wissen, (iv) die falsche Bezeichnung für die Hinsicht der Gleichheit im Kopf haben, (v) die Grammatik des Satzes nicht beherrschen oder (vi) physisch generell nicht (mehr voll) in der Lage sein, die ihm bekannten Kriterien anzuwenden. b) Oder dem Sprecher unterlaufen bei der Überprüfung der richtigen Erkenntniskriterien Fehler durch Sinnestäuschungen, zeitweilige Wahrnehmungsschwäche, vorübergehende Schwäche des basalen Erkenntnisvermögens, Drogeneinfluß, freudsche Fehlleistungen, Konzentrations- oder Memorienschwächen bei komplexen Erkenntnisaufgaben.

4. Schließlich **erinnern wir uns an viele wahre Erkenntnisse später falsch.**

Diese Fülle von Fehlermöglichkeiten birgt die Gefahr einer Indifferenz gegenüber wahr und falsch, einer Gleichgültig- und Gleichungültigkeit der Urteile: Verifizierte Urteile werden aufgrund oberflächlicher Überprüfung morgen schon

wieder verworfen, falsche Überzeugungen trotz gegenteiliger Indizien nicht korrigiert. Zu einem echten Erkenntnisfortschritt kann es hingegen nur kommen, wenn wir die Qualität der verschiedenen Überzeugungen zu differenzieren vermögen. Das Kriterium für eine derartige Differenzierung, daß auch dem eventuell Irrrenden zugänglich ist, ist die Art und Weise, wie die fragliche Überzeugung entstanden ist. Um bei späterer Bekanntschaft mit widersprechenden Indizien zwischen konkurrierenden Überzeugungen nach Qualitätsgesichtspunkten entscheiden zu können, muß der Erkennende deshalb neben dem Ergebnis des Erkenntnisvorgangs, also der eigentlichen Überzeugung, sich auch (wenigstens im groben) **den konkreten Erkenntnisprozeß merken**, durch den er zu dieser Überzeugung gelangt ist. Um dann nicht nur zwischen mehr oder weniger schlechten Überzeugungen wählen zu können, die alle mit hoher Wahrscheinlichkeit falsch sind, muß er sich zusätzlich häufiger darum bemühen, die oben aufgelisteten Fehlermöglichkeiten auszuschalten, also des öfteren die aufwendigeren, aber sichereren Erkenntnisverfahren anzuwenden, und zwar vollständig und sorgfältig, und die Beherrschung der Erkenntniskriterien zu trainieren und zu überprüfen (lassen). Epistemische Rationalität besteht in einer Kombination dieser Elemente: sich genügend oft — aber bei weitem nicht immer — um fehlerloses Erkennen nach sicheren Erkenntnisverfahren bemühen, sich neben den neu gewonnenen Überzeugungen auch den (Erkenntnis-)Weg zu ihnen merken und bei Bekanntschaft mit Indizien, die für eine widersprechende Überzeugung sprechen, **die besser abgestützte Überzeugung wählen** (genauere Bestimmung am Ende dieses Abschnitts). Dies impliziert selbstverständlich, daß alte Überzeugungen nach einer neuerlichen, sorgfältigeren Prüfung gegebenenfalls aufgegeben werden müssen. Epistemische Rationalität heißt nicht, auf die Verwendung schlecht geprüfter Informationen zu verzichten. Denn sonst könnte man nicht mehr wirkungsvoll in eine komplexe Welt eingreifen. Man sollte sich nur über den Status solcher Informationen im klaren sein.

Wie gesagt sind nicht alle effektiven Erkenntnisverfahren zwingend, sie führen bei korrekter Anwendung nicht immer zu wahren Überzeugungen. Zur epistemischen Rationalität gehört selbstverständlich auch, diese Unsicherheit im Auge zu behalten, nicht anzunehmen, daß **das überprüfte Urteil** auf jeden Fall *wahr ist*, sondern nur, daß es **akzeptabel** ist. Das heißt, 1. daß es — im Rahmen von Ungenauigkeiten — der Wahrheit genügend nahekommt oder 2. daß es „wahrscheinlich“ wahr ist, wobei diese „Wahrscheinlichkeit“ aber meist nicht oder prinzipiell nicht quantifiziert werden kann, oder 3., im Grenzfall, daß es sogar wahr ist. Diese Form der **Akzeptabilität** ist auch in der Formulierung des Standardoutputs von Argumentationen gemeint: „Erkenntnis, daß die These akzeptabel ist“. „Akzeptabel“ hat daneben noch eine pragmatische Bedeutungskomponente, in diesem Falle: Es ist rational, das Urteil, eingedenk der Unsicherheiten, unter Vorbehalt zu akzeptieren und danach zu handeln, bis man eine bessere korrekte subjektive Begründung für es oder für ein ihm widersprechendes Urteil hat.

Die Erinnerung an die konkrete Art und Weise, wie ein Sprecher s eine bestimmte Überzeugung p gewonnen hat, die ihn motiviert, an dieser Überzeugung

festzuhalten, und die dabei verwendeten Erkenntniskriterien werden „s' (Erkenntnis-)Gründe für seinen Glauben an p“ genannt. Eine Beschreibung dieser Gründe heißt „s' (subjektive) Begründung₍₁₎ für seinen Glauben an p“. Gründe und Begründung liegen also auf unterschiedlichen ontologischen Ebenen: Gründe sind Glaubenszustände, während Begründungen aus Urteilen (über diese Glaubenszustände) bestehen. Allerdings wird dieser subjektive Begründungsbegriff auch bei der Beschreibung von Handlungsgründen verwendet, also den Glaubensinhalten und Einstellungen von s, die seine Ausführung einer Handlung a oder seine Absicht, die Handlung a auszuführen, motivieren: „s' Begründung für seine Tat“. Liegt eine Begründung₍₁₎ i.e.S., nämlich eine *korrekte* subjektive Begründung_(1,1) vor, so erfüllt s' Begründung zusätzlich die Bedingungen, daß s sich korrekt und mehr oder weniger vollständig an den Erwerb der und die erworbene Überzeugung selbst erinnert, daß er die Anwendung der Erkenntniskriterien, also das Erkenntnisverfahren beherrscht, daß es ein effektives Erkenntnisverfahren ist und daß s dieses Verfahren damals vollständig, sorgfältig und fehlerfrei durchlaufen hat. Weil nicht alle effektiven Erkenntnisverfahren immer zu wahren Überzeugungen führen, kann eine Überzeugung, für die s eine korrekte subjektive Begründung_(1,1) hat, trotzdem falsch sein.

Daneben hat „Begründung“ noch die Bedeutung 2: **Begründungshandlung**, mit der eine subjektive Begründung dargelegt wird. Schließlich gibt es noch eine dritte Bedeutung von Begründung: **objektive Begründung; das sind die Argumente einer gültigen Argumentation**. Leider ist die Definition von „objektiver Begründung“ aber nicht ganz so einfach, weil die Definitionsbereiche von „(objektiver) Begründung“ und „Argumentation“ verschieden sind: Während es Argumentationen für beliebige (wahre) Urteile gibt, gibt es objektive Begründungen einerseits nur für Meinungen, Thesen oder Behauptungen, also Urteile, die irgendjemand für wahr hält oder behauptet (engerer Definitionsbereich), andererseits aber auch für Normen oder Handlungen (weiterer Definitionsbereich). Normen und Handlungen werden zwar korrekterweise in Form von Urteilen beschrieben — „es ist geboten, A₁ zu tun,“ bzw. „die Person s tut zu t A₁“. Eine objektive Begründung einer Norm oder Handlung besteht aber nicht in dem Beweis, daß A₁ zu tun geboten ist bzw. daß s zu t A₁ tut, sondern in dem Beweis, daß eine bestimmte These über diese Norm bzw. Handlung gilt — etwa: daß es für alle Betroffenen gut ist oder daß es geboten ist, A₁ zu tun, oder daß es für s optimal ist, zu t A₁ zu tun. Welcher Art diese Thesen über Normen bzw. Handlungen sein müssen, ist eine ganz zentrale Frage der Metaethik bzw. rationalen Handlungstheorie, die hier nicht auf die schnelle beantwortet werden kann (siehe aber unten, 6.2 und 7.2) und die in der Definition erst einmal offen bleiben soll. — Abgesehen von dieser Problematik ist der „Sprung“ in der Bedeutung von „Begründung“ von den (subjektiven) Erkenntniswegen zur (objektiven) Argumentation zunächst einmal überraschend. Es gibt jedoch einen sehr engen Zusammenhang zwischen korrekten subjektiven und objektiven Begründungen, der bei der Erläuterung der Funktionsweise von Argumentationen deutlich werden wird.

Die präzisen Definitionen von „Begründung“ sind:

Begründung₁ = subjektive Begründung: zur Zeit t ist x s' Begründung₁ für $q =$

0. Definitionsbereich: t ist ein Zeitpunkt; x ist ein (komplexes) Urteil; s ist eine Person; q ist eine Proposition des Typs

a) „ s glaubt zu t , daß r “ oder
 b) „ s führt zu t_0 ($t_0 \leq t$) die Tat A_i aus“ oder
 c) „ s beabsichtigt, zu t_+ ($t_+ > t$) die Tat A_i auszuführen“;

1. q ist wahr (bei a : s hat also die Überzeugung r);
 2. s glaubt zu t : x^8 (s hält also seine Begründung für wahr); und
 3. a) x ist eine vollständige Beschreibung dessen, was s zu t darüber glaubt, wie er zu dem Glauben an r gelangt ist, und der Erkenntniskriterien, die er dabei angelegt zu haben glaubt; bzw.
 b) x ist eine vollständige Beschreibung dessen, was s zu t darüber glaubt, welcher Glaube ihn damals (zu t_0) zur Ausführung der Tat A_i bewegt hat; bzw.
 c) x ist eine Beschreibung dessen, was s zu t darüber glaubt, warum er die Tat A_i ausführen soll.

Wendungen: die von ihm vorgetragene Begründung (= das, was er als seine Begründung ausgab) war äußerst dürftig; ich kenne seine Begründung für seine Entscheidung/Ansicht nicht.

Begründung_{1,1} = korrekte subjektive Begründung: zur Zeit t ist x s' Begründung_{1,1} für $q =$

0. Definitionsbereich wie bei Begründung₁;

1. zur Zeit t ist x s' Begründung₁ für q ;
 2. (die Proposition von) x ist wahr (d.h. für a : soweit sich s an den Erkenntnisprozeß erinnert, ist seine Erinnerung korrekt);
 3. x ist ein Schlüssel zum vollständigen a) Erkenntnis- bzw. b), c) Entscheidungsprozeß; das heißt: Entweder gibt x die wesentlichen Stationen des a) Erkenntnis- bzw. b), c) Entscheidungsprozesses wieder, oder x ist ein Schlüssel zur Vergegenwärtigung der wichtigsten Stationen dieses Prozesses, z.B. der Verweis auf eine schriftliche Notiz über diesen Prozeß (die Erinnerung ist also in einem bestimmten Sinne vollständig);
 4. s beherrscht zu t die Anwendung des in x angesprochenen a) Erkenntnisverfahrens für r bzw. b) und c) Entscheidungsverfahren;
 5. a) das Erkenntnisverfahren ist effektiv; bzw. b) und c) das Entscheidungsverfahren ist rational;

8 Anm.: In der üblichen Notation müssen in die Leerstelle für die Glaubensinhalte *Propositionsausdrücke* (und nicht wie hier *Urteilsausdrücke*) eingesetzt werden. Dies ist streng genommen falsch; denn Teil des Glaubens ist immer auch das positiv beurteilende Moment, daß die Proposition wahr ist. Demnach wären also *Urteile* die Glaubensinhalte. Die gängige Darstellungsform ist jedoch gerechtfertigt, wenn man annimmt, daß das positiv beurteilende Moment schon durch das Prädikat „ x glaubt y “ selbst bedeutet wird, so daß nur noch der Propositionsausdruck in es eingesetzt werden muß. Ich verwende beide Schreibweisen nebeneinander und unterscheide sie gelegentlich so: 1. x glaubt, daß y (y ist eine Proposition), 2. x glaubt: y (y ist ein Urteil). (S.a.: Lumer, Satz.)

6. s hat a) das Erkenntnisverfahren bzw. b) und c) das Entscheidungsverfahren zu der in x angedeuteten Zeit vollständig, sorgfältig und fehlerfrei durchlaufen; und

7. a) r ist tatsächlich das Ergebnis dieses Erkenntnisverfahrens gewesen, bzw. b) und c) die Entscheidung für A_i ist das Ergebnis des Entscheidungsverfahrens gewesen.

Wendungen: seine „Begründung“ kann ich nicht akzeptieren; eine wirkliche Begründung hatte er wohl nicht.

Begründung₂ = Begründungshandlung: y ist eine Begründung₂ =

0. Definitionsbereich: y ist eine Folge von konstativen Sprechakten, daß s zu t konstatiert: x (x ist ein (komplexes) Urteil);

1. s konstatiert zu t : x ;

2. es gibt eine Proposition q , für die gilt: x ist zu t s' Begründung₁ für q , und s hat zu t die Absicht, mittels y seine Begründung₁ für q zu liefern.

Wendungen: die Begründung war langwierig und ermüdend; seine Begründung wurde mehrfach unterbrochen.

Begründung₃ = objektive Begründung: x ist eine Begründung₃ für $y =$

0. Definitionsbereich: x und y sind Urteile;

1. für y gilt:

a) es gibt eine Person s_i und einen Zeitpunkt t_i , für die gilt: s_i glaubt zu t_i ; y , oder s_i behauptet zu t_i : y ; oder

b) y ist eine Handlungsaussage, also eine Aussage des Typs: die Person s_i tut zu t_i A_i ; oder

c) y ist eine Normaussage, also eine Aussage des Typs: es ist geboten, daß A_i getan wird;

2. a) – ; b) es gibt eine für Handlungsaussagen, c) Normaussagen spezifische handlungstheoretisch bzw. metaethisch ausgezeichnete These y' über y [z.B.: $y' = b$] daß s_i zu t_i A_i tut, ist rational, c) daß A_i zu tun geboten ist, ist für alle Betroffenen optimal]; und

3. wenn x und a) y bzw. b), c) y' um einen Argumentationsindikator i ergänzt werden würden, der x als die Argumente und a) y bzw. b), c) y' als die These kennzeichnen würde, dann wäre die Folge a) (x, i, y) bzw. b), c) (x, i, y') eine gültige Argumentation.

Wendungen: eine Begründung für diese Annahme gibt es bis heute nicht; ich suche eine Begründung für diese These; das ist doch keine Begründung dafür, das zu tun; in der Begründung des Gesetzes steht . . .⁹

Zum Abschluß der Erläuterung des Standardoutputs von Argumentationen fehlt nun nur noch die endgültige **Definition von „Erkenntnis“**. Kurz: Eine Erkenntnis ist eine Überzeugung, für die der Betreffende eine korrekte subjektive Begründung hat.

9 Differenzierter dargestellt habe ich die Bedeutung von „Begründung“ in: Lumer, Begründung.

Erkenntnis₂: s hat zur Zeit t die Erkenntnis, daß r =

0. Definitionsbereich: s ist eine Person, t ist ein Zeitpunkt, r ist eine Proposition;
1. s glaubt zu t, daß r (= q); und
2. es gibt ein Urteil x, so daß gilt: x ist zur Zeit t s' korrekte subjektive Begründung_(1,1) für q.

Die zweite Bedingung kann, das Bisherige zusammenfassend, auch so formuliert werden:

2. a) Kenntnis effektiver Erkenntniskriterien:
 - 2.1 es gibt Erkenntniskriterien E, von denen s zu t glaubt, sie seien effektive Erkenntniskriterien für r;
 - 2.2 dieser Glaube (2.1) ist wahr;
- b) Erinnerung an einen Erkenntnisprozeß:
 - 2.3 s glaubt zu t, es gebe einen Zeitpunkt t_0 ($t_0 \leq t$), an dem s die Einhaltung von E sorgfältig, vollständig und korrekt mit dem Resultat, daß r, überprüft hat;
 - 2.4 s besitzt zur Zeit t einen Schlüssel zum vollständigen Erkenntnisprozeß, d.h. es gibt ein Urteil x, so daß gilt, s glaubt zu t, (i) x gebe die wichtigsten Stationen des Erkenntnisprozesses zu t_0 wieder, oder (ii) x verweise auf ein Mittel, mit dem die wesentlichen Stationen des Erkenntnisprozesses zur Zeit t_0 wieder vergegenwärtigt werden können;
 - 2.5 der Glaube 2.3 und 2.4 ist wahr.

Als Abrundung der skizzierten Erkenntnistheorie ist nun noch der philosophische Wissensbegriff zu definieren. Neben dem philosophischen gibt es noch den praktischen Wissensbegriff (wissen₂: etwas zu tun wissen = die Fähigkeit haben, dies zu tun; er weiß zu leben/mit Kindern umzugehen; er weiß sich nicht zu helfen) und den informativen (wissen₃ = unterrichtet sein: so viel ich weiß, war er gestern da; ich ließ ihn wissen, daß . . .). Um den philosophischen Wissensbegriff ranken sich zentrale erkenntnistheoretische Diskussionen. Im Rahmen der hier skizzierten Erkenntnistheorie ist „Wissen₁“ als „wahre verifizierte Erkenntnis“ oder als „wahrer zwingend begründeter Glaube“ zu definieren:

wissen₁: s weiß zu t, daß r =

0. Definitionsbereich: s ist eine Person, t ein Zeitpunkt und r eine Proposition;
1. r ist wahr;
2. s glaubt zu t, daß r (= q); und
3. es gibt ein Urteil x, so daß gilt: x ist zur Zeit t s' zwingende, korrekte subjektive Begründung_(1,1) für q, d.h.
 - 3.1 x ist zur Zeit t s' korrekte subjektive Begründung_(1,1) für q;
 - 3.2 s glaubt zu t, das in x angedeutete Erkenntnisverfahren sei zwingend; und
 - 3.3 der Glaube 3.2 ist wahr.

Die in der Erkenntnistheorie diskutierten Wissensdefinitionen verwenden neben den drei gerade aufgeführten noch ein viertes Element:

4. s' Glaube zu t, daß r, ist sicher = a) subjektiv sicher, b) begründet sicher oder c) gewiß.

Neben der hier vertretenen Position:

A: Wissen₁ = wahrer zwingend begründeter Glaube (1., 2., 3.),

werden vor allem noch die Definitionen:

B: Wissen₁ = wahrer Glaube (1., 2.),

C: Wissen₁ = wahrer sicherer Glaube (1., 2., 4.) und

D: Wissen₁ = wahrer sicherer und zwingend begründeter Glaube (1., 2., 3., 4.)

diskutiert. Die Bedingungen 1 und 2, daß Wissen wahren Glauben impliziert, sind unumstritten. Zur Begründung₍₃₎ der hier entwickelten Definition A muß deshalb die These verteidigt werden, daß es notwendig und hinreichend ist, in der Wissensdefinition zu den Bedingungen 1 und 2 (wahrer Glaube) noch die Bedingung 3 (zwingende Begründetheit_(1,1)) hinzuzufügen. Diese These soll in drei Schritten begründet werden.

Lemma 1: Die Definitionsbedingungen 1 und 2 (wahrer Glaube, entspricht Definition B) genügen nicht für die Definition, es fehlt noch ein subjektives Element, das etwas von der objektiven Wahrheit wiedergibt, der objektiven Wahrheit in etwa entspricht. Erstes sprachliches Argument: „(i) s glaubt zwar, daß p; (ii) p ist auch der Fall; (iii) aber s weiß nicht wirklich, daß p“, ist eine sinnvolle Satzfolge. i und ii würden nach der Definition B aber implizieren, daß s weiß, daß p, also: non-iii. Demnach fehlt in dieser Definition noch eine Bedingung, auf deren Unerfülltheit in iii angespielt wird. — **Zweites sprachliches Argument:** Mit „ich weiß, daß p“, gibt man zuweilen eine Garantie für p, man steht mit seiner Autorität dafür ein, daß p. Wer p dann nicht akzeptiert, beleidigt den Sprecher gewissermaßen. Wenn sich später herausstellt, daß p doch nicht wahr ist, so ist der Sprecher ganz anderen Vorwürfen ausgesetzt, als wenn er nur gesagt hätte: „ich glaube, daß p“, oder „ich (für meinen Teil) bin sicher, daß p (glaube du, was du willst).“ (Austin, Fremdeelisches 131 — 133.) Da wir fehlbaren Menschen nicht über die absolute Wahrheit verfügen, können wir aber immer nur unseren subjektiven Glauben zum Kriterium der Berechtigung dafür machen, zu behaupten und zu garantieren, die Wahrheitsbedingungen von „ich weiß, daß p“ seien erfüllt. Wenn nun „Wissen“ die Bedeutung B hätte (wahrer Glaube), fielen die Kriterien für die subjektive Berechtigung dafür, (i) „p“ oder „ich glaube, daß p“, zu behaupten und (ii) „ich weiß, daß p“ zu behaupten, zusammen: i: „ich glaube, daß p“, bzw. „ich glaube, daß ich glaube, daß p“, was bei der Beurteilung verkürzt wird zu: „ich glaube, daß p“; ii: „ich glaube, daß p und daß ich glaube, daß p“, verkürzt zu: „ich glaube, daß p“. Ohne zusätzliches Bedeutungsmerkmal, dessen Vorhandensein positiv überprüft werden müßte, gäbe es also keinen rationalen Grund, warum man das bei der Wissensbehauptung gegenüber der Glaubensaussage erhöhte Verurteilungsrisiko auf sich nehmen sollte. Das benötigte zusätzliche Bedeutungsmerkmal kann kein objektives sein, etwa: daß q — die Bedeutung von „ich weiß, daß p“ wäre in diesem Fall: „1. ich glaube, daß p, 2. p, 3. q“. Denn dann fiel die subjektive Berechtigung für die Behauptung von „ich weiß, daß p“ mit der für die Behauptung „p und q“ zusammen, so daß sich die gerade angesprochene Problematik der irrationalen Risikoerhöhung wiederholen würde. Das Problem wird erst gelöst durch ein zusätzliches Bedeutungsmerkmal, (I) über dessen Vorhandensein sich der Sprecher nicht so leicht irren kann wie bei objektiven Bedingungen und (II) das auch so gut mit der objektiven Wahrheit korreliert, daß es rational sein kann, die Vergrößerung des Verurteilungsrisikos bei Wissensbehauptungen auf sich zu nehmen. Die Forderung I wird nur von subjektiven Bedingungen erfüllt. — **Erkenntnistheoretisches Argument:** Oben wurde schon gesagt, daß ohne Differenzierung der Qualität von Überzeugungen ein — wünschenswertes und tatsächlich vorhande-

nes — Fortschreiten der Überzeugungen in Richtung auf objektive Wahrheit nicht möglich wäre; der Wandel des Glaubens wäre beliebig. Diese Qualitätsdifferenzierung muß (II) in hinreichender Korrelation zur objektiven Wahrheit stehen; und um das Irrtumsproblem nicht einfach zu verlagern, muß (I) die Qualitätsdifferenzierung anhand von subjektiven Kriterien erfolgen. Um einen qualitativ als (nahezu) optimal ausgezeichneten Glauben zu bezeichnen, bietet sich der Wissensbegriff an.

Lemma 2: Für die Wissensdefinition genügt die Bedingung 3 (zwingende korrekte subjektive Begründung) **als Ergänzung der Bedingungen 1 und 2** (wahrer Glaube). Die Argumentation für dieses Lemma zeigt nur, daß die in der Argumentation für das erste Lemma monierten Defizite durch die Bedingung 3 behoben werden: *Erstes sprachliches Argument*: Die Begründungsforderung reicht hin, um zwischen „wahrem Glauben“ und „wirklich wissen“ unterscheiden zu können. — *Zweites sprachliches Argument*: Daß man glaubt, der eigene Glaube an p sei im o.g. Sinne zwingend und korrekt subjektiv begründet, impliziert zwar nicht, daß tatsächlich eine zwingende und korrekte subjektive Begründung vorliegt und daß p. Wenn man diesen Glauben auf natürliche Weise erworben hat (also durch einen Erkenntnisprozeß), verringert das aber die Wahrscheinlichkeit, daß p falsch ist, gegenüber dem Fall, daß einfach geglaubt wird, daß p. Wegen der so verringerten Fehlerwahrscheinlichkeit kann es rational sein, durch die Wissensbehauptung höhere (aber weniger wahrscheinliche) Sanktionen zu riskieren als durch die einfache Behauptung von p. — *Erkenntnistheoretisches Argument*: Oben wurde schon erläutert, daß die Art der subjektiven Begründung die für den Erkenntnisfortschritt gewünschte qualitative Differenzierung im Glauben leistet. Im Falle einer zwingenden, korrekten subjektiven Begründung ist die Korrelation zwischen Glauben und objektiver Wahrheit strikt (immer wenn nach zwingender, korrekter subjektiver Begründung p geglaubt wird, ist p wahr). Allerdings ist nur ein Teil der Bedingungen für eine korrekte subjektive Begründung subjektiv und für den Erkennenden unmittelbar erkennbar (und zwar: das gewählte Erkenntnisverfahren, die Vollständigkeit und Genauigkeit der Überprüfung). Von der Erfüllung der anderen Bedingungen hat der Erkennende allenfalls eine indirekte, probabilistische Kenntnis (sprachliche Kompetenz, Ausschaltung psychisch bedingter Erkenntnisfehler, Behalten der Erkenntnis), so daß hier Irrtümer möglich sind. Dadurch daß jene Bedingungen aber unmittelbar erkennbar sind, ist in dem Fall, daß der Erkennende glaubt, eine zwingende und korrekte subjektive Begründung für seinen Glauben an p zu haben, die Korrelation von Glauben und objektiver Wahrheit aber noch genügend gut, erheblich besser als beim einfachen, unbegründeten Glauben an p und nahezu optimal (nur „nahezu“, weil durch Diskurse noch weitere Verbesserungen erzielt werden können — s.u., 5.3).

Die auf diese Weise erkenntnistheoretisch begründete Wissensdefinition weicht allerdings leicht von der Alltagsbedeutung von „wissen“ ab. Nach dieser wird ein Teil der nicht zwingenden Erkenntnisverfahren zur Wissensbegründung zugelassen („ich weiß es, weil sie es mir gesagt hat“ ist alltagssprachlich möglich), ein anderer Teil aber nicht („ich weiß es, weil alle Indizien darauf hinweisen“ ist nicht zulässig). Für diese Differenzierung sehe ich keinen erkenntnistheoretischen Grund. Ein sinnvoller theoretischer Erkenntnisbegriff muß deshalb vom alltagssprachlichen abweichen und entweder alle nicht zwingenden Erkenntnisverfahren zulassen oder keines. Für die hier gewählte zweite Alternative spricht, daß es nützlich ist, über einen Begriff zu verfügen, der das beim Erkennen erzielbare Optimum bezeichnet.

Lemma 3: Für die Wissensdefinition reicht die Bedingung 4 (Sicherheit des Glaubens) **als Ergänzung der Bedingungen 1 und 2** (wahrer Glaube) **nicht aus**. „Sicherheit des Glaubens“ wird in drei verschiedenen Bedeutungen verstanden: a) subjektive Sicherheit, b) be-

gründete subjektive Sicherheit, c) Gewißheit. Zu a) Das subjektive Sicherheitsgefühl korreliert viel schlechter mit der objektiven Wahrheit als der Glaube, über eine im oben genannten Sinne zwingende Begründung zu verfügen. Jenes scheint viel stärker von Charaktereigenschaften wie Vorsicht, Sorgfalt und Genauigkeit bzw. deren Gegenteil abzuhängen, was zum Teil sogar zu negativen Korrelationen führt: Der Sorgfältige ist seiner Überzeugungen viel seltener sicher als der Unsorgfältige, obwohl sie öfter wahr sind. — Zu b) Soll die Zusatzforderung nach einer Begründung der subjektiven Sicherheit im Sinne der Bedingung 3 (zwingende, korrekte subjektive Begründung) verstanden werden, so wird durch sie die Korrelation zur objektiven Wahrheit erheblich verbessert. Trotzdem bleibt die Sicherheitsforderung selbst ein störendes Element: Der Skrupulöse wird sich auch im Falle einer korrekten, zwingenden subjektiven Begründung häufig unsicher sein, der Skrupellose nicht. Dafür, jenem ein Wissen abzusprechen, diesem aber nicht, gibt es keinen sachlichen Grund. — Zu c) Es gibt eine Tradition in der Philosophie, die mit einem speziellen Gewißheitsgefühl rechnet, das regelmäßig mit der Wahrheit korrespondiert und sich vom Sicherheitsgefühl unterscheidet. Diese Annahme ist einfach empirisch falsch.

Mit den bisher definierten Begriffen kann nun problemlos das Kriterium für epistemische Rationalität formuliert werden (nicht zu verwechseln mit der Handlungsrationalität; hierzu s.u., 6.2.5). Dieses Kriterium bildet — wie jeweils in anderen Erkenntnistheorien auch — den Kern meiner Erkenntnistheorie; denn **die erkenntnistheoretische Grundmaxime lautet: Sei epistemisch rational!** Ziel der epistemischen Rationalität ist es, zu sichern, daß das rationale Subjekt für praktische Belange genügend viele (und nur oder möglichst) wahre Überzeugungen hat. — Die Wahrheit sämtlicher Überzeugungen wird durch die Einhaltung des *zwingenden klassischen Rationalitätskriteriums* garantiert: Epistemisch rational ist, wer nur das glaubt, was er mittels *zwingender* Erkenntnisverfahren erkannt hat. Dieses Kriterium ist aber viel zu scharf, weil man über viele, wenn nicht gar die meisten praktisch wichtigen Sachverhalte keine zwingenden Erkenntnisse gewinnen kann, vor allem über Prognosen, die Grundlagen aller Handlungsentscheidungen nicht. Zudem berücksichtigt dieses Kriterium nicht, daß uns auch bei der Anwendung zwingender Erkenntnisverfahren und bei der Erinnerung an deren Ergebnisse Fehler unterlaufen können. — *Das effektive klassische Rationalitätskriterium* (epistemisch rational ist, wer nur das glaubt, was er mittels *effektiver* Erkenntnisverfahren erkannt hat) hingegen ist zu liberal: Es liefert nicht genügend Schutz gegen falschen Glauben, läßt sogar widersprüchliche Überzeugungen zu und ermöglicht keinen Erkenntnisfortschritt. — In meinem, **begründungsorientierten Kriterium für epistemische Rationalität** werden diese Nachteile durch einige Zusatzbedingungen aufgehoben: **Epistemisch rational ist, 1. wessen sämtliche Überzeugungen Erkenntnisse sind** (d.h., wer nur das glaubt, wofür er eine korrekte subjektive Begründung hat; und dies heißt wiederum: a) wer nur das glaubt, was er mittels effektiver Erkenntnisverfahren erkannt hat, und b) wer die jeweiligen Erkenntniswege speichert), **2. wer gelegentlich a) zwingende und andere Erkenntnisverfahren anwendet und b) an zertifizierenden Prozeduren teilnimmt, um bisherige (vermeintliche) Erkenntnisse zu überprüfen, und 3. wer seine Überzeugungen und ihre Begründungen gegebenenfalls revidiert, und zwar, a) wenn er erkennt, daß eine Begründung falsch ist, und b) wenn er eine neue,**

stärker begründete Überzeugung gewinnt, die der alten Überzeugung widerspricht. Dadurch daß die subjektiven Begündungen (über die Forderungen des klassischen Rationalitätspostulats hinaus) gespeichert werden (1.b), können einfache Erkenntnisirrtümer hinterher identifiziert und so der Korrektur zugänglich gemacht, und es können nachträglich jeweils die unterschiedlichen Begründungsgrade von Überzeugungen ermittelt und verglichen werden. Die gelegentliche Überprüfung (vermeintlicher) Erkenntnisse (2.) vergrößert zum einen generell das Material, anhand dessen Revisionen (nach 3.) vorgenommen werden können. Daß dabei auch zwingende Erkenntnisverfahren anzuwenden sind (2.a), hat den Sinn, der Verwendung der lediglich effektiven Erkenntnisverfahren eine sicherere Einschätzungsgrundlage zu verschaffen. Zertifizierende Prozeduren (2.b) dienen der Aufdeckung von einfachen Erkenntnisfehlern, vor allem auch solcher, die durch eine einfache Wiederholung des Erkenntnisverfahrens nicht entdeckt werden können; ein besonders wichtiges Zertifizierungsverfahren ist die gegenseitige argumentative Kritik (mehr hierzu s.u., 5.3). Die Revision widerlegter oder zu schwach begründeter Überzeugungen (3.) schließlich ist das eigentliche Fortschreiten der Erkenntnis.

Gegen das klassische Rationalitätskriterium (vor allem in der zwingenden Version) hat der **Kritische Rationalismus** zu Recht den *nicht* verifizierenden, nicht zwingenden Charakter vor allem der generalisierenden Induktion und singulärer theoretischer Aussagen (vergl. oben, Fehlerquelle 1), aber auch die generelle Möglichkeit einfacher Erkenntnisirrtümer betont (vergl. oben, Fehlerquelle 3 — beides wird aber meist unter der Bezeichnung „Fallibilität“ vermischt). Und gegen den illusionären Certismus und Dogmatismus hat er auf der Notwendigkeit der Kritik und der Revision von Überzeugungen bestanden. So weit, so gut! Während das klassische Rationalitätskriterium nur *positive*, begründende Elemente kennt (kontinuierliche Erweiterung des Überzeugungsbestandes durch begründete Überzeugungen), hat der Kritische Rationalismus in seiner orthodoxen Version aber gegen das Begründungsdenken insgesamt Front gemacht und ein **ausschließlich negatives, falsifikationistisches Rationalitätskriterium** entwickelt: Epistemisch rational sei, wer kühne falsifizierbare Hypothesen aufstelle, diese der Kritik unterziehe und nur an solche Hypothesen glaube, die bisher nicht falsifiziert worden seien (Reduzierung des Überzeugungsbestandes durch Kritik).

Diese Position ist in sich widersprüchlich. Denn die falsifizierende Kritik wird bei ihr so konzipiert, daß man erkennt, daß der fraglichen (kontingenten) Hypothese eine andere (kontingente) Hypothese widerspricht. Aus diesem Widerspruch folgt zwar, daß mindestens eine der beiden Hypothesen falsch sein muß, nicht aber, welche. (Dies ist das Problem jeder Kohärenztheorie der Wahrheit.) Um nicht nur willkürlich zu entscheiden, welche Hypothese nun verworfen werden und welche weiterhin als bewährt gelten soll, müssen die Hypothesen qualitativ differenziert werden. Und dafür benötigt man Informationen darüber, welche Hypothese *besser begründet* ist; so geht man ja auch im Falle der „Falsifikation“ einer (induktiv begründeten) universellen Allaussage durch eine ihr widersprechende Beobachtungsaussage davon aus, daß die Beobachtungsaussage wesentlich besser begründet ist, insbesondere, daß sie auf einem viel sichereren Erkenntnisverfahren beruht. Der Kritische Rationalismus setzt also ein Konzept *positiver Begründung* voraus. — Zudem können ohne (positive) Begründungen gar keine halbwegs treffenden Hypothesen entstehen.

Das streng falsifikationistische, ausschließlich negative Rationalitätskriterium ist von Poppers Schülern z.T. aufgeweicht worden. So enthält Lakatos' Modell wissenschaftlicher Forschung starke Elemente einer positiven Begründung:

„[...] Unsere Überlegungen zeigen, daß die positive Heuristik fast ohne jede Rücksicht auf 'Widerlegungen' vorstößt: Man hat den Eindruck, daß die 'Verifikationen' und nicht die Widerlegungen die Berührung mit der Wirklichkeit herstellen. [...] Es sind die 'Verifikationen', die das Programm in Gang halten, trotz aller widerspenstigen Instanzen.“ (Lakatos, Falsifikation 133.)

Auch wurde (beispielsweise von Spinner) die orthodoxe Ineinsetzung von Begründungsdenken und Dogmatismus kritisiert: Nicht der Dogmatismus habe hinter der Rechtfertigungsidee gestanden, sondern das „in kritisch-rationaler Risikoabwägung und -ausschaltung Sicherheit suchende Rechtsdenken 'offener Geister'“ (Spinner, Begründung VIII). Gleichwohl gehört die Annahme der Alternativität von 1. positiver, begründungsorientierter, certistischer und dogmatischer Rechtfertigungsrationale und 2. negativer, widerlegungsorientierter, fallibilistischer Kritikrationale weiterhin zu den Grundüberzeugungen des Kritischen Rationalismus (beispielsweise: *ibid.* III). **Mein Modell begründungsorientierter epistemischer Rationalität** hingegen verbindet positive mit negativen Elementen; es ist begründungsorientiert, aber nicht certistisch, es trägt dem Fallibilismus (in beiden Bedeutungen) Rechnung, fordert Revisionen der Überzeugungen und ist deshalb nicht dogmatisch. Das Hilfsmittel dieses Rationalitätskriterium gegen die unzulängliche Reichweite der zwingenden Erkenntnisverfahren ist nicht die falsifikationistische Kritik, sondern die Einführung schwächerer, aber immer noch effektiver positiver Erkenntnisverfahren. (Solche Erkenntnisverfahren, insbesondere ihre Effektivität, werden unten, in den Kapiteln 4 und 6 untersucht.) U.a. die partielle Unzuverlässigkeit der nicht zwingenden Erkenntnisverfahren macht sodann Revisionen der Überzeugungen entsprechend dem Stärkegrad der Begründungen erforderlich.

2.3 Funktion, Struktur und Funktionsweise von Argumentationen

Noch einmal: Der allgemeine **Standardoutput von Argumentationen** ist: bei einem Adressaten die **Erkenntnis** (im eben definierten Sinne) zu erzeugen, **daß die These akzeptabel ist**; in speziellen Fällen ist der Standardoutput: das Wissen zu erzeugen, daß die These wahr ist. Der zugehörige **Standardinput** ist: ein **sprachkundiger, aufgeschlossener, wahrnehmungsfähiger, aufmerksamer, urteilsfähiger Adressat**, der bisher noch keine genügend stark begründete Erkenntnis über die These besitzt und dem nun die Argumentation vorgetragen wird. Sprachkundig und wahrnehmungsfähig muß der Adressat sein, um die Argumentation überhaupt semantisch und akustisch verstehen bzw. lesen zu können. „Aufgeschlossenheit“ soll hier heißen, daß man die Disposition besitzt, seine Überzeugungen durch Erkennen zu bilden, sich dabei z.B. nicht durch Vorurteile oder Emotionen leiten zu lassen. Aufmerksamkeit ist die Bereitschaft, die Argumentation zu verstehen und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Urteilsfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Adressat die Fähigkeit zum basalen Erkennen besitzt und einen

komplexen Erkenntnisprozeß zu organisieren in der Lage ist. Daß der Adressat noch keine genügend stark begründete Erkenntnis über die These besitzt, soll heißen, daß er bisher überhaupt nicht, ohne Begründung oder aufgrund einer schwächeren subjektiven Begründung an die These glaubt, einer schwächeren subjektiven Begründung, als sie mit der Argumentationshandlung angestrebt wird. Mit „Vortragen der Argumentation“ ist nicht nur der mündliche, akustische Vortrag gemeint, sondern auch die Lektüre einer schriftlich dargebotenen Argumentation. **Die aus Standardinput und -output gebildete Standardfunktion von Argumentationen heißt „rationales Überzeugen“.**

Standardin- und -output von Argumentationen sind jetzt zur Genüge erläutert. Auf welche Weise und aufgrund welcher Struktur erzeugen nun die Argumentationen aus dem Standardinput den -output? Das heißt: Wie führen gültige und adäquate Argumentationen bei gegebenem Standardinput einen Erkenntnisprozeß des Adressaten über die These herbei? Die generelle **Funktionsweise von Argumentationen** kann am einfachsten **an deduktiven Argumentationen erläutert** werden, weil deren erkenntnistheoretische Grundlagen am besten geklärt sind. Da es an dieser Stelle nur um die prinzipielle Funktionsweise geht, werden die deduktiven Argumentationen unten (in 4.2) noch detaillierter und genauer behandelt.

Die **Struktur gültiger und adäquater deduktiver Argumentationen** ist grob (für Feinheiten siehe unten 4.2) durch die Bedingungen DAv1 bis DAv5 beschrieben — „DAv“ steht für „Deduktive Argumentation vorläufig“. Die **Grundbedingung** gibt zunächst die Definitionsmenge, die Arten der Bestandteile von deduktiven Argumentationen an. Die Gültigkeits- und Adäquatheitsbedingungen spezifizieren dann die Forderungen an diese Bestandteile. Grundbedingung:

DAv1: Vollständige deduktive Argumentationen bestehen aus mindestens zwei Urteilen und dem Argumentationsindikator. Der Argumentationsindikator kennzeichnet genau eines dieser Urteile als These, die anderen als Argumente. Die Thesen *deduktiver* Argumentationen werden auch „Konklusionen“ und die Argumente auch „Prämissen“ genannt.

Typische Argumentationsindikatoren in deduktiven Argumentationen sind z.B. „daraus folgt“, „deshalb (gilt)“, „weil“, „also“, „denn“. Nach der Bedeutung von „daraus folgt“ etwa müssen die Prämissen vor und die Konklusion hinter dem Argumentationsindikator stehen.

Eine deduktive Argumentation ist gültig genau dann, wenn außer DAv1 folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:

DAv2: Die Prämissen implizieren logisch die Konklusion.

DAv3: Die Prämissen sind wahr.

Wohlgermerkt, dies sind die Gültigkeitskriterien für deduktive *Argumentationen*, nicht für deduktive *Schlüsse*; letztere sind bekannterweise schon gültig, wenn DAv2 erfüllt ist, wenn also die Prämissen die Konklusionen implizieren. Das übliche Beispiel für solch eine gültige deduktive Argumentation ist der Sokratessyllogismus: „(Argumente:) Sokrates ist ein Mensch; alle Menschen sind sterblich; (Argumentationsindikator:) also (These:) ist Sokrates sterblich.“ Die Argumente dieses

Syllogismus sind wahr (DAv3), und sie implizieren logisch die These (DAv2). Die Gültigkeit einer Argumentation ist zeit- und situationsunabhängig; „gültig“ ist deshalb ein einstelliges Prädikat: „x ist gültig“.

Durch die *Gültigkeitsbedingungen* wird die Struktur eines Instruments definiert, das unter bestimmten Bedingungen gut eine bestimmte (gewünschte) Funktion realisiert. Wir benötigen deshalb außerdem noch eine Gebrauchsanweisung, *Adäquatheitsbedingungen* dafür, 1. in welcher Situation 2. für welche Funktion sinnvollerweise 3. welches dieser Instrumente verwendet werden sollte. Die Adäquatheit einer Argumentation ist also immer situations- und funktionsabhängig. Anders ausgedrückt: „Adäquat“ ist ein dreistelliges Prädikat: „In der Situation x ist es adäquat, y für die Realisierung der Funktion z zu verwenden.“ In diesem Buch werden immer nur die Adäquatheitsbedingungen für die *Standardfunktion* von gültigen Argumentationen angegeben: einen Adressaten rational von der These zu überzeugen. Wenn ich einfach von „adäquat“ oder „Adäquatheit“ spreche, ist deshalb immer die Adäquatheit für die rationale Überzeugungsfunktion gemeint. — Die *Situation* wird hier, bei der Verwendung deduktiver Argumentationen zu Überzeugungszwecken, definiert durch den Erkenntnisstand des Adressaten. Die folgenden **Adäquatheitsbedingungen für solche gültigen Argumentationen, die auch überzeugen sollen**, spezifizieren jeweils die Eigenschaften der Argumentation für bestimmte Situationen. Eine gültige deduktive Argumentation ist grob dann adäquat für die Funktion „rationales Überzeugen eines Adressaten“, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

DAv4: Der Adressat verfügt bereits über die Erkenntnis, daß die Prämissen wahr sind.

DAv5: Die Folgerungsbeziehung zwischen den Prämissen und der Konklusion muß für den Adressaten leicht zu durchschauen und deshalb ziemlich unmittelbar sein. Zu diesem Zweck muß die Argumentation ggfs. in mehrere Teilargumentationen zerlegt werden, in denen erst Zwischenthesen begründet werden, die dann als Prämissen für die Endargumentation fungieren.

Außer DAv1 bis DAv5 gibt es noch mehr Regeln für deduktive Argumentationen, vor allem Liberalisierungsregeln, daß z.B. bestimmte Prämissen weggelassen werden dürfen (s.u., 4.2). Diese Regeln ändern aber nichts an der grundsätzlichen Struktur von deduktiven Argumentationen, so daß sie hier ignoriert werden können.

Die Funktionsweise der mit den Bedingungen DAv1 bis DAv5 beschriebenen Struktur, also die **Funktionsweise gültiger und adäquater deduktiver Argumentationen**, d.h. die Art und Weise, der „Mechanismus“, wie sie den Standardinput in den Standardoutput transformieren, ist nun folgende(r): Jedes sprachliche Erkennen erfolgt, wie oben dargelegt, in der Form, daß der Erkennende überprüft, ob (effektive) Erkenntniskriterien für das fragliche Urteil erfüllt sind. Da es ja verschiedene Wege gibt, die Akzeptabilität ein und desselben Urteils zu erkennen, gibt es auch unterschiedliche Sets von Erkenntniskriterien für sie. **Alle deduktiven**

Argumentationen benutzen ein und dasselbe generelle Erkenntniskriterium. Solche generellen Erkenntniskriterien nenne ich „Erkenntnisprinzipien“, das der deduktiven Argumentation: **„das deduktive Erkenntnisprinzip“: Ein Urteil ist wahr, wenn es von wahren Urteilen logisch impliziert wird.** Dieser Satz ist analytisch wahr: Logische Implikationen sind gerade so definiert, daß die These immer wahr sein muß, wenn die Prämissen wahr sind. (Näheres zur Funktionsweise von logischen Implikationen siehe unten, 4.2.) Das deduktive Erkenntnisprinzip ist auch allen sprachkundigen Adressaten — intuitiv — bekannt; es gehört gerade zum Erwerb der Bedeutung der logischen Operatoren (und, oder, wenn — dann, alle, es gibt ein etc.), dieses Prinzip anwenden zu lernen. Und daß der Adressat soweit sprachkundig ist, gehört schon zum Standardinput der Argumentation.

Anhand des in einer gültigen und adäquaten deduktiven Argumentation **dargebotenen Materials kann der Adressat** nun systematisch und mit positivem Ergebnis **überprüfen, ob die im deduktiven Erkenntnisprinzip genannten Erkenntniskriterien für die These erfüllt sind.** 1. Wegen DA_v4, der ersten Adäquatheitsbedingung, daß der Adressat die Wahrheit der Prämissen bereits erkannt haben muß, kann er sofort, wenn die Prämissen aufgezählt werden, bei jeder einzelnen feststellen, daß sie wahr ist: Er erkennt die Prämissen als solche wieder, deren Wahrheit er bereits erkannt hat. 2. Zum im Standardinput vorausgesetzten sprachlichen Wissen gehört auch, daß der Adressat einfache logische Folgerungsbeziehungen erkennen kann. Wer dazu nicht in der Lage ist, der beherrscht eben nicht die Bedeutungen der Ausdrücke „und“, „wenn — dann“, „also gilt“ etc. Da nach DA_v5, der zweiten Adäquatheitsbedingung, die Folgerungsbeziehung zwischen Prämissen und Konklusion ziemlich unmittelbar sein soll, kann der Adressat also, wenn ihm Prämissen und Konklusion dargeboten werden, sofort überprüfen, ob eine logische Implikation vorliegt. 3. Nach diesen beiden Typen von Erkenntnissen — Wahrheit der Prämissen, logische Implikation — braucht der Adressat nun nur noch zu erkennen, daß damit die Wahrheitsbedingungen für die These erfüllt sind. Dies kann er wiederum deshalb erkennen, weil er das deduktive Erkenntnisprinzip beherrscht. Mit dieser dritten Form von basaler Erkenntnis hat er aber die These als wahr erkannt.

Der Clou des Überzeugens mittels gültiger und adäquater (deduktiver) **Argumentationen** besteht also in drei Dingen: Zum einen **fordern sie den Adressaten** durch den Argumentationsindikator implizit **auf, die Wahrheit der These** anhand der Argumentation **zu überprüfen.** Zum anderen **bieten sie mit den Argumenten** und der These **das gesamte Material dar, das man zum Erkennen der Akzeptabilität der These benötigt.** Schließlich **bieten sie dieses Material so dar, daß der Adressat dazu angeleitet wird, systematisch, der Reihe nach die in dem deduktiven Erkenntnisprinzip formulierten Wahrheitsbedingungen der These zu überprüfen;** wenn sie einen für deduktive Argumentationen spezifischen Indikator verwenden („also (gilt)“, „demnach gilt“), machen sie ihn sogar noch darauf aufmerksam, welches Erkenntnisprinzip in diesem Falle einschlägig ist. Gerade die deduktiven Argumentationen haben ausschließlich die Aufgabe, auf solche Punkte, Beziehungen **aufmerksam** zu machen, anhand derer die Wahrheit der These überprüft

werden kann, auf die These selbst aufmerksam zu machen und auf das spezifische Erkenntniskriterium hinzuweisen, das These und Argumente verbindet. Einen *primären* Informationswert haben sie hingegen nicht, da dem Adressaten die Wahrheit der Argumente ja schon bekannt sein soll — dies ist nicht bei allen Argumentationstypen so, bei interpretierenden, erkenntnisgenetischen und praktischen zum Beispiel nicht. Man könnte bei allen gültigen und adäquaten **Argumentationen** aber sagen, daß sie **sekundär informativ sind**, (implizit) darüber informieren, welche Erkenntnis anhand des vorgelegten Materials gewonnen werden kann. Dieser sekundäre Informationswert ist nicht unerheblich. Denn relevante neue Thesen zu finden, die (zum Teil) mit bisher schon bekanntem Material begründet werden können, ist ja eine enorme kreative Leistung, die beim Vortragen der Argumentation schon erbracht worden sein muß. Der Adressat hingegen braucht diese Leistung nicht mehr zu erbringen, er braucht die These nur noch zu überprüfen, bekommt mit der Argumentation alles für die Überprüfung benötigte Material „mundgerecht“ geboten, wird zu dieser Überprüfung angehalten und bei ihr angeleitet.

Die oben aufgelisteten **Gültigkeits- und Adäquatheitsbedingungen DA_v1 bis DA_v5 sind** dadurch (**objektiv**) **begründet**, daß Argumentationen, die diese Bedingungen erfüllen, auch die Standardfunktion von Argumentationen erfüllen, also das Erkennen eines bestimmten Typs von Adressaten anleiten, bei ihm systematisch eine Erkenntnis der These erzeugen. Die fünf Bedingungen sind dazu auf das auch dem Adressaten bekannte deduktive Erkenntnisprinzip zugeschnitten. Die Grund- und die Gültigkeitsbedingungen, DA_v1 bis DA_v3, garantieren dann, daß die These objektiv wahr ist. Die Bedingungen DA_v1 und DA_v2, daß die Prämissen die Konklusion logisch implizieren, alleine genügen dazu nicht; man denke hier nur an den deduktiv gültigen Schluß „ex falso quodlibet“; z. B.: „Weil es heute regnet und nicht regnet, scheint am Äquator um Mitternacht die Sonne.“ — Die Adäquatheitsbedingungen, DA_v4 und DA_v5, hingegen sichern, daß der Adressat diese objektive Wahrheit auch erkennen kann. Müßte der Adressat die Wahrheit der Prämissen nicht schon erkannt haben (DA_v4), so wäre die „Petitio principii“, der Zirkelschluß, wenn er nur wahre Prämissen verwendet, eine adäquate Argumentation, z. B.: „Weil es am 19.11.1987 in Osnabrück regnete, regnete es am 19.11.1987 in Osnabrück.“ Prämissen und These sind wahr, das eine impliziert das andere, und dennoch kann derjenige, der — laut Voraussetzung — die These noch nicht als wahr erkannt hat, sie auch anhand dieser gültigen Argumentation nicht als wahr erkennen, weil er auch die Prämisse noch nicht als wahr erkannt hat. Die alternative Forderung, daß der Adressat nur an die Wahrheit der Prämissen *glauben* muß, wäre hingegen zu schwach: Der Output einer derartigen Argumentation wäre dann unter Umständen nur ein halb, unvollständig begründeter Glaube, keine Erkenntnis. Die Bedingung DA_v4 (Erkenntnis, daß die Prämissen wahr sind) macht übrigens die Bedingung DA_v2 (Wahrheit der Prämissen) nicht überflüssig, da es nach der obigen Definition auch falsche Erkenntnisse geben kann, weil zur Begründung ja auch nicht zwingende Erkenntnisverfahren zugelassen sind. Wollte man hingegen die Adäquatheitsbedingung DA_v4 so stark machen, daß sie DA_v2 (Wahr-

heit der Prämissen) impliziert, indem man fordert, daß der Adressat um die Wahrheit der Prämissen *wissen* muß, so wären fast keine inhaltvollen adäquaten Argumentationen mehr möglich, z.B. keine Ableitungen aus universellen empirischen Allaussagen, da es für deren Erkennen kein zwingendes Verfahren gibt. Wenn schließlich DAv5 nicht erfüllt ist, die Folgerungsbeziehung also so komplex ist, daß sie z.B. nur unter Verwendung von Hilfsmitteln erkannt werden kann, dann nützt die Argumentation dem normalen Sterblichen erst einmal gar nichts, weil er die zweite Wahrheitsbedingung nicht überprüfen kann.

Zur Abgrenzung gegen rhetorische Argumentationstheorien sei hier schon kurz darauf hingewiesen, daß diese nur die Akzeptanz der These durch den Adressaten als Ziel von Argumentationen ansehen. Erfolgreiche **rhetorische Argumentationen führen also nicht prinzipiell zu Erkenntnissen, sondern nur zu einem Glauben an die These.** Dieser Glaube kann dann nicht nur falsch sein, er ist vor allem nicht begründet, qualitativ nicht so differenziert, daß ein Fortschreiten der Überzeugungen möglich wäre. Rhetorische Argumentationstheorien werden z.B. statt DAv2 (Erkenntnis der Prämissen) und DAv4 (Wahrheit der Prämissen) einfach nur fordern, daß der Adressat die Prämissen akzeptiert, und statt DAv3 (logische Implikation) und DAv5 (einfache Folgerungsschritte) nur, daß er glaubt, es läge so etwas wie eine logische Implikation vor. Dabei wäre es ohne weiteres zulässig, daß der Argumentierende selbst diese Annahmen für falsch hält (Argumentum ad hominem = Argumentation, die gezielt auf falschen Annahmen des Adressaten aufbaut). Kurz: Rhetorische Argumentationen orientieren sich nicht per se an Erkenntniskriterien, leiten nicht per se das Erkennen an, führen also auch nicht zu *begründetem* Glauben, zu Erkenntnis. Die Rationalität einer aufgrund von gültigen und adäquaten Argumentationen gewonnenen Überzeugung besteht demgegenüber darin, daß der Adressat nicht überzeugt *wird*, sondern daß er sich *selbst* von der Wahrheit der These überzeugt.

Die Funktionsweise der *deduktiven* Argumentationen beim Überzeugen ist damit erläutert. **Die anderen Argumentationstypen** unterscheiden sich untereinander und von den deduktiven vor allem dadurch, daß sie jeweils **auf anderen Erkenntnisprinzipien beruhen**, die erkenntnisgenetischen z.B. auf dem Prinzip, daß eine Aussage wahr ist, wenn sie korrekt verifiziert worden ist. Die Verwendung solcher Erkenntnisprinzipien garantiert wieder den Wahrheitsbezug der Argumentation und den Erkenntnischarakter der mit Hilfe dieser Argumentationen gewonnenen Überzeugungen. **Die Funktionsweise der anderen Argumentationen ist dann analog zu der der deduktiven Argumentationen:** Die Argumentationen bieten Material dar, anhand dessen die Einhaltung der in dem jeweiligen Prinzip genannten Wahrheits- bzw. Akzeptabilitätsbedingungen (weitgehend) überprüft werden kann. Und sie bieten es so geordnet dar, daß der Adressat angeleitet wird, die Einhaltung dieser Bedingungen systematisch zu überprüfen, „durchzuehaken“. Durch den Argumentationsindikator zur Überprüfung aufgefordert, mag der Adressat dann der Reihe nach die Erfüllung dieser Bedingungen erkennen. Und da er auch das zugehörige Erkenntnisprinzip (implizit) kennt, wird er zusätzlich

erkennen, daß die These akzeptabel ist. Wegen der zentralen Stellung der Erkenntnisprinzipien wird die Darstellung der anderen Argumentationstypen (s.u., 4.2 — 4.6 und 6) immer mit der — eigentlich erkenntnistheoretischen — Aufgabe beginnen, diese Prinzipien zu erläutern und gegebenenfalls zu rechtfertigen. Damit würden dann die in der Einleitung konstatierten „Mängel“ der Logik behoben, daß die neben den deduktiven Schlüssen sonst noch verwendeten „Schluß“-Formen aufgeklärt (ML1) und begründet werden müssen (ML2). Anschließend werden dann die Argumentationsregeln so konzipiert werden, daß die nach diesen Regeln gestalteten Argumentationen zu einer Überprüfung der in den Erkenntnisprinzipien enthaltenen Akzeptabilitätsbedingungen anleiten. Diese Argumentationsregeln sind dann die pragmatischen Regeln für die argumentative Anwendung der „Schluß“-Formen (vgl. ML3).

In einem wichtigen Punkt unterscheiden sich **die deduktiven** aber von allen anderen Argumentationen: **Jene sind die einzigen zwingend beweisenden Argumentationen.** Die nicht deduktiven Argumentationen ermöglichen immer nur, einen Teil der in dem Erkenntnisprinzip aufgeführten Wahrheitsbedingungen zu überprüfen, oder sie basieren auf Erkenntnisprinzipien, die von vornherein nur Bedingungen für die Akzeptabilität der These oder Wahrscheinlichkeit des Sachverhalts unter bestimmten epistemischen Bedingungen formulieren. **Daß eine nicht deduktive Argumentation gültig ist, garantiert deshalb nicht die objektive Wahrheit der These, sondern nur ihre Akzeptabilität unter ganz bestimmten epistemischen Bedingungen.** Die Adäquatheitsbedingungen fordern dann, daß zum Überzeugen nur solche gültigen Argumentationen verwendet werden sollen, deren epistemische Ausgangsbedingungen auf die aktuelle Situation des Argumentierenden und des Adressaten zugeschnitten sind. Anders als bei deduktiven Argumentationen verlangen sie z.B. auch, *alle bekannten relevanten Fakten* zu berücksichtigen. Derartige Forderungen dienen dazu, wenn schon keine zwingend beweisende, so doch die Verwendung der stärksten möglichen Argumentation zu garantieren. Und um die epistemischen Ausgangsbedingungen und die Argumentation möglichst stark halten zu können, werden die nicht deduktiven Argumentationen zum Teil auch primär informativ verwendet; ihre Argumente informieren den Adressaten über Fakten, die auf relativ unproblematische Weise gewonnen wurden. — Diese Andeutungen sind nur dazu gedacht, den Leser auf einige Komplikationen gefaßt zu machen. Ausführlich behandelt werden diese Probleme in Kapitel 4.

Die *Standardfunktion* aller — deduktiver wie nichtdeduktiver — Argumentationen ist das rationale Überzeugen. Der Input ist in diesem Fall ein aufgeschlossener etc. Adressat, der bisher noch keine hinreichende Begründung für die These kennt und dem nun die Argumentation vorgetragen wird; der Standardoutput ist die Erkenntnis des Adressaten, daß die These wahr bzw. akzeptabel ist. **Andere, damit verwandte, wichtige und für Argumentationen spezifische Teilfunktionen von Argumentationen sind: (2) das Überprüfen von Erkenntnissen und Versichern über sie, (3) das Ordnen oder Erweitern diffuser und schwacher subjektivi-**

ver Begründungen und (4) die Offenlegung von subjektiven Begründungen zur intersubjektiven Kritik. (2) Beim Überprüfen von Erkenntnissen und Versichern über sie glaubt der Adressat (der hier mit dem Argumentierenden identisch sein kann) schon an die These und kennt auch die objektive Begründung für sie (Input). Er benutzt dann die vorgetragene Argumentation dazu, die Erkenntniskriterien noch einmal durchzuchecken, vor allem um Fehler beim früheren Erkennen der These auszuschließen. Nachher ist er sich der These und ihrer Begründung sicherer (Output). (3) Kennt der Adressat nur eine diffuse oder schwächere subjektive Begründung für die von ihm geglaubte These, so kann durch das Vortragen der Argumentation (Input) diese Begründung geordnet und erweitert oder ergänzt werden. Weil Argumentationen geordnet sind und eine permanente Neuüberprüfung von Thesen möglich machen, sind sie auch wegen dieser beiden Teilfunktionen ideale Formen subjektiver Begründung. Denn wenn die subjektiven Begründungen in Form einer geordneten Argumentation gespeichert werden, kann sich die Person jederzeit über die Akzeptabilität der These vergewissern, Schwachstellen in ihrer Begründung erkennen, sie anderen Personen zur Begutachtung vorlegen, sie von der These überzeugen etc. (4) Die Offenlegung solch einer geordneten subjektiven Begründung in Form einer objektiven Begründung, einer Argumentation zur intersubjektiven Kritik ist die vierte argumentationsspezifische Teilfunktion. Der Argumentierende macht so verständlich, warum er an die These glaubt, und macht gleichzeitig diese seine subjektive Begründung der intersubjektiven Überprüfung und Kritik zugänglich. Auf diese Weise können Erkenntnisfehler aufgedeckt werden, die der Erkennende (und Argumentierende) alleine nicht entdeckt hätte. „Übersteht“ die Argumentation unbeschadet die (kompetente) Kritik, so ist dies ein weiteres Indiz für ihre Gültigkeit; und die Erfahrung dieser intersubjektiven Akzeptanz ist für den Argumentierenden ein rationales Motiv, noch fester auf seine Erkenntnis zu vertrauen. Diese wichtige Teilfunktion von Argumentationen wird in Diskursen systematisch eingesetzt. In Abschnitt 5.3 werde ich diesen Punkt ausführlich behandeln. — Um die Teilfunktionen 2, 3 und 4 zu realisieren, müssen ebenfalls die Gültigkeits- und Adäquatheitskriterien (DAv1-DAv5) erfüllt sein. — Die Outputs dieser für Argumentationen spezifischen Teilfunktionen können unter bestimmten Bedingungen **sekundäre Folgen** hervorrufen: den Adressaten zum Handeln bewegen, ihn beeindrucken, fesseln, von anderem ablenken, ihn sprachlos machen, ihn wütend machen, weil er auf diese Argumentation nichts mehr erwidern kann, ihn zum Lachen reizen, weil er das Argumentieren (an dieser Stelle) für unangebracht und intellektualistisch hält. Diese sekundären Folgen rechne ich nicht mehr zur Funktion von Argumentationen. Andere, nun aber **nicht mehr für Argumentationen spezifische Teilfunktionen von Argumentationen** sind: Unaufmerksame Adressaten oder solche, die schon eine hinreichende Begründung der These kennen, können durch das Vortragen der Argumentation gelangweilt werden, ungeduldige, tatendurstige oder vom Gegenteil überzeugte Personen oder solche, die sich intellektuell unterlegen fühlen, mögen durch das Vortragen der Argumentation wütend auf den Argumentierenden werden usw.

Die Gesamtfunktion von Argumentationen nenne ich nach den für sie spezifischen Teilfunktionen „Zeigen der Akzeptabilität der These“. (Zum Begriff des „Zeigens“ in diesem Zusammenhang: Döhmann, Demonstration). Dieser Ausdruck ist nur metaphorisch. Gedacht ist dabei an einen korrekten Wegweiser, der, wenn er von Personen wahrgenommen und verstanden wird, diese über den richtigen Weg zu dem bezeichneten Ziel informiert und sie so zu dem Ziel führt. Analog leiten gültige und adäquate Argumentationen dann, wenn sie den entsprechenden Personen vorgetragen werden, das Erkennen an und führen so auf einem erkenntnistheoretisch richtigen Weg zur Erkenntnis. Die genaue Bedeutung dieses metaphorischen Ausdrucks ist aber durch die vier eben erläuterten, für Argumentationen spezifischen Teilfunktionen bestimmt. Eine Argumentation zeigt dann die Akzeptabilität der These, wenn sie unter der Bedingung, daß an sie die vier spezifischen Inputs angelegt werden *würden*, die zugehörigen Outputs erzeugen *würde*. Ob die Argumentation jemals geäußert wird und ob sie dann auch mit dem Ziel geäußert wird, einen der vier spezifischen Outputs zu erzeugen, ist dabei irrelevant. Wenn eine Argumentation aufgrund ihrer Gültigkeit und Adäquatheit die Funktion „Zeigen der Akzeptabilität der These“ erfüllt, dann kann sie eben u.a. zu dem Zweck verwendet werden, bei einem Adressaten die Erkenntnis zu erzeugen, daß die These akzeptabel ist.

2.4 Was sind Argumentationen? Eine Definition

In Abschnitt 2.1 ist die Diskussion des Argumentationsbegriffs bei dem Problem steckengeblieben, daß zur Bedeutung von „Argumentation“ eine Bestimmung der Funktion von Argumentationen gehört, die aber nicht ad hoc zu leisten war. Dieses Defizit ist nun behoben, so daß die Erarbeitung der Definition fortgesetzt werden kann. Vielleicht ist inzwischen auch deutlich geworden, daß es nicht gleichgültig ist, wie man „Argumentation“ definiert; denn diese Definition soll ja schon auf die in 2.2 und 2.3 dargelegten ersten theoretischen Hypothesen zugeschnitten werden, und sie soll einen — auch im Rahmen der weiter unten zu entwickelnden Theorie — fruchtbaren Begriff festlegen. Das heißt, mit diesem Begriff sollen auf einfache Weise sehr gehaltvolle theoretische Aussagen formuliert werden können. So ist mit der nun zu konzipierenden Definition von „Argumentation“ die **theoretische Hypothese** (mitsamt Begründung) verbunden, **daß Gegenstände, die in diesem Sinne Argumentationen sind, wertvolle Instrumente darstellen** (praktisch-technischer Nutzen). Umgekehrt haben Gegenstände, die etwa nur im Sinne der rhetorischen Theorie Argumentationen sind (die also die Funktion erfüllen sollen, beim Adressaten die Akzeptanz der These herbeizuführen), die aber nicht in der hier verwendeten Bedeutung Argumentationen sind, vielleicht einen persuasiven, aber nicht den in der emphatischen Rede von „Argumentationen“ und „Argumentativität“ angestrebten hohen erkenntnistheoretischen Wert.

Zunächst sind noch einige eher **technische Definitionsprobleme** zu lösen, bevor die Definition von „Argumentation“ entwickelt und erläutert werden kann. Die meisten dieser technischen Probleme sind nicht spezifisch für den Argumentationsbegriff, sondern treten allgemein bei Handlungs- und Funktionsbegriffen auf wie z.B.: kochen, (Schach) spielen, Fahrrad, Kunst, Behauptung, Lehrer, Jäger. Deshalb sollen diese Probleme auch erst allgemein behandelt werden. Besondere Schwierigkeiten entstehen beim Argumentationsbegriff aber dann dadurch, daß dieser nicht Wahrnehmungs-, sondern abstrakte Gegenstände bezeichnet, die unabhängig von ihrer sprachlichen Äußerung existieren und denen deshalb keine Absichten zugrunde liegen können.

„**Handlungsprädikate** (i.w.S.)“ nenne ich solche Ausdrücke, mit denen bestimmte Arten von 1. Handlungen oder Handlungssystemen, 2. Handlungsprodukten oder 3. Personen, die generell in bestimmter Weise handeln, als solche bezeichnet werden — z.B. 1. kochen, jagen, (Schach) spielen, behaupten, argumentieren; 2. Lampe, Fahrrad, Haus, Kunst; 3. Lehrer, Jäger, Koch, Hedonist, Wissenschaftler. Diese Ausdrücke werden zwar Wahrnehmungsgegenständen zugesprochen, **Teil ihrer Bedeutung ist jedoch, daß den mit ihnen bezeichneten Gegenständen bestimmte Absichten** ursächlich zugrunde liegen. Anders als entsprechende Verhaltensprädikate — z.B. 1. laufen, sprechen, hantieren; 2. Holzprodukt, Getöteter; 3. biologische Mutter, Läufer — lassen sie sich deshalb nicht alleine mit Wahrnehmungsprädikaten definieren. Da diese Behauptung verwundern mag, sei sie an einigen **Beispielen** belegt. Die beste behavioristische Definition für „**x spielt Schach**“ wäre etwa: „x befolgt die Regeln des Schachspielens.“ Dies ist jedoch nur eine notwendige, keine hinreichende Bedingung; Wer von Anfang an nur stur mit dem Königsbauern jeweils ein Feld vorrückt, der spielt — nach der allgemeinen Bedeutung — nicht Schach: Zum Schach Spielen gehört die (Schach-) Spielabsicht, in diesem Falle also auch die Gewinnabsicht; diese kann aber nicht streng behavioristisch definiert werden, denn sonst wäre das Schachspiel kein (intellektuelles Wettkampf-)Spiel mehr, weil keine kreativen Handlungsmöglichkeiten mehr offenblieben. Demnach kann auch das gleiche Verhalten einmal Schach Spielen sein, das andere Mal nicht; wenn z.B. ein Schachweltmeister wie ein Anfänger spielt, spielt er vermutlich nicht Schach im üblichen Sinne, sondern demonstriert vielleicht, wie man nicht spielen sollte. Die notwendige Ergänzung zum behavioristischen Teil der Definition ist übrigens auch keine Bewertung — etwa: „x befolgt die Regeln des Schachspiels und tut dies gut“ —, denn dann könnte nicht mehr zwischen gutem und schlechtem Schach Spielen unterschieden werden — „x spielt gut Schach“ —, ebensowenig könnte man dann von einem Anfänger sagen, er spiele Schach. — Die beste auf Wahrnehmungsprädikate beschränkte Definition von „Lampe“ wäre: „**x ist eine Lampe** = x ist ein dauerhafter materieller Gegenstand, der von Menschen produziert worden ist und der unter bestimmten manipulierbaren Voraussetzungen Licht erzeugt.“ Diese Bedingungen sind zwar notwendig, reichen aber ebenfalls nicht hin, denn unter bestimmten Voraussetzungen kann man viele Nichtlampen zum Leuchten bringen — Bunsenbrenner, glühende Herdplatte. Wollte man die Voraussetzungen und den Output näher spezifizieren, um

derartige Fälle auszuschließen, so könnten zukünftig zu erfindende Lampen nicht mehr als solche bezeichnet werden. Der fehlende Bedeutungsbestandteil ist vielmehr, daß x auch mit der *Absicht* produziert wurde, die Funktion „unter bestimmten manipulierbaren Voraussetzungen Licht zu erzeugen“ zu erfüllen. Demnach können äußerlich gleiche Gegenstände einmal eine Lampe sein, das andere Mal nicht — wenn etwa ein äußerlich unseren Sturmfeuerzeugen gleichender Gegenstand vor 200 Jahren zu Beleuchtungszwecken produziert worden wäre, dann wäre er selbstverständlich eine Taschenlampe; umgekehrt ähnelt so manches heutige Milchkännchen den antiken Öllampen, ohne deswegen eine Lampe zu sein.

Die **Grundstruktur** der Definitionen von **Handlungsprädikaten** — von der eine Vielzahl von Handlungsprädikaten leicht abweicht — ist also: „**x ist H := 1. x ist ein Verhalten/ein Verhaltensprodukt/eine Person, die sich (gelegentlich oder oft) in bestimmter Weise verhält, 2. das Verhalten erfolgt(e) unter anderem in der Absicht, (mit dem Produkt) die Funktion F zu erfüllen, 3. und diese Funktion wird (wahrscheinlich) auch erfüllt.**“ Beispiel: „x ist eine Lampe := 1. x ist ein dauerhafter, von Menschen produzierter, materieller Gegenstand, 2. der nach der Absicht des Produzenten die Funktion 'unter bestimmten manipulierbaren Voraussetzungen Licht zu erzeugen' erfüllen soll und 3. diese Funktion auch erfüllt.“ Für die Wahrheit von Aussagen mit derartig definierten Prädikaten kann dann definitiv argumentiert werden (siehe unten Abschnitt 4.3). — Zu 2.: Mit der zweiten Bedingung (x soll die Funktion F erfüllen) wird ein ganz bestimmter Ausschnitt aus der Handlungsüberlegung des Produzenten oder Handelnden beschrieben; über den Rest dieser Überlegung wird nichts ausgesagt, insbesondere wird also nicht ihre Rationalität beurteilt. Das *Ziel* einer Handlung ist ein planungstechnisch ausgezeichnete Teil der mit ihr beabsichtigten Handlungsfolgen, nämlich der positiv bewertete, gewünschte Zustand, der die zentrale Sollvorgabe bei der Handlungsplanung bildet; *Zwecke* sind spezielle Ziele, solche, für die schon Mittel bekannt sind (vgl.: Lumer, Handlung). Die *Funktion F zu erfüllen*, also einen bestimmten Input in einen bestimmten Output zu überführen muß zwar nicht das Ziel oder der Zweck der Handlung gewesen sein — so ist das Ziel eines kommerziellen Lampenproduzenten nicht, Licht zu erzeugen, sondern Geld zu verdienen. Die Funktionserfüllung muß aber ein *Teil der zentralen Absicht* gewesen sein, also ein Ausschnitt aus dem Hauptstrang (oder den Hauptsträngen) der eingeplanten Folgen der gewählten Handlungsalternative, d.h. dem Strang, der schließlich zur Erfüllung des Zwecks führen soll; es darf sich also nicht lediglich um einkalkulierte Nebenfolgen handeln — Geräte zu produzieren, die leuchten können, ist ein Teil der Strategie des kommerziellen Lampenproduzenten, mit der er Geld verdienen will. — Zu 3.: Mit der dritten Bedingung wird die engere von der weiteren Bedeutung der Handlungsprädikate abgegrenzt. Erfüllt der Gegenstand tatsächlich nicht die beabsichtigte Funktion — weitere Bedeutung —, so wird der Prädikatsausdruck häufig in Anführungszeichen geschrieben oder mit „vermeintlich“, „angeblich“, „...versuch“ o.ä. ergänzt — Beispiel: Der angebliche Hedonist offenbarte sehr asketische Züge; die „Lampe“ glimmte nicht einmal. Bei Handlungsprädikaten für Handlungen und Handelnde wird die dritte Bedingung aber weniger streng

gehandhabt als bei denen für Handlungsprodukte: Er kochte (seltener: „kochte“), aber seine „Speisen“ waren ungenießbar. Wegen der dritten — häufig auch allgemeiner positiv bewerteten — Bedingung bekommen Konstantiva mit Handlungsprädikaten auf dem Wege der Illokutionserweiterung (s.u. 3.4) zusätzlich leicht die Funktion einer Wertung — „das ist doch kein Fahrrad/kein Wissenschaftler!“ Die Handlungsprädikate selbst sind jedoch nicht wertend, sonst könnte (wie gesagt) nicht zwischen guten und schlechten Fahrrädern etc. unterschieden werden. Daß ein Handlungsprodukt und ein Handlungsträger „eine Funktion F erfüllen“, soll nicht heißen, daß sie aktuell die Funktion erfüllen, sondern, daß sie, wenn der fragliche Input an sie angelegt werden würde, den entsprechenden Output erzeugen würden — eine Lampe braucht nie angezündet worden zu sein, arbeitslose oder pensionierte Lehrer bleiben Lehrer.

Bei der **Beurteilung, ob einem bestimmten Gegenstand ein bestimmtes Handlungsprädikat zu Recht zugesprochen werden kann**, ist die zweite Bedingung der Definition — beabsichtigte Funktion — am schwierigsten zu überprüfen. Ob sie erfüllt ist, erkennen wir **meist nur anhand von Indizien**: Der (offensichtlich von Menschen produzierte) Gegenstand erfüllt die definitorisch geforderte — allgemein als nützlich angesehene — Funktion (Bedingung 3); daß dies nur zufällig so ist, ist äußerst unwahrscheinlich; außerdem gleicht er Gegenständen, die für genau diese Funktion geschaffen wurden; also war diese Funktionserfüllung wahrscheinlich beabsichtigt. Bei neuartigen Funktionsgegenständen erfahren wir die entsprechenden Ausschnitte der zugrundeliegenden Absicht meist (indirekt) durch entsprechende Erklärungen des Produzenten — z.B. durch die Werbung des Herstellers oder der von ihm informierten Händler —; nur selten ermitteln wir sie anhand von aufwendigen Interpretationen. — Kinder lernen Handlungsprädikate deshalb vermutlich zunächst als Verhaltensprädikate, die dann allmählich einen ontogenetischen Bedeutungswandel durchmachen: Wird der Begriff, der ursprünglich nur für eine Art von Wahrnehmungsgegenständen verwendet wurde — z.B. „grüßen“ für „’guten Tag!’ sagen“ —, auch andersartigen Gegenständen zugesprochen, so weitet er sich zunächst zu einer (unabgeschlossenen) Bedeutungsfamilie¹⁰ — „’guten Tag!’ oder ’guten Morgen!’ oder . . . sagen“ —, bis schließlich sukzessive deren Bildungsprinzip erkannt wird, zuerst die Funktionserfüllung und dann die Absicht dazu. Nicht alle Sprecher machen diesen Lernprozeß bis zum Ende mit. Auf phylogenetisch frühen Entwicklungsstufen besteht möglicherweise ein wechselseitiger Zusammenhang zwischen stark standardisierten funktionalen Produkten und ritualisierten Handlungen einerseits und den dafür verwendeten *Verhaltensprädikaten* andererseits.

¹⁰ Vgl. hierzu: Wittgenstein PU §§ 65–71; und: Pawlowski, Begriffsbildung 199–242. Bei Wittgenstein und Pawlowski bleibt die Definition von unabgeschlossenen Bedeutungsfamilien ein offenes Problem, weil sie implizit anscheinend von der Notwendigkeit einer Definition ausgegangen sind, die ausschließlich Wahrnehmungsprädikate enthält und nicht auf (Ausschnitte von) Absichten rekurriert.

Diese Überlegungen zur Bedeutung von Handlungsprädikaten sind nun bei der Definition des Argumentationsbegriffs zu berücksichtigen. Auch Argumentationen sind Funktionsgegenstände, also nützliche Instrumente, die eine bestimmte Funktion erfüllen können müssen. Diese Funktion ist aber nur schwer zu bestimmen. Wer sich um eine genaue Funktionsbestimmung von Argumentationen bemüht, dem erscheint es zunächst einfacher, Argumentationen struktural und nicht funktional zu definieren, also mehrere Mengen von Argumentationsregeln (z.B. DA1 bis DA5, EA1 bis EA6, . . . , PA1 bis PA5) vorzugeben und nur solche Gegenstände als Argumentationen zuzulassen, die diesen Regeln genügen. Auf diese Weise kommt man jedoch nicht um die Funktionsbestimmung herum, weil das Kriterium für die Tauglichkeit von Argumentationsregeln ist, ob die ihnen genügenden Argumentationen die Funktion erfüllen. Zudem müßte man in der Definition die zulässigen Argumentationstypen *abschließend* aufzählen und beschreiben. Eine Fortentwicklung dieser Regel oder gar die Erfindung oder Entdeckung neuer Argumentationstypen würde dann permanent zu terminologischen Schwierigkeiten führen und somit den Forschungsfortschritt behindern. **Argumentationen sollten also funktional und nicht struktural definiert werden.**

Schon *Argumentationshandlungen* haben keinen gemeinsamen definitorischen Zweck. Denn der Zweck einer Argumentationshandlung kann z.B. sein, einen Adressaten zu überzeugen, aber auch, ihn einzuschläfern oder einem Dritten die eigene Eloquenz zu zeigen. Allgemein muß bei einer Argumentationshandlung nur (unter anderem) beabsichtigt sein, eine *Argumentation* vorzutragen, und diese Absicht muß auch gelingen. *Argumentationen* können schon deshalb keinen Zweck haben, weil sie weder Handlungen sind noch — als abstrakte Gegenstände — direkt an Handlungen gebunden sind; nur das *Vortragen* einer Argumentation kann einen Zweck haben; für die Existenz einer Argumentation ist es aber nicht erforderlich, daß sie jemals vorgetragen wird. Erst recht **haben Argumentationen keinen definitorischen Zweck**. Sie haben **jedoch eine definitorische Funktion, eben die Akzeptabilität der These zu zeigen**.

Ähnlich wie bei einer Lampe, die nie angezündet worden zu sein braucht, um eine Lampe zu sein, braucht auch eine Argumentation nie jemandem vorgetragen worden zu sein. Es muß nur gelten, daß sie im Zweifelsfalle ihre Funktion erfüllen würde. Dies kann jedoch nicht heißen, daß eine Argumentation *immer* dann, wenn an sie der Standardinput angelegt werden würde, wenn sie also einem sprachkundigen, . . . Adressaten vorgetragen werden würde, der bisher noch keine hinreichende Begründung für die These kennt, den Standardoutput erzeugen müßte, bei diesem also die Erkenntnis hervorrufen müßte, daß die These akzeptabel ist. Denn, um eine Erkenntnis herbeiführen zu können, müssen neben dem Anlegen des Inputs auch die Adäquatheitsbedingungen erfüllt sein. Einer Folge von Urteilen sollte aber nicht deshalb schon der Titel „Argumentation“ aberkannt werden, nur weil irgendjemand die Wahrheit irgendeiner ihrer Prämissen noch nicht erkannt hat. Alternativ könnte man deshalb definieren: Wenn die Argumentation *in einer adäquaten Situation* einem . . . Adressaten vorgetragen werden würde, dann müßte

sie den Standardoutput erzeugen. Zum einen sind jedoch die Adäquatheitsbedingungen für unterschiedliche Argumentationstypen verschieden, so daß sie wieder kaum ohne Aufzählung aller zulässigen Argumentationsregeln definiert werden könnten. Zum anderen gäbe es dann „Argumentationen“, die zwar, wenn die Situation adäquat wäre, (vielleicht) rational überzeugen würden, deren Adäquatheitsbedingungen jedoch nie erfüllt wären. Beispielsweise sind für den logischen Schluß „die Erde ist rund, weil die Erde rund ist“ die Bedingungen für den Standardinput und die Adäquatheitsbedingungen nie gleichzeitig erfüllbar; denn nach den Bedingungen des Standardinputs darf der Adressat noch keine hinreichende Begründung für die These kennen; nach den Adäquatheitsbedingungen muß er jedoch eine hinreichende Begründung für die Prämisse kennen, die in diesem Fall aber mit der These identisch ist. Gegenstände, für die es aber überhaupt keine Anwendungsmöglichkeit gibt, gab und je geben wird, sind unbrauchbar, also auch keine Instrumente — was würde man z.B. von einer „Lampe“ halten, die einen Brennstoff benötigt, der im ganzen Universum nicht vorhanden ist?! Entsprechendes gilt für Argumentationen, die in keiner Situation adäquat anwendbar sind; „die Erde ist rund, weil die Erde rund ist“ ist also keine Argumentation. Ein Definitionsvorschlag für „Funktionserfüllung“ bei Argumentationen, der alle diese Probleme vermeidet, ist: Es muß *tatsächlich* irgendwann einmal eine Person geben, die sprachkundig . . . ist und noch keine hinreichende Begründung für die These kennt und die, wenn ihr die Argumentation vorgetragen werden *würde*, zu der Erkenntnis gelangen *würde*, daß die These akzeptabel ist. Allgemeiner gesagt: **Eine Argumentation erfüllt nur dann die Funktion „Zeigen der Akzeptabilität der These“, wenn es eine adäquate Anwendungssituation gibt, in der sie, wenn der Standardinput angelegt werden würde, den Standardoutput erzeugen würde.**

Die gerade formulierte Bedingung ist erst eine notwendige Bedingung und immer noch nicht hinreichend. Als Definition der Funktionserfüllung von Argumentationen aufgefaßt, wäre sie zu weit: Unter geeigneten Umständen kann das Vortragen vieler Folgen von Urteilen aus dem Standardinput den Standardoutput erzeugen, ohne daß jene deshalb schon (gültige) Argumentationen wären. So mag die Bekanntschaft mit einer *ungültigen* Argumentation für eine These *p* einen bisher von *p* nicht überzeugten Adressaten dazu bringen, *p* selbst zu überprüfen, was ihn wiederum zu der Erkenntnis führt, daß *p* akzeptabel ist. In diesem Fall hat die „Argumentation“ das Erkennen nur *angeregt*, aber nicht *angeleitet*. Mit dem Ausdruck „Zeigen der Akzeptabilität der These“ war aber letzteres gemeint; d.h. **die Argumentation sollte nicht nur eine bestimmte Funktion im Sinne der Input-Output-Relation erfüllen, sondern auch bestimmte strukturelle Grundzüge aufweisen und die Funktion auf eine bestimmte Weise erfüllen.** Um die Strukturbestimmung nicht wieder zu eng ausfallen zu lassen (siehe oben), wäre deshalb nur zu fordern, daß Argumentationen auf *irgendein* effektives Erkenntnisprinzip *E* in der Weise bezug nehmen müssen, daß sie einen Teil der Akzeptabilitätsbedingungen von *E* für die These *q* spezifizieren und als erfüllt beurteilen. Die Funktionsweise müßte sein, daß der Adressat auf dem Wege der positiven Überprüfung dieser (als erfüllt beurteilten) Akzeptabilitätsbedingungen zur Erkenntnis von *q* gelangt.

Bei den Handlungsbegriffen wird zwischen der weiteren und der engeren Bedeutung dadurch unterschieden, daß im einen Fall nur die Absicht besteht, die definitorische Funktion zu erfüllen, und daß sie im anderen Fall auch tatsächlich erfüllt wird. In ähnlicher Weise unterscheiden wir auch zwischen Argumentationen i.e.S. und i.w.S.: Wenn jemand versucht, eine (gültige) Argumentation vorzubringen, dieser Versuch aber mißlingt, so sagen wir normalerweise — schon aus Höflichkeitsgründen —: „Deine *Argumentation* (i.w.S.) ist nicht gültig“, obwohl es sich i.e.S. überhaupt nicht um eine Argumentation handelt. Nur in ganz groben Fällen sagen wir: „Was du da sagst, ist doch keine Argumentation!“, und meinen damit eher schon, es sei nicht einmal eine Argumentation i.w.S. Da Argumentationen aber abstrakte Gegenstände sind, deren Existenz überhaupt nicht an irgendwelche Absichten gebunden ist, kann die gewünschte definitorische Unterscheidung zwischen weiter und enger Bedeutung nicht wie bei den Handlungsbegriffen vorgenommen werden (Argumentationsabsicht — erfolgreiche Argumentationsabsicht). Wollte man statt dessen als Argumentation im engeren Sinne nur die gültigen Argumentationen zulassen und als Argumentationen i.w.S. alle nicht gültigen „Argumentationen“, so wären beliebige Folgen von Urteilen Argumentationen i.w.S. — eine völlig inakzeptable Konsequenz: Der so definierte Begriff wäre, weil viel zu unspezifisch, unbrauchbar. Der beste Kompromiß ist deshalb, als **Argumentationen i.e.S. nur die gültigen Argumentationen** anzusehen und als **Argumentationen i.w.S. zusätzlich noch diejenigen Folgen von Urteilen mit Argumentationsindikator, von denen irgendjemand glaubt oder behauptet, sie seien Argumentation i.e.S.** Diese Lösung hat allerdings einen kleinen, nicht weiter tragischen Schönheitsfehler, daß die engere Bedeutung nicht wie üblich einfach durch Angabe einer zusätzlichen Bedingung zur weiteren Bedeutung definiert werden kann, in dieser Form: (1) w.S.: *A* und *B*; e.S.: *A* und *B* und *C*. Statt dessen sind hier folgende zwei Formen möglich: (2) w.S.: *A* und (*B* oder *C*); e.S.: *A* und *B*; oder: (3) w.S.: *A* und (*B* oder *C*); e.S.: *A* und (*B* oder *C*) und *B*. Der Einfachheit halber wird hier die Schreibweise 2 verwendet.

Ein letztes definitionstechnisches Problem entsteht durch das **Abweichen der alltagssprachlichen Argumentationen von der Idealform**, vor allem durch: das Fehlen von Prämissen, indirektes Ausdrücken der These oder Argumente, Ausdrucksvariation, Verwendung indexialischer Ausdrücke, Zwischenschieben von Textstücken. Das funktional ausschlaggebende Kriterium dafür, ob **Alltagsargumentationen** trotzdem als Argumentationen i.e.S. angesehen werden können, ist, ob sie **auch dann noch das Erkennen** der These **anleiten** können. Dieses Kriterium ist in den bisher erarbeiteten Definitionsstücken schon enthalten: Funktion und Funktionsweise: die Argumentation muß auf dem Wege des Durchcheckens von spezifizierten Akzeptabilitätsbedingungen effektiv zur Erkenntnis führen können; Struktur: in den Argumenten brauchen aber nicht alle notwendigen Akzeptabilitätsbedingungen spezifiziert zu werden. Problematisch bleibt an dieser Lösung, daß eine Urteilsfolge u. U. schon dann eine Argumentation i.e.S. ist, wenn sie nur für einen einzigen Supergescheiten als Argumentation verständlich ist, ihn beim Erkennen der These anleitet. Ohne Rückgriff auf spezifizierte Adäquatheits-

bedingungen sehe ich jedoch keine Möglichkeit, die *allgemeine* Forderung nach Verständlichkeit für Normalsterbliche bequem zu operationalisieren. Bei den Regeln für die *einzelnen* Argumentationstypen werden jedoch neben den Bedingungen für die Idealform typenspezifische Liberalisierungsregeln angeführt werden, die die zulässigen Abweichungen von diesem Ideal spezifizieren.

Die **abschließende Definition von „Argumentation“** lautet dann — zunächst, zum besseren Verständnis, **in alltagssprachlicher Formulierung**, anschließend, der größeren Genauigkeit wegen, in einer etwas formaleren Version —:

Argumentation_{1,1} = Argumentation im engeren Sinne: x ist eine Argumentation_{1,1} genau dann, wenn gilt:

0. x besteht aus Argumenten, einem Argumentationsindikator und der These; These und Argumente sind Urteile;
1. Der Argumentationsindikator kennzeichnet die Argumente und die These als solche;
2. In den Argumenten werden Bedingungen eines erfüllten Akzeptabilitätskriteriums für die These (das selbst wieder eine Konkretisierung eines Erkenntnisprinzips ist) als erfüllt beurteilt; und
3. x erfüllt die Funktion, die Akzeptabilität der These zu zeigen, d.h.: es gibt jemanden, den das x, wenn dieses x ihm vorgetragen würde, anleiten würde, anhand des zugrunde gelegten Akzeptabilitätskriteriums u.a. die in den Argumenten als erfüllt beurteilten Akzeptabilitätsbedingungen für die These mit positivem Ergebnis zu überprüfen und die Akzeptabilität der These zu erkennen.

Argumentation_{1,2} = Argumentation i.w.S.: x ist eine Argumentation_{1,2} genau dann, wenn gilt:

0. wie bei Argumentation 1.1; und
1. x ist eine Argumentation_{1,1}, oder
2. irgendjemand glaubt, oder behauptet, x sei eine Argumentation_{1,1}.

Die etwas **formalere Definition von „Argumentation“** lautet:

Argumentation_{1,1} = Argumentation i.e.S.: x ist eine Argumentation_{1,1} =

0. **Definitionsbereich:** zulässige Einsetzungen für „x“ sind singuläre Terme für Tripel (p,i,q), bestehend aus
 - (I) einer Menge p von Urteilen a_1, a_2, \dots, a_n , daß a_1' , daß a_2' , . . . und daß a_n' — p' sei die Konjunktion der Propositionen a_1', a_2', \dots, a_n' (also: $p' = a_1' \& a_2' \& \dots \& a_n'$) —,
 - (II) einem Argumentationsindikator i und
 - (III) einem Urteil q, daß q';
 wenn x eine Argumentation_{1,1} ist, heißen a_1, a_2, \dots, a_n „die Argumente_{1,1} für q“, und q heißt „die These von x“;
1. **Argumentationsindikator:** i gibt an, daß x eine Argumentation ist, daß a_1, a_2, \dots, a_n die Argumente sind und daß q die These von x ist;
2. **Gültigkeit:** Es gibt ein effektives Erkenntnisprinzip E und ein Akzeptabilitätskriterium AK, für die gilt: AK ist eine Konkretisierung von E für

q, die Bedingungen von AK sind erfüllt, und in a_1 bis a_n wird wenigstens ein Teil der Akzeptabilitätsbedingungen von AK für q als erfüllt beurteilt; und

3. prinzipielle Adäquatheit: x erfüllt die Funktion, die Akzeptabilität von q zu zeigen; d.h.:

Es gibt eine Person s und einen Zeitpunkt t, für die gilt:

- 3.1 s ist zu t sprachkundig, aufgeschlossen, wahrnehmungs- und urteilsfähig und kennt zu t keine genügend starke Begründung für q und,
- 3.2 wenn dem s zu t x vorgetragen würde und s würde x aufmerksam rezipieren, dann würde ihn (s) dies auf die Weise zu der Erkenntnis, daß q akzeptabel ist, führen, daß er (s) anhand von E und AK u.a. die in a_1 bis a_n als erfüllt beurteilten Akzeptabilitätsbedingungen von AK für q mit positivem Ergebnis überprüfen würde.

Argumentation_{1,2} = Argumentation i.w.S.: x ist eine Argumentation_{1,2} =

0. Definitionsbereich: wie bei Argumentation_{1,1}; wenn x eine Argumentation_{1,2} ist, heißen a_1, a_2, \dots, a_n „die Argumente_{1,2} für q“, und q heißt „die These von x“; und
1. x ist eine Argumentation_{1,1}, oder
2. es gibt eine Person s und einen Zeitpunkt t, für die gilt: s glaubt oder behauptet (explizit oder implizit) zu t, x sei eine Argumentation_{1,1}.

Wenn ich im folgenden einfach von „Argumentationen“ spreche, sind immer **Argumentationen_{1,2}** gemeint; **anderenfalls rede ich von „Argumentation i.e.S.“ oder von „gültigen (und adäquaten) Argumentationen“**. Abweichend von dieser Regel verwende ich die Ausdrücke „Argumentationsregel“ und „Argumentationskriterium“ immer im Sinne von „Kriterium bzw. Regel für Argumentation i.e.S.“. Mit Hilfe der Begriffe „Argumentation_{1,1}“ und „Argumentation_{1,2}“ lassen sich auch Ausdrücke wie „x ist eine Argumentation_(1,3) für q“ auf triviale Weise definieren — hier etwa: x ist eine Argumentation_(1,3) für q = x ist eine Argumentation_{1,1} oder Argumentation_{1,2}, und q ist die These von x.

Erläuterungen zur Definition von „Argumentation_{1,1}“

„0. Definitionsbereich: zulässige Einsetzungen für 'x' sind singuläre Terme für . . .“: „a ist eine Argumentation_{1,1}“ ist eine Aussage über einen bestimmten Gegenstand. Dieser Gegenstand kommt in der Aussage selbst nicht vor, er wird in ihr nur *benannt* durch einen singulären Term, d.h. einen Ausdruck für einen bestimmten Gegenstand. (Analog gilt: In der Aussage „Petra ist blond“ kommt Petra selbst nicht vor, sondern der Name „Petra“, durch den sie benannt wird.) Die wichtigsten singulären Terme der Argumentationen sind Namen, Kennzeichnungen und in Anführungszeichen gesetzte Wiedergaben der Argumentation. Beispiel: Sei „Sokrates ist sterblich, weil er ein Mensch ist“ die Argumentation, dann sind u.a. folgende Ausdrücke zulässige Einsetzungen für „x“: Namen: „das Sokratesenthymem“ (das Sokratesenthymem ist eine Argumentation_{1,1}), Kennzeichnungen: „das von Aristoteles an der Stelle so und so Geschriebene“ (das von Aristoteles an der Stelle so

und so Geschriebene ist eine Argumentation_{1,1}), in Anführungszeichen gesetzte Wiedergaben der Argumentation: „Sokrates ist sterblich, weil er ein Mensch ist“ („Sokrates ist sterblich, weil er ein Mensch ist“ ist eine Argumentation_{1,1}). Die letztere, sehr bequeme Art der Benennung ist nur möglich bei *sprachlichen Gegenständen*, wie Argumentationen welche sind, über die dann in *metasprachlichen Urteilen*, wie „a ist eine Argumentation“, gesprochen wird. Bei sprachlichen Gegenständen besteht aber auch die Gefahr der — regelwidrigen — Ebenenvertauschung, daß, anstatt den Gegenstand durch Wiedergabe in Anführungszeichen zu *benennen*, der Gegenstand selbst in das metasprachliche Prädikat eingesetzt wird. So wäre z.B. „Sokrates ist sterblich, weil er ein Mensch ist“ *keine* zulässige Einsetzung für „x“ (Sokrates ist sterblich, weil er ein Mensch ist, ist eine Argumentation_{1,1}).

„**Tripel (p,i,q)**“: Daß eine Argumentation **Argumente** enthalten muß, ist trivial: Ohne Argumente würde kein Material zur Stützung der These angeboten. — Aber auch die **These** gehört notwendig zur Argumentation: Man kann zwar im Umkreis eines Problems Argumente für mögliche Thesen sammeln; wenn jene aber nicht mit einer These verbunden werden, handelt es sich nicht um eine Argumentation. In der Praxis wird häufig die These nicht expliziert, dem Adressaten wird es überlassen, den nur angedeuteten Schluß aus dem dargebotenen Material zu ziehen. Diese Praxis ist deshalb problematisch, weil ja jederzeit mit der Möglichkeit eines Argumentationsfehlers gerechnet werden muß. Wenn nun die These nicht expliziert worden ist, kann solch ein Fehler gar nicht entdeckt werden, der Adressat kommt zu einem anderen Ergebnis als der Argumentierende, ohne daß dies bemerkt werden würde. Sodann gehört es zum „Service“ einer Anleitung zur kritischen Überprüfung, den Adressaten weitgehend von kreativen Aufgaben wie dem Schlüsseziehen zu entlasten, damit er sich ganz auf die Überprüfung konzentrieren kann. — Auch der **Argumentationsindikator** ist unverzichtbar für eine Argumentation, da anderenfalls weder die Argumentation als solche erkannt werden könnte noch klar wäre, was denn nun die These ist, was die Argumente sind. Allerdings ist der Ausdruck „Argumentationsindikator“ bewußt vage gehalten. Hauptsächlich gedacht ist dabei an Ausdrücke wie „weil“, „deshalb“, „daraus folgt“; es soll aber nicht ausgeschlossen werden, daß die Argumentation nur implizit indiziert wird, daß also aus dem Zusammenhang hervorgeht, was die These ist etc. — *Innerhalb der Definition* ist die **Reihenfolge** von Argumenten, Argumentationsindikator und These aus Identifikationsgründen streng geordnet. Bei der *Äußerung* von Argumentationen braucht diese Reihenfolge nicht eingehalten zu werden, weil dort die Kennzeichnungsfunktion vom Argumentationsindikator wahrgenommen wird. — Außer den genannten sind **keine zusätzlichen Elemente** für eine Argumentation erforderlich. Damit soll wieder nicht ausgeschlossen werden, daß bei der Äußerung einer Argumentation zusätzliche Elemente zwischengeschoben werden. Diese gehören aber per definitionem nicht zur Argumentation.

„bestehend aus (I) einer Menge **p** von Urteilen a_1, a_2, \dots, a_n , daß a_1' , daß a_2' , ... und daß a_n' — **p** sei die Konjunktion der Propositionen a_1', a_2', \dots, a_n' “

(also: $p' = a_1' \& a_2' \& \dots \& a_n'$) —“: Durch diesen Teil der Definition ist festgelegt, daß die Argumente nur **Urteile** sein können. Mit „Urteilen“ sind hier Aussagen oder Werturteile gemeint, d.h. die **Bedeutungen von assertorischen, konstatierenden Äußerungen**. Diese Bedeutung besteht aus 1. dem propositionalen Teil, d.h. der Angabe von Wahrheitsbedingungen, die im Deutschen üblicherweise durch Daß-Sätze wiedergegeben werden („daß Sokrates ein Mensch ist“), und 2. dem konstatierenden Teil, d.h. einem Zeichen dafür, daß diese Wahrheitsbedingungen erfüllt sind, daß die Proposition wahr ist — im Deutschen besteht dieses Zeichen in der Form des Aussagesatzes („Sokrates ist ein Mensch“; Näheres zu Urteilen siehe unten, Kapitel 3). Alle Konstatierungen, assertorischen Äußerungen mit denselben Wahrheitsbedingungen drücken ein und dasselbe Urteil aus: Wenn ich am 23.12.1987 von Osnabrück aus meine Freundin anrufe und ihr sage „hier scheint heute die Sonne“ und sie am nächsten Tag ihrer Freundin erzählt „gestern schien in Osnabrück die Sonne“, so drücken beide Äußerungen dasselbe Urteil aus. Die Existenz von Urteilen ist aber unabhängig von ihrer Konstatierung; sie ist nur an die Existenz entsprechender Sprachregeln gebunden, die einer bestimmten Menge von Sätzen, wenn sie in entsprechenden Situationen geäußert werden würden, die fragliche Bedeutung geben, die also solchen (potentiellen) Äußerungen bestimmte Wahrheitsbedingungen und das assertorische Moment zuordnen. Propositionen und, nach einer etwas laxeren Sprechweise, auch Urteile können wahr und für jemanden akzeptabel sein. (Mehr über Urteile siehe unten, Kap. 3.)

Für „**p**“ sind singuläre Terme einzusetzen, die die *Gesamtmenge* der Argumente einer Argumentation bezeichnen, während für „ a_1 “ bis „ a_n “ singuläre Terme für die *einzelnen* Argumente einzufügen sind (eine zulässige Einsetzung für „ a_1 “ ist z.B.: „die explizite Prämisse des Sokratesenthymems“). „ a_1 “ bis „ a_n “ hingegen stehen für die in diesen Urteilen enthaltenen *Propositionen selbst* (anstelle von „ a_1 “ könnte etwa eingesetzt werden: „daß Sokrates ein Mensch ist“). **p**' ist einfach nur die konjunktive Verknüpfung all dieser Propositionen.

In der Regel enthalten Argumentationen mehrere Argumente, also mehrere Urteile, die als Argumente fungieren. Wird nur ein Argument genannt, wie beim Sokratesenthymem, so ist mindestens ein weiteres Argument elliptisch fortgelassen, das in einer Idealform dieser Argumentation ergänzt werden müßte. Bei (verkürzten) Argumentationen mit nur einem Argument gilt: $a_1 = a_n$, und $a_1' = a_n' = p'$, und **p** enthält nur ein Element, nämlich a_1 .

Daß Argumente Urteile sind, impliziert, daß **innerhalb einer Argumentation nur verbales Material zur Stützung der These zugelassen** wird. Das Vorlegen von Beweisstücken, die gemeinsame Beobachtung, Experimente zählen (auch nach der alltagssprachlichen Bedeutung) nicht zur Argumentation. Schließt sich die Argumentationstheorie diesem Verständnis an, so verweist sie auf eine Theorie der unmittelbaren Beweise, in der geklärt wird, was und wie durch sinnliche Wahrnehmung (im Gegensatz zu verbalen Argumenten) bewiesen werden kann (s. Abschnitt 4.1). Schwierig wird die Abgrenzung zwischen beiden Verfahren in den Fällen, in denen Beobachtetes direkt mit theoretischen Ausdrücken beschrieben wird,

unmittelbare Beschreibungen des sinnlich Wahrgenommenen übersprungen werden, so daß in den Beobachtungsaussagen durch den Theoriebezug schon argumentative Komponenten, Schlußfolgerungen enthalten sind.

„(II) einem Argumentationsindikator i“: Ein Argumentationsindikator ist die semantische Bedeutung eines Ausdrucks wie „deshalb“ oder „also gilt“. Welche Eigenschaften dieser Indikator aufweisen, welche semantische Bedeutung er genau haben muß, ist in der Bedingung 1 der Definition formuliert. Diese semantische Bedeutung kann u. a. durch die Äußerung von ganzen Sätzen („folgendes ist meine These“), Halbsätzen („daraus folgt:...“, „meine These lautet:...“, „mein wichtigstes Argument ist:...“), Konjunktionen („da“, „weil“, „deshalb“, „denn“, „also“ . . .), aber auch implizit realisiert werden (Beispiel: a behauptet etwas; b schaut ihn fragend an oder bittet explizit um eine Begründung; a trägt ohne jede Einleitung seine Argumente vor).

„und (III) einem Urteil q, daß q“: Mit dieser Bedingung ist festgelegt, daß auch die These nur ein Urteil sein kann. Dies ist eine sehr starke theoretische Festlegung. Sie wird (inhaltlich, nicht unbedingt der Formulierung nach) u. a. geteilt von: Tugendhat (Selbstbewußtsein; Vorlesungen; Langage) Pavlidou (Wahrheit 94; 116), Öhlschläger (Überlegungen 42; 44f.). **Andere Argumentationstheorien behaupten zum Teil, man könne für noch mehr Arten von Gegenständen argumentieren:** für empfehlende Äußerungen, deren Geltungsanspruch auf Richtigkeit dann begründet würde (Kopperschmidt, Argumentation 73), für teleologische Handlungen, Handlungsnormen, Wertstandards, Expressionen und symbolische Konstrukte, deren Wirksamkeit, Richtigkeit, Angemessenheit, Wahrfähigkeit bzw. Verständlichkeit thematisiert würde (Habermas, Kommunikatives Handeln I, 45). Hinter dieser Liste von Habermas steht die allgemeine theoretische Annahme, daß in ähnlicher Weise, wie der assertorische Sprachmodus mit dem „Geltungsanspruch auf Wahrheit“ verbunden sei, auch **nichtassertorische Sprachmodi** argumentativ einlösbare „Geltungsansprüche“ enthielten (ibid. 375). Schließlich wird manchmal auch gesagt, es werde „für eine Handlung“, „für eine Norm“ oder „für die Einhaltung einer Regel argumentiert“.

Für all diese Gegenstände kann nach meiner Definition nicht argumentiert werden, sie können nicht Gegenstand einer Argumentation sein. Metasprachlich formuliert: Die singulären Terme, mit denen diese Gegenstände benannt werden, sind keine zulässigen Einsetzungen für „q“. Diese Einschränkung geht über eine definitorische Festsetzung hinaus; sie beruht auf der Hypothese, daß auch **im alltags-sprachlichen Sinn von „argumentieren“ nur für Urteile argumentiert werden kann**. Dies liegt einfach an der üblicherweise (implizit) geforderten Funktion von Argumentationen, daß sie das Erkennen anleiten, zu einer bestimmten Erkenntnis führen sollen. Der (zentrale) Inhalt einer sprachlichen Erkenntnis besteht aber in einem Urteil, daß die in einer bestimmten Proposition angegebenen Wahrheitsbedingungen erfüllt sind bzw. daß einiges dafür spricht, daß sie erfüllt sind — der periphere Teil der Erkenntnis ist die zugehörige subjektive Begründung. Dieses Urteil ist der Gegenstand der Argumentation, dasjenige, wofür argumentiert wird,

dessen Erkenntnis mit einer für Überzeugungszwecke verwendeten Argumentation angestrebt wird.

Wenn nun gesagt wird, man argumentiere „für eine Handlung“ oder „für eine Norm“ oder ähnliches, so ist dies eine verkürzte, im argumentationstheoretischen Zusammenhang verfälschende Formulierung dafür, daß für eine spezifische These über diese Norm oder diese Handlung argumentiert wird. Ein theoretisches Problem für mein damit angedeutetes Konzept der **Handlungs- und Normenbegründung** ist dann, zu bestimmen, welche Qualitäten in dieser These der Norm bzw. Handlung zugeschrieben werden müßten, damit durch die Argumentation für diese These die Handlung bzw. Norm objektiv begründet wird. Handlungen können in bestimmten Situationen z. B. dadurch begründet werden, daß man für die These argumentiert: „A₁ zu tun ist die beste Handlungsalternative“ (s. dazu unten, 6.2 und 7.2). — Daß für die **Einhaltung einer Regel** argumentiert wird, heißt analog, entweder daß man für die These argumentiert „die Regel wird eingehalten“ oder daß man in der gerade skizzierten Weise diejenige Handlung begründet, mit der die Regel eingehalten wird. — Die Idee, man könne auch für **nichtassertorische Sprachmodi**, für andere als konstative Sprechakttypen **argumentieren**, basiert auf der richtigen Erkenntnis, daß auch Urteile, Thesen nur in Form von konstativen Sprechhandlungen geäußert werden könne. Das heißt jedoch nicht, daß für die konstative Sprechhandlung argumentiert wird, sondern eben nur, daß für das damit ausgedrückte Urteil argumentiert wird. Konstative Sprechakte sind eben die einzigen Sprechakte, die Urteile direkt, nämlich explizit ausdrücken, das Urteil „aussprechen“. Andere Sprachmodi können unter bestimmten Bedingungen Urteile indirekt ausdrücken — z. B. rhetorische Fragen: „Wer wollte bestreiten, daß p?“; da unterstellt wird, daß niemand bestreitet, daß p, wird zugleich indirekt behauptet, daß p. Darüber hinaus liegt vielen Sprechakten schon qua Handlung die Akzeptanz irgendwelcher Urteile zugrunde, etwa des Urteils, daß die Handlung den gewünschten Erfolg zeitigen wird, daß sie nicht gegen geltende Normen verstößt etc. Das „Argumentationsfähige“ an der Handlung, an den Sprechakten ist aber nie die Handlung selbst, sondern es sind immer die in ihr „enthaltenen“, durch sie ausgedrückten, ihr zugrundeliegenden etc. Urteile, die in einer entsprechenden Argumentationshandlung dann in Form von konstativen Sprechakten explizit zu machen wären. — Schließlich **kann nicht für bloße Propositionen**, also Wahrheitsbedingungen, sondern nur für Urteile, also mit einem konstatierenden, aussagenden Moment verknüpfte Wahrheitsbedingungen **argumentiert werden**; denn es werden ja nicht Wahrheitsbedingungen erkannt, sondern es wird erkannt, daß bestimmte Wahrheitsbedingungen erfüllt sind. Der Imperativ „geh nach Hause!“ drückt üblicherweise aus, daß der Angesprochene die Wahrheitsbedingungen „daß der Angesprochene nach Hause geht“ erfüllen soll, er expliziert aber eben nicht das Urteil, daß diese Wahrheitsbedingungen erfüllt sind. — Mindestens eines dürfte nach dieser kurzen Diskussion über das „Argumentationsfähige“ deutlich geworden sein, nämlich daß diese Frage ganz entscheidend ist für den argumentationstheoretischen Ansatz. Deshalb ist ihr und vor allem der Auseinandersetzung mit den alternativen Positionen noch ein eigener Abschnitt gewidmet: 3.3.

„wenn x eine Argumentation_{1,1} ist, heißen a_1, a_2, \dots, a_n die Argumente_{1,1} für q , und q heißt die These von x “: Diese Definition von „Argument_{1,1}“ entspricht weitgehend der schon oben, in 2.1 formulierten. Hier wird allerdings noch einmal zwischen einem engeren und einem weiteren Argumentbegriff unterschieden, also zwischen triftigen (1,1) und lediglich für triftig gehaltenen (1,2) Argumenten. Unter Verwendung der engeren Bedeutung können wir dann sagen: „Das ist doch kein Argument_{1,1}! (Auch wenn du glaubst, es sei eines)“; die weitere Bedeutung ist gemeint bei: „Dieses Argument_{1,2} sticht/zieht/trifft nicht.“ Wenn ich im folgenden einfach von „Argumenten“ spreche, sind immer Argumente_{1,2} gemeint; anderenfalls rede ich von „Argumenten i.e.S.“. Die einschränkende Bedingung, daß die in p enthaltenen a_1, a_2, \dots, a_n nur dann Argumente sind und q nur dann eine These ist, wenn x eine Argumentation ist, besagt nur, daß die Begriffe „These“ bzw. „Argument“ nicht beliebige Urteile, sondern Urteile mit einer bestimmten Funktion innerhalb einer Argumentation bezeichnen. Deshalb sind „Argument“ und „These“ eigentlich zweistellige Prädikate — „ a_i ist ein Argument für q “, „ q ist die These von x “ —, wobei in der zweiten Prädikatstelle die zugehörige Argumentation bzw. deren These angegeben wird.

„1. Argumentationsindikator: i gibt an, daß x eine Argumentation ist, daß a_1, a_2, \dots, a_n die Argumente sind und daß q die These von x ist“: Mit diesen Bedingungen wird festgelegt, welche Funktionen ein Argumentationsindikator erfüllen muß; erst wenn er sie erfüllt, ist er ein Argumentationsindikator i.e.S. Ein Argumentationsindikator, der alle drei Forderungen explizit erfüllt, ist etwa: „die These meiner Argumentation lautet: . . . ; meine Argumente sind: . . .“ Es gibt leider nur wenige kurze, vollständig explizite Argumentationsindikatoren: folglich, ergo, deshalb gilt, deswegen gilt, daher gilt, darum gilt und demnach gilt. Diese Indikatoren sind in dem Sinne vollständig explizit, daß sie (nach meinem Sprachempfinden) regelrecht nur in Argumentationen vorkommen können, nicht aber in Erklärungen, Explikationen oder bloßen Schlüssen, bei denen nichts über die Wahrheit der Prämissen und damit auch der These gesagt wird; zudem müssen bei den zuletzt genannten Indikatoren die Argumente vor und die These jeweils hinter dem Indikator stehen, so daß dieser bei korrekter Verwendung auch kennzeichnet, was die These ist und was die Argumente sind. So drücken „folglich“ und „ergo“ im Gegensatz zu „daraus folgt“ neben der Implikationsbeziehung auch aus, daß der Sprecher aufgrund des Vorhergehenden die Schlußfolgerung für wahr hält. „Deshalb“, „deswegen“, „daher“, „demnach“ und „darum“ alleine können neben Argumentationen auch Erklärungen indizieren; durch Hinzufügung von „gilt“ wird jedoch zum Ausdruck gebracht, daß das folgende fraglich sein könnte und daß diese Fraglichkeit nun beseitigt ist; diese Fraglichkeit der Konklusion unterscheidet Argumentationen speziell von Erklärungen (in denen Ursachen für ein nichtfragliches Ereignis angegeben werden). — Die meisten Argumentationsindikatoren sind nicht vollständig explizit. Außer „deshalb“, „deswegen“, „daher“, „darum“, „demnach“ können auch „da“, „weil“, „also“, „denn“, „zumal“ neben Argumentationen noch Erklärungen indizieren, „demnach“, „daraus folgt“ und in seltenen Fällen auch die anderen genannten Konjunktionen neben Argumentatio-

nen auch logische Schlüsse. Wenn sie als Argumentationsindikatoren verwendet werden, muß also aus dem Kontext hervorgehen, daß die zugehörigen Urteils-mengen Argumentationen und nicht Erklärungen oder lediglich logische Schlüsse sein sollen. Obwohl diese Intention meist ziemlich eindeutig bestimmt werden kann, führt das Fehlen einer expliziten Kennzeichnung sehr häufig zu Verwechslungen, übrigens auch bei Argumentationstheoretikern. (Der Buchtitel „Begründen, Erklären, Argumentieren“ (Völzing) beispielsweise ist schon „programmatisch“ für die im Buch selbst erfolgende Vermischung dieser Gegenstände.) Die Kennzeichnung der These und der Argumente erfolgt bei allen zuletzt genannten Indikatoren wieder über die Stellung. — Die Mehrzahl der Argumentationsindikatoren kann nicht für alle Argumentationstypen verwendet werden, „folglich“ z.B. nur für deduktive Argumentationen. Erkenntnisgenetische Argumentationen müssen in der Regel völlig ohne expliziten Argumentationsindikator formuliert werden („das Rathaus hat gestern gebrannt; ich habe es selbst gesehen“), da bei ihnen aus der obigen Liste nur „demnach“ paßt, und das auch nur in wenigen Fällen: z.B. „Britta berichtet, sie habe selbst gesehen, daß das Rathaus gestern gebrannt habe; demnach scheint es ja wirklich zu stimmen“. Am klarsten wären Argumentationen, wenn die Indikatoren gleich auch den gemeinten Argumentationstyp angeben würden — wie „folglich“ und „ergo“ bei den deduktiven Argumentationen. Leider sind die allermeisten Argumentationsindikatoren in dieser Hinsicht unspezifisch, können aber auch wieder nicht bei allen Argumentationstypen verwendet werden.

„2. Gültigkeit: Es gibt ein effektives Erkenntnisprinzip E “: Das Ergebnis unserer Funktionsanalyse war ja, daß die Funktion von Argumentationen ist, die Akzeptabilität der These zu zeigen, daß Argumentationen also im emphatischen Sinne argumentativ überzeugen und nicht bloß überreden, wenn sie den Adressaten anleiten, die Akzeptabilität der These zu erkennen. Nach unserer erkenntnistheoretischen Skizze besteht sprachliches Erkennen wiederum darin, daß „durchgecheckt“ wird, ob die Bedingungen eines Erkenntniskriteriums für das fragliche Urteil erfüllt sind; und die allgemeinen Erkenntniskriterien einer bestimmten Art des Erkennens sind die Erkenntnisprinzipien (siehe oben, 2.2 und 2.3). Erst durch die (implizite) Bezugnahme auf Erkenntnisprinzipien gewinnen Argumentationen also ihre epistemische Rationalität. Es gibt eine ganze Reihe solcher Erkenntnisprinzipien: das deduktive, das erkenntnisgenetische, das induktiv-generalisierende, das praktische usw., aber auch ineffektive, irrationale: das Offenbarungsprinzip, astrologische etc. Welche von ihnen zulässig sind, ist in der Definition nicht extensional, durch Aufzählung, sondern intensional, durch Angabe eines Kriteriums festgelegt: Sie müssen im oben genannten Sinne *effektiv* sein, also in den meisten Fällen zu wahren Überzeugungen führen. Unter den effektiven Erkenntnisprinzipien wird für die These q wieder eine Auswahl nach den folgenden Bedingungen getroffen.

„und ein Akzeptabilitätskriterium AK , für die gilt: AK ist eine Konkretisierung von E für q , die Bedingungen von AK sind erfüllt“: Erkenntnisprinzipien sind wie gesagt *allgemeine* Erkenntniskriterien, wie etwa das deduktive Erkenntnisprinzip: „Ein Urteil ist wahr, wenn es von wahren Urteilen logisch impliziert

wird.“ Um überhaupt auf eine bestimmte These angewendet werden zu können, müssen Erkenntnisprinzipien für diese These konkretisiert werden. Solche Konkretisierungen nenne ich „Akzeptabilitäts-“ oder „(konkrete) Erkenntnis-kriterien für ein Urteil“. Für jedes Erkenntnisprinzip und jede These gibt es jeweils eine Fülle von Akzeptabilitätskriterien. Auf dem deduktiven Erkenntnisprinzip basierende Akzeptabilitätskriterien für „Sokrates ist sterblich“ sind z.B.:

AK1: „Wenn 1. 'Sokrates ist ein Mensch' wahr ist und 2. 'alle Menschen sind sterblich' wahr ist und 3. 'Sokrates ist ein Mensch' und 'alle Menschen sind sterblich' zusammen 'Sokrates ist sterblich' logisch implizieren, dann ist 'Sokrates ist sterblich' wahr“;

AK2: „Wenn 1. 'Sokrates ist sterblich, und $2+2=4$ ' wahr ist und 2. 'Sokrates ist sterblich, und $2+2=4$ ' logisch impliziert: 'Sokrates ist sterblich', dann ist 'Sokrates ist sterblich' wahr“;

AK3: „Wenn 1. 'die Erde ist ein Kubus' wahr ist und 2. 'die Erde ist ein Kubus' logisch impliziert: 'Sokrates ist sterblich', dann ist 'Sokrates ist sterblich' wahr.“

Solche (konkreten) Akzeptabilitätskriterien sind trivial, eben weil sie unmittelbar aus dem deduktiven Erkenntnisprinzip folgen; sie werden deshalb in der Argumentation auch nicht aufgeführt. Absolut nicht mehr trivial ist es, ein für eine (überzeugende) Argumentation *brauchbares* Akzeptabilitätskriterium zu finden. AK3 ist beispielsweise alethisch unbrauchbar, weil die in ihm genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, so daß mit seiner Hilfe nichts über die Wahrheit der These festgestellt werden kann. Sortiert man derartige Akzeptabilitätskriterien aus, wie die Definition fordert, so bleiben noch genügend übrig, deren Akzeptabilitätsbedingungen alle erfüllt sind. Welche von den verbleibenden Akzeptabilitätskriterien Argumentationen zugrunde gelegt werden können, ergibt sich indirekt aus der Bedingung 3 der Argumentationsdefinition: AK2 ist z.B. epistemisch unbrauchbar, da niemand weiß, daß Sokrates sterblich ist und daß $2+2=4$, ohne auch zu wissen, daß Sokrates sterblich ist. Mit Hilfe von AK2 kann also keine in irgendeiner Situation adäquate Argumentation konstruiert werden.

„und in a_1 bis a_n wird wenigstens ein Teil der Akzeptabilitätsbedingungen von AK für q als erfüllt beurteilt“: Dies ist die **direkte Strukturforderung an Argumentationen**. Eine zusätzliche indirekte Strukturforderung ist in der dritten Definitionsbedingung enthalten, daß die Struktur eine bestimmte Funktion erfüllen muß.

Gültige und adäquate Argumentationen erbringen in jedem Fall eine informative Leistung dadurch, daß sie aus der Fülle von Akzeptabilitätskriterien für eine These ein passendes auswählen, also eines, dessen Bedingungen (alle) erfüllt und für den Adressaten in einem gewissen Sinne überprüfbar sind. **In den Argumenten wird das Akzeptabilitätskriterium zwar nicht mit aufgeführt; es wird vielmehr nur konkret geurteilt, daß seine einzelnen Bedingungen erfüllt sind**, etwa: a_1 : „Sokrates ist ein Mensch“ als Erfüllungsurteil zur ersten Bedingung von AK₁: „Wenn 1. 'Sokrates ist ein Mensch' wahr ist, . . .“ etc. Aus den Argumenten ergibt sich das zugehörige Akzeptabilitätskriterium AK1 jedoch auf triviale Weise, so daß es

weggelassen werden kann. Dadurch wird die Argumentation wesentlich kürzer; außerdem fordern Urteile über die Erfüllung der einzelnen Bedingungen stärker zur Überprüfung dieser Erfüllung auf als das Zitieren des zugrundeliegenden Akzeptabilitätskriteriums.

Auch in sogenannten vollständigen deduktiven Argumentationen wird die dritte Bedingung (3.) von AK1 — daß die konkreten Prämissen genau diese Konklusion implizieren — üblicherweise nicht als erfüllt beurteilt, obwohl sie selbstverständlich erfüllt sein und auch vom Adressaten überprüft werden muß. Die Ausführung dieser Bedingung (3.) ist aber weniger informativ als die Auflistung der anderen Bedingungen (hier: der Prämissen), weil der Adressat diese Bedingung (3.) ohne weiteres aus den ersten beiden Bedingungen (1., 2.) und dem zugehörigen (allgemeinen) Erkenntnisprinzip erschließen kann. Bei den anderen Argumentationstypen gibt es genau analoge **weniger informative Akzeptabilitätsbedingungen**, die üblicherweise auch **nicht ausgeführt** werden. Doch um diese fehlenden Bedingungen zu erschließen, muß der Adressat erst einmal wissen, auf *welchem* Erkenntnisprinzip die Argumentation basiert, d.h. um welchen Typ von Argumentation es sich handelt. Manchmal wird dies wie gesagt durch den verwendeten Argumentationsindikator indiziert — bei deduktiven Argumentationen etwa durch „daraus folgt“. Meist muß dies jedoch aus der Bedeutung der Argumente und der These „erschlossen“ werden; so kommen bei vollständigen deduktiven Argumentationen normalerweise sämtliche *singulären* und *generellen Terme* (Gegenstandsbezeichnungen und Prädikate) der These auch wieder in den Argumenten vor („Sokrates“ und „sterblich“), während erkenntnisgenetische Argumentationen zusätzlich noch wenigstens ein *Erkenntnisobjekt* ins Spiel bringen („Platon hat berichtet, daß und wie Sokrates gestorben ist“), und die These praktischer Argumentationen ist ein Werturteil, während in den Argumenten dieses Argumentationstyps unter anderem von den *Folgen* des in der These bewerteten Objekts die Rede ist usw.

Argumentationen sind vollständig, wenn in ihnen alle Bedingungen bis auf die weniger informative des jeweiligen Akzeptabilitätskriteriums als erfüllt beurteilt werden. Diese Bedingungen nenne ich die **„Kernbedingungen des Akzeptabilitätskriteriums“**. „Sokrates ist sterblich, weil (a_1) er ein Mensch ist und (a_2) alle Menschen sterblich sind“ wäre also eine vollständige Argumentation; daß a_1 und a_2 wahr sind, sind die Kernbedingungen (1., 2.) von AK1. **In elliptischen Argumentationen werden nicht einmal alle diese Kernbedingungen explizit als erfüllt beurteilt**, obwohl ihre Erfüllung unterstellt wird — Beispiel: „Sokrates ist sterblich, weil (a_1) er ein Mensch ist“; zu ergänzen wäre a_2 : „Alle Menschen sind sterblich.“ Fast alle Alltagssprachlichen Argumentationen sind in dieser Weise elliptisch verkürzt; um sie nicht aus der Definition auszuschließen, wird nur gefordert, daß „wenigstens ein Teil“ (des Kerns) der Akzeptabilitätsbedingungen als erfüllt beurteilt werden muß. Aus der Forderung „die Bedingungen von AK sind erfüllt“ (siehe die Bedingung 2 (Gültigkeit) der Argumentationsdefinition) folgt nicht nur, daß die ausgesprochenen, sondern auch, daß die fortgelassenen Argumente wahr sein müssen. Die in diesem Buch entwickelten Argumentationsregeln beziehen

sich zunächst immer auf vollständige, ideale Argumentationen; elliptische Argumentationen sind genau dann gültig und adäquat, wenn die zugehörige vollständige Argumentation gültig und adäquat ist und wenn die fehlenden Stücke aus den gemachten Angaben rekonstruiert werden können. Diese Forderungen sind versteckt in der Bedingung 3.2 der Argumentationsdefinition enthalten: daß ein Adressat zu der Erkenntnis, daß q akzeptabel ist, geführt werden würde, was die *vollständige Überprüfung* der Akzeptabilitätsbedingungen einschließt. Bei den Regeln für die einzelnen Argumentationstypen sind zusätzlich spezielle Regeln für die elliptische Verkürzung angegeben. Interpretationsprobleme beim Übergang von den verkürzten zu den vollständigen Argumentationen werden in Abschnitt 2.5 und bei den einzelnen Argumentationstypen behandelt.

In Argumentationen sind häufig und sinnvollerweise **Erläuterungen zum Fortgang der Argumentation** eingestreut: was ist schon bewiesen?; was ist noch zu beweisen?; welche Argumentationsstrategie wird verfolgt? etc. Derartige Erläuterungen können allgemeine oder konkrete Erkenntniskriterien angeben und damit zu den Argumenten gehören; oder sie können Zwischenthesen einer komplexen Argumentation formulieren und sind dann zugleich Thesen der Unterargumentation und Argumente einer oder der zusammenfassenden Argumentation; schließlich können sie noch den Argumentationstypus indizieren und sind damit Teil des Argumentationsindikators. In allen anderen Fällen gehören solche Erläuterungen nicht zur Argumentation, obwohl sie sehr nützlich für deren Verständnis sein mögen.

„und 3. prinzipielle Adäquatheit: x erfüllt die Funktion, die Akzeptabilität von q zu zeigen; d.h.“: Wie das „das heißt“ schon sagt, wird diese Bedingung im Rest der Definition erklärt: Die Argumentation muß rational überzeugen können. Dies ist zwar nur die Standard- und nicht die Gesamtfunktion von Argumentationen. Die Standardfunktion ist aber die notwendige Bedingung für Argumentationen. Wenn sie erfüllt ist, sind die anderen argumentationsspezifischen Teilfunktionen — Überprüfen von Erkenntnissen, Ordnen und Erweitern subjektiver Begründungen, Offenlegung subjektiver Begründungen zur intersubjektiven Kritik (siehe oben 2.3) — ebenfalls erfüllt.

„es gibt eine Person s und einen Zeitpunkt t , für die gilt“: Um überhaupt ein nützliches Instrument zu sein, muß die Argumentation in mindestens einer Situation adäquat sein zum rationalen Überzeugen. Sie braucht in dieser Situation aber nicht tatsächlich zum rationalen Überzeugen verwendet zu werden. Das heißt, es muß *tatsächlich* irgendwann einmal mindestens eine Person geben, die aufgrund ihres Wissensstandes zu einem bestimmten Zeitpunkt durch diese Argumentation zum Erkennen der These angeleitet werden würde, auch wenn dieser Person die Argumentation tatsächlich nie vorgetragen wurde. Wenn sich beispielsweise eine objektiv gut begründete probabilistische Prognose inzwischen als falsch herausgestellt hat, so daß ihre argumentative Begründung wegen unseres heutigen besseren Wissens jetzt inadäquat wäre, so mag die Begründung doch damals, als sie aufgestellt wurde, adäquat gewesen sein: Damals sprach eben alles für diese Prognose.

Umgekehrt ist eine „Argumentation“ des Typs: „ A und B ; also A “ wohl nie adäquat, weil es nie jemanden geben wird, der zwar noch nicht erkannt hat, daß A , aber schon erkannt hat, daß A und B .

„3.1 s ist zu t sprachkundig, aufgeschlossen, wahrnehmungs- und urteilsfähig und kennt zu t keine genügend starke Begründung für q “: Den Standardinput von Argumentationen kann man unterteilen in 1. den eher statischen Teil, die Vorbedingungen, die *Erkenntnisfähigkeit* des bezüglich q noch unwissenden Adressaten und 2. den dynamischen Teil, das, was in der Argumentationssituation geschieht: daß dem Adressaten die Argumentation vorgetragen wird und er sie aufmerksam rezipiert. In der Bedingung 3.1 der Definition wird gefordert, daß der statische, Vorbedingungsteil des Standardinputs *tatsächlich* irgendwann einmal erfüllt war, ist oder sein wird. Nähere Erläuterungen zum Standardinput finden sich oben, zu Beginn von Abschnitt 2.3.

„und, 3.2 wenn dem s zu t x vorgetragen würde und s würde x aufmerksam rezipieren“: In der Bedingung 3.2 wird nur hypothetisch gefordert, was passieren müßte, wenn auch der dynamische Teil des Standardinputs erfüllt wäre. In dem zitierten Stück dieser Forderung wird die hypothetische Bedingung spezifiziert, eben daß angenommen wird, der dynamische Teil des Standardinputs würde erfüllt. Daß dabei die Argumentation „*vorgetragen würde*“, ist nicht nur wörtlich zu verstehen, sondern soll, wie oben schon gesagt, auch z.B. einschließen, daß der Adressat die Argumentation liest. Die hypothetische Bedingung kann tatsächlich erfüllt, bisher unerfüllt oder inzwischen sogar unerfüllbar sein. Denn um ein Instrument zu sein, braucht ein bestimmter Gegenstand nie als solches benutzt zu werden, sondern nur im Zweifelsfall seine Funktion erfüllen zu können; auch etwa eine Bohrmaschine, die nie zum Einsatz kam, sondern noch beim Händler im Regal lagerte, als sie durch einen Brand des Geschäftes vernichtet wurde, war bis zu diesem Zeitpunkt eine Bohrmaschine, weil sie die Funktion, Löcher zu bohren, hätte erfüllen können. — **Der hypothetische Konditionalsatz ist im Konjunktiv formuliert** und könnte etwa so formalisiert werden: „Es gibt eine mögliche Welt w (die nicht die unsrige zu sein braucht), in der auch der dynamische Teil des Standardinputs bei s erfüllt ist und in der die Tatsache, daß der Standardinput erfüllt ist (wozu das Vortragen von x gehört), bewirkt, daß der Standardoutput erzeugt wird . . .“ ($\exists w(w: \text{input} \ \& \ \text{BEWIRKT}(\text{input}, \text{output}))$). Der Konjunktiv soll klarstellen, daß eine Formalisierung als einfache Implikation — „wenn auch der dynamische Teil des Standardinputs erfüllt ist, erzeugt x den Standardoutput . . .“ ($\text{input} \rightarrow \text{BEWIRKT}(\text{input}, \text{output})$) — inadäquat ist. Denn bei dieser Formalisierung müßten alle „Argumentationen“ als gültig angesehen werden, für die es irgendeine wahrnehmungs-, urteilsfähige etc. Person gibt, der diese Argumentation *nicht* vorgetragen wurde und *nie* vorgetragen werden wird, bei der also nie auch der dynamische Teil des Standardinputs erfüllt ist. In diesem Falle wäre nämlich das Antezedens (der wenn-Satz) der Implikation falsch und damit die Gesamtaussage wahr, also die Bedingung 3.1 erfüllt ($V(\text{input} \rightarrow \text{BEWIRKT}(\text{input}, \text{output})) = w$, wenn $V(\text{input}) = f$).

„dann würde ihn (s) dies (...) zu der Erkenntnis, daß q akzeptabel ist, führen“: s' Erkenntnis, daß die These akzeptabel ist, ist ja der Standardoutput von Argumentationen (siehe oben, 2.3; zur Erläuterung der Begriffe „Erkenntnis“ und „akzeptabel“ siehe 2.2). Daß ein Instrument dann, wenn der Standardinput erfüllt würde, den Standardoutput erzeugen, herbeiführen müßte, ist die zentrale Forderung an Funktionsgegenstände; anderenfalls erfüllen sie eben nicht ihre Funktion. — Daß die *Erkenntnis*, daß die These akzeptabel ist, der Standardoutput von Argumentationen ist, und nicht etwa nur der Glaube an die These, ist eine der wichtigsten theoretischen Festlegungen dieser Definition (siehe oben, 2.3). Sie impliziert nicht nur eine Abgrenzung von rhetorischen Ansätzen, nach denen es ziemlich gleichgültig ist, wie der Adressat zu dem Glauben an die These gelangt, sondern unter anderem auch von universalpragmatischen oder konsenstheoretischen, weil sie ein Erkennen der These fordert und damit auf argumentationsunabhängige Akzeptabilitätskriterien für die These verweist. Die Bedeutung dieser definitorischen Festlegung soll damit nur noch einmal angerissen werden; ihre volle Tragweite wird erst im Laufe der Auseinandersetzung mit anderen Theorien deutlich werden.

„auf die Weise (...), daß er (s) anhand von E und AK u.a. die in a_1 bis a_n als erfüllt beurteilten Akzeptabilitätsbedingungen von AK für q mit positivem Ergebnis überprüfen würde“: Mit dieser Bedingung wird über die Funktion (= Input-Output-Relation) hinaus noch die prinzipielle **Funktionsweise von Argumentationen** beim rationalen Überzeugen festgelegt, um zu sichern, daß „Argumentationen“ das **Erkennen** nicht nur *anregen*, sondern auch *anleiten* (siehe oben).

Indirekt wird hier auch die Formulierung der Forderung abgeschlossen, daß **eine Argumentation in mindestens einer Situation adäquat sein muß**. Denn der Adressat kann nur dann die Akzeptabilität der These auf die beschriebene Weise *erkennen*, wenn die Adäquatheitsbedingungen erfüllt sind.

Das durch eine Argumentation angeleitete Erkennen der Akzeptabilität einer These erfolgt folgendermaßen: In den Argumenten a_1 bis a_n werden irgendwelche Sachverhalte als erfüllt beurteilt. Wenn die Argumentation adäquat ist, kann der Adressat unmittelbar überprüfen, ob und daß diese Urteile a_1 bis a_n wahr sind. Sei „(q) Sokrates ist sterblich, (i) weil (a_1) er ein Mensch ist“ die adäquate Argumentation, so weiß der Adressat unmittelbar, daß a_1 wahr ist. (Bei nicht deduktiven Argumentationen sind die Adäquatheitsbedingungen allerdings weniger scharf; dort ist es zum Teil nicht erforderlich, daß der Adressat alle „Prämissen“ schon als akzeptabel erkannt hat; in diesen Fällen informieren die Argumente den Adressaten über bestimmte Tatsachen, die dieser auch nur ungeprüft als Informationen — mit mehr oder weniger großen Vorbehalten — übernehmen kann.) Da diese Urteile — wie aus dem Argumentationsindikator zu ersehen ist — zusätzlich eine argumentative Funktion haben sollen, also irgendwelche Akzeptabilitätsbedingungen für die These als erfüllt beurteilen sollen, muß der Adressat als nächstes das **Akzeptabilitätskriterium für die These suchen**, in dem (u.a.) die in den Argumenten als erfüllt beurteilten Sachverhalte als Akzeptabilitätsbedingungen vorkommen. Wie

dieses Kriterium mit Hilfe der Angaben der Argumentation konstruiert werden kann, ergibt sich aus den bisher zusammengetragenen Einzelheiten: Die prinzipiell zulässigen Formen von Akzeptabilitätskriterien sind in den allen kompetenten Sprechern wenigstens implizit bekannten Erkenntnisprinzipien festgelegt. Auf welchem Erkenntnisprinzip die jeweils vorliegende Argumentation basiert, ist an den Bedeutungen der Argumente und der These abzulesen — kommen in den Argumenten die generellen und singulären Terme der These wieder vor (im Beispiel: „er“ und „Sokrates“) (deduktive Argumentation), wird in den Argumenten von Personen gesprochen, die die These als akzeptabel erkannt haben (erkenntnisgenetische Argumentation) etc.? Wenigstens ein Teil der Kernbedingungen des Akzeptabilitätskriteriums wird ja schon in den Argumenten als erfüllt beurteilt, so daß die Ermittlung dieser Bedingungen trivial ist — „(1.) 'Sokrates ist ein Mensch' ist wahr“. Aus dem Erkenntnisprinzip, den aufgeführten Argumenten und der These ergibt sich dann unmittelbar die ganze (bei vollständigen Argumentationen) bzw. der größere Teil (bei elliptischen Argumentationen) der weniger informativen Akzeptabilitätsbedingung — Erkenntnisprinzip: „Eine Aussage ist wahr, wenn sie von wahren Aussagen logisch impliziert wird“, weniger informative Akzeptabilitätsbedingung: 3.: „(a_1) 'Sokrates ist ein Mensch' und (a_2) '?' zusammen implizieren logisch (q) 'Sokrates ist sterblich'“. Bis hierher ist das Verfahren zur Konstruktion des zugehörigen Akzeptabilitätskriteriums trivial (sofern die Argumentation klar aufgebaut und formuliert ist). Häufig ist es jedoch schwierig, bei elliptischen Argumentationen die weggelassenen Kernbedingungen zu ergänzen. Die bisher ermittelten Stücke des Akzeptabilitätskriteriums bilden bei gültigen Argumentationen eindeutige Vorgaben für diese Suche: So wird in unserem Beispiel eine Aussage a_2 gesucht, die zusammen mit a_1 q logisch impliziert (dies fordert die weniger informative Akzeptabilitätsbedingung 3). Wer etwas von Logik versteht, der weiß, daß, wenn a_1 , wie in klaren Argumentationen vorausgesetzt, eine wesentliche Prämisse sein soll, in a_2 die Ausdrücke „sterblich“ und „Mensch“ vorkommen müssen. Schließlich muß a_2 (bekanntermaßen) wahr sein (dies fordert die Form deduktiver Akzeptabilitätskriterien: „wenn . . . 2. a_2 : '?' wahr ist, . . .“). Die einfachste Aussage, die diese Bedingungen erfüllt, ist: a_2 : „alle Menschen sind sterblich“, und die Akzeptabilitätsbedingung 2 lautet: „2. 'alle Menschen sind sterblich' ist wahr.“ Mit den fehlenden Kernbedingungen kann das gesuchte Akzeptabilitätskriterium nun auf triviale Weise vervollständigt werden: AK1: „Wenn 1. 'Sokrates ist ein Mensch' wahr ist, 2. 'alle Menschen sind sterblich' wahr ist und 3. 'Sokrates ist ein Mensch' und 'alle Menschen sind sterblich' zusammen 'Sokrates ist sterblich' logisch implizieren, dann ist 'Sokrates ist sterblich' wahr.“ **Dieses Akzeptabilitätskriterium verwendet der Adressat nun als Checkliste für die Überprüfung der Akzeptabilität der These**. Erst wenn er die einzelnen Punkte dieser Checkliste (1. bis 3.) positiv „abgehakt“ hat, also bei jeder Bedingung dieses Akzeptabilitätskriteriums für die These basal erkannt hat, daß sie erfüllt ist, hat er die Akzeptabilität der These erkannt. Dieses vollständige „Abhaken“ auf der Checkliste heißt: „die Akzeptabilitätsbedingungen (von AK1) für q mit positivem Ergebnis überprüfen“. Die Überprüfung ist allerdings in dem bisher beschriebenen Prozeß schon geschehen: Die

Akzeptabilitätsbedingung 1 wurde bereits in der Argumentation selbst als erfüllt beurteilt, und dieses Urteil wurde vom Adressaten sofort überprüft; die fehlende Prämisse wurde dann mit der Vorgabe gesucht, daß durch sie die Bedingungen 2 und 3 erfüllt werden.

Zur Bedeutung von „erkennen“ gehört, daß eine zusammengehörige Menge von Akzeptabilitätsbedingungen *vollständig* und mit positivem Ergebnis überprüft wurde. In elliptischen Argumentationen sind diese Akzeptabilitätsbedingungen ja nicht alle als erfüllt beurteilt; der Adressat muß die fehlenden Bedingungen ergänzen — dies ist durch das „u. a.“ in der Bedingung 3.2 der Argumentationsdefinition ausgedrückt. Da in der Definition aber schon gefordert wurde, daß der Adressat *s* die Akzeptabilität der These *erkennen* würde, also die Akzeptabilitätsbedingungen *vollständig* überprüfen würde, müssen die in der Argumentation (oder: müssen in dem, was diese Definition als „Argumentation“ bestimmt) angeführten, als erfüllt beurteilten Akzeptabilitätsbedingungen offenbar zumindest für *s* ausreichen, um die fehlenden Akzeptabilitätsbedingungen zu ergänzen. Indirekt wird hier also eine **abgeschwächte Vollständigkeit von Argumentationen gefordert**, ohne aber elliptische Argumentationen auszuschließen.

Mit Hilfe dieser Definition lassen sich **Argumentationen gegen Erklärungen, Explikationen, Kausalsätze, Begründungen und Auflistungen von Gründen abgrenzen.**

Erklärungen sind wie Argumentationen Folgen von Urteilen, die durch einen Indikator verknüpft werden. Die Ausdrücke für diesen Indikator sind zum Teil sogar identisch mit denen für Argumentationsindikatoren: „weil“, „deshalb“, „aus diesem Grund“, . . . Erklärungen und Argumentationen unterscheiden sich aber in ihrer Funktion: In einer Erklärung werden Ursachen für ein Ereignis (oder eine Gesetzmäßigkeit) angegeben, und die Standardfunktion dieser Angabe ist ungefähr, daß man weiß, wie man dieses Ereignis prinzipiell reproduzieren könnte (indem man seine Ursachen reproduziert) oder wie man es hätte verhindern können (indem man eine seiner notwendigen Ursachen verhindert). Argumentationen hingegen liefern Argumente für eine These und müssen die Standardfunktion erfüllen, in einer geeigneten Situation das Erkennen der Akzeptabilität der These anzuleiten. Wegen dieses Funktionsunterschiedes ist die Menge der Argumentationen nicht identisch mit der der Erklärungen; es gibt aber Überschneidungen: Da eine vollständige Erklärung von Ereignissen aus mindestens einer wahren hypothetischen Allaussage, den wahren singulären Antezedensaussagen, der daraus folgenden wahren Explanandumaussage und dem Indikator besteht, ist es möglich, daß dieselbe Folge von Urteilen plus Indikator sowohl eine Erklärung als auch eine (deduktive) Argumentation ist, daß sie also beide Standardfunktionen erfüllt. Allerdings gibt es auch für Erklärungen Adäquatheitsbedingungen; eine bestimmte Urteilsfolge ist u. a. nur dann eine adäquate Erklärung, wenn das in der Konklusion beschriebene Ereignis (das Explanandum) schon stattgefunden hat und wenn diese Tatsache den Beteiligten bekannt ist. Deshalb kann eine Urteilsfolge, die sowohl

eine Argumentation als auch eine Erklärung ist, nie in derselben Situation adäquat sein zum Überzeugen und zum Erklären: Beim Überzeugen darf die Konklusion (These) vom Adressaten noch nicht (mit hinreichend starker Begründung) als akzeptabel erkannt worden sein; beim Erklären muß er die Konklusion (das Explanandum) als wahr erkannt haben.

In **Explikationen** oder Handlungserklärungen werden Motive für (insbesondere eigene) Handlungen, Handlungsvorsätze oder Handlungsergebnissen zugrunde liegende Handlungen angegeben: „Ich gehe jetzt nach Hause, weil ich zu müde bin“ (der Ausdruck „Explikation“ bezeichnet zudem einen speziellen Typ wissenschaftlicher Definitionen; s. hierzu: 4.3.1). Explikationen sind wie schon Argumentationen und Erklärungen durch entsprechende Indikatoren verknüpfte Folgen von Urteilen. Sie unterscheiden sich von diesen wieder durch ihre Funktion, die zwischen der Funktion von Erklärungen und Argumentationen liegt: Explikationen geben die der (beschlossenen) Handlung zugrundeliegenden Absichten, d. h. die Quintessenz der ihr zugrundeliegenden vorbereitenden Überlegungen wieder (zum Absichtsbegriff siehe: Lumer, Handlung). Dieses „zugrundeliegend“ — man könnte auch sagen: „die zur Handlung gehörigen Absichten“ oder ähnliches, was noch unklarer als „zugrundeliegend“ wäre — läßt sich m. E. nur kausal verstehen: Die einer Handlung zugrundeliegenden Absichten sind diejenigen Überlegungen, die die Tat mit verursacht haben, der mentale Teil der Tatarsachen (zur Erläuterung und Begründung dieser Auffassung s. *ibid.* und unten: 6.2.1; 6.3). Explikationen sind deshalb einerseits erheblich verkürzte Formen von Erklärungen. Andererseits dienen Explikationen, vor allem wenn sie vom Handelnden selbst vorgetragen werden, häufig dazu, sich in einem sehr speziellen Sinne verständlich zu machen, nämlich die Handlungsüberlegungen nachvollziehbar zu machen. Diese Überlegungen selbst hatten ein bestimmtes Ziel: eine rationale oder die (für den Handelnden) beste Handlung zu finden. Deshalb kann in einer Explikation zusätzlich (implizit) die These verteidigt werden, die fragliche Handlung sei rational oder optimal: „Ich gehe jetzt nach Hause, weil das das Beste ist; ich bin zu müde, als daß ich, wenn ich hier bliebe, noch viel mitbekommen würde; und zu Hause kann ich mich erst einmal ausschlafen“; These: „Es ist für mich das Beste, jetzt nach Hause zu gehen.“ Explikationen sind jedoch nur sehr selten auch Argumentationen. Zunächst einmal ist dies bloß dann möglich, wenn der Handelnde selbst die Explikation vorträgt; denn nur in diesem Fall können die für eine Explikation eigentlich notwendigen, in einer Argumentation aber deplazierten Subjektivierungen — „*s glaubt*, zur Zeit *t* nach Hause zu gehen sei für *s* das Beste“ — elliptisch fortgelassen werden. Sodann mag der Handelnde inzwischen seine Ansicht geändert haben und nicht einmal mehr beabsichtigen wollen, die alte Überzeugung argumentativ zu verteidigen. Schließlich wird die — für die Argumentation unabdingbare — „These“ — „nach Hause zu gehen ist für *s* das Beste“ — nur in Ausnahmefällen explizit gemacht, und in der Regel fehlt zudem noch die notwendige Mindestmenge von Argumenten; um etwa die Optimalitätsthese argumentativ zu begründen, muß mindestens ein Vergleich mit anderen Handlungsmöglichkeiten aufgestellt werden.

„Kausalsatz“ ist ein grammatikalischer Begriff, der für die philosophische Analyse nicht viel hergibt, weil mit Hilfe von Kausalsätzen philosophisch sehr heterogene Gegenstände ausgedrückt werden: Argumentationen, Erklärungen, Explikationen, die wiederum Argumente, Ursachenbeschreibungen und Motivangaben enthalten.

Ursachen, Motive und die in subjektiven Begründungen beschriebenen Ereignisse und Zustände werden alltagssprachlich unter dem Oberbegriff „Grund“ zusammengefaßt. Dieser wird in der Philosophie seit Schopenhauer wieder differenziert in „Werdensgrund“, „Handlungsgrund“, „Erkenntnisgrund“ und „Seinsgrund“ (Schopenhauer, Wurzel; siehe auch: Bendszeit, Grund; Röd, Grund), wobei der metaphysische Begriff „Seinsgrund“ heute kaum noch Freunde findet. Werdens-, Handlungs- und Erkenntnisgründe sind *Ereignisse* oder *Zustände*, nämlich Ereignisse, die ein anderes verursacht haben, innerpsychische Zustände, die eine Handlung motiviert haben, bzw. kognitive Erlebnisse, die eine Erkenntnis motiviert haben. Die Bestandteile von Erklärungen, Explikationen und Begründungen (wie auch von Argumentationen) sind hingegen *Urteile*, also sprachliche Entitäten, die auf einer anderen ontologischen Ebene liegen als jene. Erklärungen, Explikationen und Begründungen bestehen nicht u.a. aus Gründen, sondern *beschreiben* nur Gründe. — Argumente beschreiben per se keine Gründe. Denn der Ausdruck „Grund“ hat die Konnotation von „bewirken“; das in den Argumenten Gesagte *bewirkt* aber nicht, daß die These wahr ist oder akzeptabel, sondern die Argumente *implizieren* dies nur in einem wahrheitsfunktionalen Sinne. Wenn jemand behauptet, daß p, und wir fragen nach seinen „Gründen dafür“, so fragen wir nicht nach Argumenten für p, sondern nach seinen Erkenntnisgründen, warum er glaubt, daß p. Trotzdem wird als Antwort manchmal keine subjektive, sondern eine objektive Begründung geliefert — also nicht „ich glaube, daß q und daß q p impliziert“, sondern: „q, und q impliziert p.“ — Die verschiedenen Typen von Gründen lassen sich nicht immer klar differenzieren: So können Erkenntnisse ein Handeln motivieren; wenn man zusätzlich eine kausale Motivationstheorie unterstellt, wären die Erkenntnisgründe in diesem Fall nicht nur zugleich Handlungs-, sondern auch noch Werdensgründe.

Eine Beschreibung von Erkenntnis- oder Handlungsgründen (nicht aber von Werdensgründen) einer Person s für einen Glauben p oder eine Tat A_1 ist eine **subjektive Begründung** dieser Person für ihren Glauben an p bzw. für ihre Ausführung von A_1 . Wird die Handlungsbegründung noch um eine Beschreibung der Tat ergänzt, handelt es sich um eine Explikation. Subjektive Begründungen sind also wieder sprachliche Entitäten, bestehen nicht aus den Gründen selbst, den Glaubenszuständen etc., sondern aus Urteilen über sie — wir sagen zwar: „s' Begründung für seine Tat ist, daß er glaube, daß p“, aber nicht: „s' Glaube, daß p, ist seine Begründung für die Tat“, sondern: „s' Glaube, daß p, ist sein Grund für die Tat.“ — Subjektive Begründungen hängen mit Argumentationen, wie oben dargelegt, so zusammen, daß Argumentationen das Erkennen anleiten und dazu führen, daß der Adressat nachher eine korrekte subjektive Begründung für eine

bestimmte These hat. Der Inhalt dieser subjektiven Begründung kann genau der Argumenteteil der Argumentation sein. Der Argumenteteil einer Argumentation ist die **objektive Begründung** für die These. — Im Alltag sind die subjektiven Begründungen viel häufiger als die schwerfälligeren und formaleren Argumentationen; mit jenen wird ja auch nicht der starke Objektivitätsanspruch von Argumentationen erhoben. Trotzdem können an subjektive Begründungen auch höhere Korrektheitsanforderungen gestellt werden. Das Kriterium für die Korrektheit wäre dann, ob sie in eine Argumentation überführt werden können.

Die vorgestellte allgemeine Argumentationsdefinition reicht aus, um zu beurteilen, ob etwas eine gültige Argumentation ist, und sie enthält auch die Kriterien, um die Adäquatheit der Argumentation beurteilen zu können: Eine Argumentation ist adäquat, wenn die Definitionsbedingungen 3.1 und 3.2 (Akzeptabilität der These zeigen) zum fraglichen Zeitpunkt nicht nur für irgendeinen, sondern auch für den speziellen Adressaten erfüllt sind. Wenn die allgemeine Definition all dies schon leistet, **warum werden dann überhaupt noch spezielle Argumentationsregeln benötigt?** Der eine Grund ist: Mit Hilfe der Definition können wir zwar *nachher* beurteilen, ob etwas eine (gültige und adäquate) Argumentation ist; die Definition liefert uns aber keine Regeln, wie solche Argumentationen zu konstruieren sind. Die erstmalige Konstruktion von gültigen und adäquaten Argumentationen für substantielle Thesen ist zwar immer eine kreative Aufgabe — es müssen z.B. „passende“, schon bekannte Prämissen, relevante Folgen eines Sachverhalts, erklärungskräftige Hypothesen oder wahrscheinlichste Deutungen gesucht werden. Deshalb gibt es für gegebene Thesen keinen Algorithmus zum Finden der zugehörigen gültigen und adäquaten Argumentationen (dessen erfolgloses Durchlaufen dann die Unbeweisbarkeit der These garantieren würde — was nicht heißt, daß man nicht von manchen Thesen zeigen könnte, daß sie unbeweisbar sind). Trotzdem sind die speziellen Argumentationsregeln ein Schritt in diese Richtung, weil sie die Strukturbeschreibungen für gültige und adäquate Argumentationen erheblich spezifizieren. Der „Preis“ für diese Spezifizierung ist, daß so immer nur einzelne Argumentationstypen erfaßt werden — unterschieden nach den zugrundeliegenden Erkenntnisprinzipien — und daß die Liste der bisher erfaßten Typen nicht vollständig ist. Die einzelnen Sets von Argumentationsregeln sind aber wieder u.a. anhand der Definition auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen — daneben spielen noch Kriterien wie Einfachheit, Übersichtlichkeit und häufige Anwendbarkeit eine Rolle. — Es gibt noch einen anderen Grund, warum wir über die allgemeine Argumentationsdefinition hinaus noch spezielle Argumentationsregeln benötigen. Wegen der meist enormen elliptischen Verkürzungen, wegen Ungenauigkeiten etc. ist die Struktur der vorgefundenen Argumentation häufig so undurchsichtig, z.B. das verwendete Erkenntnisprinzip so schwer zu entdecken, daß die allgemeine Definition alleine auch zur Gültigkeits- und Adäquatheitsbeurteilung von Argumentationen nicht ausreicht. Die konkrete Wirklichkeit ist von der abstrakten Definition so weit entfernt, daß als Vermittlung spezielle Argumentationsregeln benötigt werden. Wie groß dieser Abstand ist, ist auch daran zu sehen, daß solche Argumentationsregeln zu entwickeln bei weitem keine triviale Aufgabe

ist. Und selbst mit den speziellen Argumentationsregeln ist die Gültigkeits- und Adäquatheitsbeurteilung bei vorgefundenen Argumentationen häufig noch schwierig genug.

Die speziellen Argumentationsregeln sind zunächst einmal Kriterien für ideale Formen von Argumentationen. Inwieweit auch die nicht idealen alltäglichen oder wissenschaftlichen Argumentationen die definitorische Funktion von Argumentationen erfüllen können, manchmal sogar besser als die idealen, inwieweit sie also gültige und adäquate Argumentationen sein können, ist eine Frage nach den Extensionsgrenzen von „Argumentation₁“. Sie wird als Abschluß dieses Kapitels über die Bedeutung von „Argumentation“ in **Abschnitt 2.5** thematisiert werden. Bevor dann die speziellen Argumentationsregeln erarbeitet werden können (**Kapitel 4**), muß noch die Semantik der Argumentationen (**Kapitel 3**) behandelt werden. Dabei geht es nicht nur um die Fragen, was Urteile sind, warum nur für Urteile als Thesen argumentiert werden kann und wie spezielle, schwer durchschaubare Thesen in mehrere Einzelthesen aufgespalten werden können. Das Hauptproblem ist vielmehr, inwieweit in der Bedeutung von Urteilen Wahrheitsbedingungen, also Erkenntnis-kriterien enthalten sind. Denn solche Wahrheitsbedingungen werden in den Erkenntnisprinzipien, auf denen wiederum die Argumentationsregeln basieren, schon vorausgesetzt.

2.5 Die gängige Argumentationspraxis — ein dauernder Grenzfall und wie man mit ihm umgeht. (= Zur Interpretation von Argumentationen. 1. Teil)

In diesem Abschnitt geht es nur um die Kriterien dafür, wann die üblicherweise vorgebrachten, nicht idealen, unvollständigen Argumentationen gültig und adäquat für die Funktion „rationales Überzeugen“ sind. Wie solche Argumentationen zustandekommen, warum sie vorgebracht werden, aufgrund welcher psychischer Faktoren sich bei ihnen Fehler einschleichen, wann es angebracht ist, gültig und adäquat zu argumentieren, wann nicht, welche Argumentationen am effektivsten überzeugen usw., all dies wird hier und auch sonst in diesem Buch nicht behandelt. Für diese Fragen sei auf die Literatur verwiesen. (Zum Einfluß psychischer Faktoren und über strategisches Argumentieren siehe z. B.: Völzing, Begründen 129-243; die schönste Sammlung von schmutzigen, meist gerade nicht argumentativen, aber effektiven rhetorischen Tricks ist: Schopenhauer, Dialektik.)

Die meisten Argumentationen, mit denen wir zu tun haben, seien es nun wissenschaftliche, technische, politische oder Alltagsargumentationen, entsprechen nicht der durch Argumentationsregeln festgelegten **Idealforn** von gültigen und adäquaten Argumentationen. Sie sind vor allem unvollständig und mehrdeutig. Deswegen müssen sie nicht inadäquat oder ungültig sein. Denn das Gültigkeits- und Adäquatheitskriterium für Argumentationen ist ja nicht, daß sie der Idealforn

entsprechen, sondern daß sie prinzipiell die Funktion von Argumentationen erfüllen können, bzw. daß sie sie in der jeweiligen Situation erfüllen können. Und dies leisten auch viele nicht ideale Argumentationen. **Unvollständige Argumentationen** können gegenüber vollständigen sogar gewisse **Vorteile** haben, wenn sie sich auf die wesentlichen, kritischen Argumente konzentrieren: Das, was der Adressat ohnehin weiß, das, was unschwer zu erschließen ist, triviale, permanent erfüllte Bedingungen und Sprachkonventionen werden fortgelassen. Dadurch werden Argumentationen überhaupt erst übersichtlich und allgemein verständlich. Bei formal vollständigen Argumentationen verschwindet demgegenüber das Wesentliche in der Fülle der Details (Wahlster, Argumentation 63). Umgekehrt steckt in dieser Chance der unvollständigen Argumentationen auch die Fehler- und Mißbrauchsgefahr, gerade die problematischen Argumente wegzulassen oder ungültige Argumentationsformen zu verwenden.

Wie stellt man fest, ob nicht ideale Argumentationen gültig, also Argumentationen im engeren Sinne, **und adäquat sind?** Für eine erschöpfende Beantwortung dieser Frage benötigt man u. a. eine allgemeine Theorie der semantischen Interpretation. Diese kann der vorliegende Abschnitt selbstverständlich nicht liefern¹¹, er enthält vielmehr Hinweise für die Behandlung der wichtigsten Probleme speziell bei der Argumentationsinterpretation. — Das grundsätzliche Verfahren bei der Gültigkeitsbeurteilung nicht idealer Argumentationen ist schon mehrfach angesprochen worden: Ausgangspunkt sind ideale Argumentationen, die also der durch die Argumentationsregeln definierten Idealforn von Argumentationen entsprechen, die aufgrund dieser Idealforn gültig sind und für die in Gestalt der Argumentationsregeln zusätzlich klare Adäquatheitskriterien vorliegen. Die Gültigkeit und Adäquatheit nicht idealer Argumentationen wird dann folgendermaßen definiert: **Nicht ideale Argumentationen sind dann gültig und adäquat, wenn sich ihnen mit bestimmten Interpretationsmethoden ideale und adäquate Argumentationen zuordnen lassen.** Diese Interpretationsmethoden näher zu bestimmen ist das Ziel dieses Abschnitts. Zu unterscheiden ist dabei zwischen 1. vorgefundenen Argumentationen, die von Subjekten in Argumentationshandlungen mit der Absicht vorgetragen wurden, eine gültige und adäquate Argumentation zu liefern — bei der Interpretation solcher Argumentationen muß u. a. „Rücksicht“ auf die Absichten der Argumentierenden genommen werden —, und 2. vom Beurteilenden selbst zusammengestellten Urteilsfolgen, die er daraufhin überprüft, ob sie Argumentationen i. e. S. sind; bei diesen gilt also nicht, daß irgendjemand sie schon für Argumentationen hält. Der zweite Fall ist allerdings sehr einfach auf den ersten zurückzuführen: Eine vom Beurteilenden selbst zusammengestellte Urteilsfolge ist dann eine gültige und adäquate Argumentation, wenn sie dann, wenn sie von ihm

11 Bisher gibt es keine wissenschaftstheoretischen Standards entsprechende und brauchbare allgemeine Theorie der semantischen Interpretation. Einen fruchtbaren Ansatz zu einer solchen glaube ich jedoch in meinem Beitrag „Handlungstheoretisch erklärende Interpretationen als Mittel der semantischen Bedeutungsanalyse“ (= Lumer Interpretationen), der auf der unten (in Abschnitt 4.4) dargestellten Theorie der interpretierenden Argumentationen aufbaut, entwickelt zu haben.

mit der Absicht vorgetragen werden würde, eine gültige und adäquate Argumentation zu liefern, eine gültige und adäquate Argumentation wäre. Der Rekurs auf die Absichten des Argumentierenden ist hier deshalb nötig, um die Menge der solchen Argumentationen zuzuordnenden idealen Argumentationen auf ein sinnvolles Maß einzuschränken. Das heißt, isolierte Folgen von Urteilen, die nicht der Idealform entsprechen, werden hier in jedem Fall als ungültig bzw. inadäquat angesehen; erst ihre Verknüpfung mit Absichten macht aus ihnen ein interpretationsfähiges Gebilde, dem eine ideale, also auch gültige Argumentation zugeordnet werden kann.

Die Interpretation fremder Argumentationen — dies können auch früher von einem selbst aufgestellte Argumentationen sein — beginnt folgendermaßen: (i) Am mehr oder weniger expliziten Argumentationsindikator erkennt man das Vorliegen einer Argumentation i. w. S. (ii) Mit Hilfe des Argumentationsindikators werden die These und die Argumente identifiziert (bzw. bei komplexen Argumentationen: mit Hilfe der Argumentationsindikatoren werden die zentrale These, die Zwischenthesen und die Grundargumente identifiziert und die argumentative Struktur erfaßt). (iii) Nach Bedeutungsgesichtspunkten bestimmt man den Argumentationstyp und damit auch die zugehörigen Argumentationsregeln und gewinnt so die Kriterien, mit denen die vorliegende Argumentation bzw. eine interpretativ verbesserte Version von ihr auf ihre Gültigkeit und Adäquatheit hin überprüft werden kann. (Die Argumentationsregeln sind selbstverständlich so konstruiert, daß, wenn die Argumentation nach ihnen gültig und adäquat ist, auch die These akzeptabel ist.) Die vorgefundene Argumentation wird von diesen Regeln mehr oder weniger stark abweichen. **Ein Grundprinzip jeder Interpretation fremder Texte ist dagegen nun, diese Texte so „stark“ wie möglich zu machen; in unserem Fall heißt das: der nicht idealen Argumentation möglichst eine ideale, gültige und adäquate Version zuzuordnen.** Für solche Zuordnungen gibt es, wie das „möglichst“ schon besagt, selbstverständlich Grenzen, sonst könnte man ja jeder Argumentation irgendeine andere ideale Argumentation zuordnen: 1. Die verbesserte Version muß noch den Absichten des Argumentierenden entsprechen. 2. Und sie darf nicht beliebig viel besser sein als die tatsächlich vorgelegte Argumentation; dem Adressaten oder Interpreten kann schließlich nicht zugemutet werden, die Hauptarbeit erst noch zu leisten, aus irgendwelchen vagen Andeutungen eine perfekte Argumentation zu entwickeln. Diese Grundsätze sollen nun für die wichtigsten Typen von Abweichungen vom argumentationstheoretischen Ideal spezifiziert werden.

Mehrdeutige Thesen: Voraussetzung einer Argumentation ist das Vorliegen einer genügend klaren These. Ist der als These indizierte Satz mehrdeutig oder vage, hat man es gleich mit mehreren Thesen zu tun, denen auch unterschiedliche Argumente zugeordnet werden müßten. Die ursprüngliche „These“ muß in diesem Fall, wenn sinnvoll argumentiert werden soll, interpretiert und präzisiert werden. Eine Formulierung U ist eine semantische Interpretation_{1,1} (weitere Bedeutungen von „Interpretation“ s. u., 4.4) der Formulierung T, wenn U in mindestens einem Zu-

sammenhang dasselbe Urteil wie T ausdrücken kann (Naess, Kommunikation 11). Eine Formulierung U ist eine Präzisierung der Formulierung T, wenn die Menge der Interpretationen von U echte Teilmenge der Menge der Interpretationen von T ist (vgl.: ibid. 22). In vielen Fällen ist aus dem Zusammenhang ersichtlich, daß der Argumentierende für eine ganz bestimmte Bedeutung der These argumentieren möchte, z. B. weil er diese These wieder als Argument für eine umfassendere Argumentation benötigt. In solchen Fällen ist auch diese Bedeutung als die These der Argumentation anzunehmen. Zielen die Argumente dann auf eine andere Bedeutung des als These indizierten Satzes, so ist die Argumentation ungültig (Fehler der Äquivokation). Das heißt, wegen der übergeordneten Absicht darf hier nicht in jedem Fall diejenige Bedeutung der Thesenformulierung als These angenommen werden, die die Argumentation gültig machen würde. Häufig kommt es aber vor, daß die Mehrdeutigkeit vom Sprecher nicht gesehen wird und er auch nicht eine der verschiedenen Bedeutungen meint, sondern mehrere zugleich, ohne sich darüber Rechenschaft abzulegen; in solchen Fällen liegt mangelnde Intentionstiefe vor; die zugehörigen Argumentationen sind besonders verwirrend und liegen jenseits der Grenze des einem Adressaten Zumutbaren. Mit überdurchschnittlich gutem Willen können solche Argumentationen günstigstenfalls in mehrere gültige Argumentationen aufgespalten werden, wenn das argumentative Material hierzu ausreicht. Im ungünstigsten Fall reichen die Argumente zum Nachweis keiner der verschiedenen Thesen. Dagegen, daß Thesen indirekt ausgedrückt werden, z. B. durch rhetorische Fragen, ist nichts einzuwenden, wenn auf diese Weise keine unzulässigen Mehrdeutigkeiten entstehen. (Zur Auflösung indirekter und spezieller mehrdeutiger Thesen siehe unten, 3.4.)

Mehrdeutige Argumente: Die als Argumente fungierenden Sätze sind nicht seltener mehrdeutig als die Thesen. Dadurch daß sie aber — wie am Argumentationsindikator abzulesen ist — als Argumente fungieren sollen, ist für sie ja in jedem Fall eine klare Absicht vorgegeben. Von den verschiedenen Bedeutungen der Argumentformulierung ist deshalb diejenige als Argument der verbesserten Argumentation auszuwählen, die diese Argumentation gültig machen würde. Enthält die Argumentation eine Reihe von mehrdeutigen Argumentformulierungen, so entsteht auf diese Weise sehr schnell eine erkleckliche Anzahl möglicher Kombinationen, die unter Umständen alle auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden müssen. Erst wenn in keinem Fall eine gültige Argumentation entsteht, wäre die Argumentation ungültig. Wie gravierend dieses Problem ist, wieviele Argumente mehrdeutig und dann nicht bloß zwei- oder dreideutig sind, wird vor allem bei der Formalisierung normalsprachlicher Argumente offenbar.

Elliptische Verkürzungen: Daß die meisten Argumentationen gegenüber dem argumentationstheoretisch ausgezeichneten Ideal elliptisch verkürzt sind, ist wohl das gravierendste Problem bei der Gültigkeitsbeurteilung. Fortgelassen werden sowohl die These, als auch der Argumentationsindikator, am häufigsten aber einzelne Argumente. Nach der Definition im vorigen Abschnitt dürfen auch bei einer Argumentation i. w. S., also einem Argumentationsversuch, weder die These noch der

Argumentationsindikator noch sämtliche Argumente auf einmal ausgelassen werden, unter bestimmten Bedingungen jedoch einzelne Argumente.

Warum die These im Gegensatz zu einzelnen Argumenten nicht unausgesprochen bleiben darf, kann am besten an Enthymemen erklärt werden. Enthymeme sind Syllogismen, also bestimmte Formen von aus eigentlich drei Urteilen bestehenden deduktiven Argumentationen, bei denen entweder eine der Prämissen oder die Schlußfolgerung nicht ausgesprochen wird. Den „Sokrates-Syllogismus“ — (1) „alle Menschen sind sterblich; Sokrates ist ein Mensch; folglich ist Sokrates sterblich“ — würde alltagssprachlich kaum jemand ausformulieren; statt dessen sagt man: (2) „Sokrates ist sterblich, weil er ein Mensch ist“ (die Oberprämisse „alle Menschen sind sterblich“ fehlt) oder: (3) „Sokrates ist sterblich, denn alle Menschen sind sterblich“, noch kürzer: (4) „Sokrates ist sterblich wie alle Menschen“ (die Unterprämisse „Sokrates ist ein Mensch“ ist fortgelassen) oder: (5) „alle Menschen sind sterblich, und Sokrates ist (auch) ein Mensch“ (die Schlußfolgerung „Sokrates ist sterblich“ muß ergänzt werden). Je nachdem, ob die Oberprämisse — siehe (2) —, die Unterprämisse — siehe (3) (und (4)) — oder die Konklusion — siehe (5) — ausgelassen ist, handelt es sich um einen Syllogismus erster, zweiter oder dritter Ordnung (ausführlicher: Kondakow, Wörterbuch 154f.). Man kann hier deshalb einen Satz weglassen, weil zwar in jedem je zwei Begriffe vorkommen, aber alle dafür verwendeten Ausdrücke im gesamten Syllogismus zweimal:

Alle M sind ST
s ist M
s ist ST.

In (4) wird sogar noch der in den anderen Beispielen doppelt vorkommende Ausdruck („Sokrates“ in (2), „sterblich“ in (3), „Mensch“ in (5)) nur einmal erwähnt. Wird nur eine Prämisse ausgelassen, so kann der Adressat aus den beiden anderen Sätzen die fehlende Aussage erschließen und ihre Wahrheit überprüfen; ist sie falsch, so bleibt für den Adressaten zwar offen, ob der Fehler des Argumentierenden in einem falschen, von einer anderen Prämisse ausgehenden Schluß bestand oder darin, daß er die erschlossene Prämisse für wahr hielt; ob die Argumentation gültig und die Konklusion wahr ist, kann jedoch unabhängig von dieser Frage entschieden werden. Auch bei Enthymemen dritter Ordnung kann der Adressat den fehlenden Teil, die passende Konklusion erschließen; und auch hier bleibt offen, ob der Argumentierende diese Konklusion gemeint hat. Anders als bei Enthymemen der ersten oder zweiten Ordnung kann hier aber — die Wahrheit der beiden Prämissen vorausgesetzt — nicht unabhängig von dem Wissen, welche „Konklusion“ der Argumentierende gemeint hat, entschieden werden, ob seine Argumentation gültig und seine These wahr ist. Enthymeme dritter Ordnung können deshalb in einem gewissen Sinne gar nicht scheitern um den Preis völliger Mißverständlichkeit. Deshalb werden sie per definitionem nicht einmal als Argumentationen i. w. S. anerkannt.

Auch der Argumentationsindikator mit allen seinen Funktionen ist unverzichtbar: Er muß die Argumentation, die These und die Argumente als solche kennzeichnen. Anderenfalls wäre ja überhaupt nicht erkennbar, daß, wofür und mit welchen Argumenten argumentiert wird. All dies zu wissen ist aber erforderlich, um sich gezielt beim Erkennen anleiten zu lassen. Dieses Wissen können Adressaten auch mit Hilfe nicht vollständig explizierter Argumentationsindikatoren erlangen. „Denn“ und „weil“ z. B. sind keine vollständigen Indikatoren, weil sie sowohl in Argumentationen als auch in Erklärungen vorkommen können und deshalb alleine eine Argumentation nicht als solche kennzeichnen. Wenn jedoch etwa aus dem Zusammenhang zusätzlich hervorgeht, daß der Argumentierende annimmt, die Adressaten würden oder könnten die Wahrheit der Konklusion bezweifeln, nicht aber die Wahrheit der Prämissen, dann ist implizit klar, daß es sich bei dem Schluß um eine Argumentation handeln soll. Da dies für den Adressaten ausreicht, sind auch (teilweise) implizite Argumentationsindikatoren zumutbar.

Das Problem der (Un-)Vollständigkeit von Argumentationsindikatoren wird auch behandelt bei: Eemeren/Grootendorst (Speech Acts 112-118). Van Eemeren und Grootendorst beziehen sich allerdings auf Argumentationshandlungen und betrachten Argumentationsindikatoren als Indikatoren der illokutionären Rolle eines „Komplexes von illokutionären Akten“ bzw. einer „zusammengesetzten Illokution“ (ibid. 34f.). — Argumentationshandlungen sind in der Tat aus Illokutionen *zusammengesetzt* und liegen deshalb auf einer höheren Textebene als (elementare) Illokutionen (ibid.). Gerade deswegen sind sie aber keine Illokutionen, auch keine „zusammengesetzten“ Illokutionen, sondern *bestehen* aus (mehreren) Illokutionen. Argumentationsindikatoren sind also auch keine Indikatoren der illokutionären Rolle. Konzipiert man Argumentationsindikatoren trotzdem als Illokutionsindikatoren, d. h. als Indikatoren der „illokutionären Rolle“ des Gesagten, also als Indikatoren dafür, daß es sich bei dem Gesagten um eine (illokutionäre) Argumentationshandlung handelt, dann geht — wie in van Eemeren und Grootendorsts Darstellung — eine ganz wichtige Funktion der Argumentationsindikatoren verloren, daß sie nämlich innerhalb der Argumentation die Thesen und Argumente als solche kennzeichnen. (Zum Illokutionsproblem siehe auch unten, 3.1.)

Ohne irgendwelche expliziten Argumente kann der Adressat nicht beim Erkennen der These angeleitet werden; ein Mindestmaß an Argumenten ist also erforderlich für eine Argumentation. Es müssen aber nicht alle Argumente der idealen Argumentation vorgebracht werden, da es wie gesagt manchmal günstiger ist, einige Argumente wegzulassen. **Das Kriterium dafür, ob eine elliptisch verkürzte Argumentation gültig und adäquat ist, ist: Es muß Argumente geben, die 1. die verkürzte Argumentation zu einer vollständigen gültigen und adäquaten Argumentation ergänzen würden (wesentliche Bedingung), die 2. vom Argumentierenden akzeptiert sind (Wahrung der Absicht des Argumentierenden) und die 3. problemlos aus den ausgesprochenen Argumenten erschlossen werden können (Zumutbarkeit für den Adressaten); gibt es mehrere solcher Mengen von er-**

gänzenden Argumenten, so ist unter ihnen die einfachste als Vervollständigung zu wählen.¹²

Während sich die wesentliche Bedingung aus der hier gewählten Strategie, die Gültigkeitsfrage bei unvollständigen Argumentationen zu beantworten, ergibt, soll die zweite Bedingung sichern, daß es sich bei der vervollständigten Argumentation noch um eine Interpretation der Argumentation des jeweils Argumentierenden handelt. Zunächst scheint diese Bedingung zu schwach zu sein, weil man beim ersten Hinsehen davon ausgehen mag, daß die elliptische Argumentation nur die verkürzt ausgesprochene Version einer eigentlich beabsichtigten vollständigen Argumentation ist, so daß man fordern könnte, die zu ergänzenden Argumente müßten vom Argumentierenden *beabsichtigt* sein. Beim Aussprechen elliptischer Argumentationen haben wir jedoch üblicherweise keine zugehörige vollständige Argumentation im Sinn. Wir *denken* auch in der Art elliptischer Argumentationen, „überschlagen“ beim schließenden Denken meist die Allsätze und Bedeutungspostulate und schreiten von den „substantiellen“ Prämissen direkt zur Konklusion voran bzw. beurteilen, wenn uns bei der Suche nach Gründen für eine These ein bestimmtes „substantielles“ Urteil eingefallen ist, intuitiv, ohne weitere Überlegungen, ob der Schritt von diesem Urteil zur These zulässig ist. So können auch die meisten Argumentierenden, wenn sie nicht gerade Logiker oder Argumentationstheoretiker sind, ihre eigenen Argumentationen nicht selbst zu einer idealen Form von Argumentation vervollständigen; und auch Logiker und Argumentationstheoretiker können dies nur mit einem — je nach Übung — verhältnismäßig großen Zusatzaufwand. Beispielsweise habe ich für die Formalisierung einer von mir selbst in höchstens einer halben Stunde konzipierten und ausformulierten Argumentation zwei Tage benötigt. Wenn die Form elliptischer Argumentationen sogar eher unserer Denkweise entspricht, warum greifen wir dann überhaupt auf vollständige Argumentationen zurück? Bei den vollständigen Argumentationen kann genau begründet werden, warum sie ggfs. gültig und adäquat sind. Unsere Intuitionen hingegen stellen als Intuitionen per definitionem keine solche genaue Begründung dar, sondern können selbst nur wieder durch den Bezug auf vollständige Argumentationen begründet werden. Und, gemessen an diesem Ideal, täuschen uns unsere Intuitionen genügend oft: Wir halten elliptische Argumentationen intuitiv für gültig und adäquat bzw. ungültig oder inadäquat, für die es keine bzw. doch eine zugehörige, gültige und adäquate vollständige Argumentation gibt. Die Überprüfung intuitiver Beurteilungen von elliptischen Argumentationen auf dem Wege ihrer interpretierenden Vervollständigung und

12 Vgl. auch: Eemeren/Grootendorst, *Speech Acts* 141; 149. Bei van Eemeren und Grootendorst fehlt so etwas wie meine dritte Bedingung (zur Begründung dieser Bedingung siehe unten). Und anstelle meines Zusatzes, ggfs. die einfachste Menge von Argumenten als Ergänzung zu wählen, fordern sie das genaue Gegenteil: die informativsten Argumente als Vervollständigung zu betrachten. Da eine vorhandene Ableitungsbeziehung nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß man die Prämissenmenge erweitert (Prinzip der Prämissenverstärkung), müßten nach van Eemeren und Grootendorst in jede deduktive Argumentation alle wahren und vom Argumentierenden für wahr gehaltenen Urteile als Prämissen aufgenommen werden; eine völlig inakzeptable Konsequenz.

anschließenden Gültigkeitsbeurteilung dient zugleich der Schärfung unserer intuitiven Urteilskraft.

Die **Zumutbarkeitsbedingung**, daß die fehlenden Argumente problemlos aus den ausgesprochenen müssen erschlossen werden können, **soll garantieren, daß die elliptische Argumentation wenigstens die wesentlichen Stücke der vollständigen Argumentation enthält**. Sie verhindert, daß — im Extremfall — eine akzeptable These verbunden mit irgendeinem wahren Urteil, das mit dieser These nichts zu tun hat, schon als gültige und adäquate elliptische Argumentation angesehen werden muß. Da die (Vollständigkeits-)Regeln für verschiedene Argumentationstypen unterschiedlich sind, müssen auch die fehlenden Argumente bei unterschiedlichen Argumentationstypen auf unterschiedliche Weise ermittelt werden; und es gibt jeweils andere Maßstäbe dafür, was noch als „problemlos“ Ermitteln gelten kann. Bei elliptischen *deduktiven* Argumentationen sollten wenigstens sämtliche singulären und generellen Terme der fehlenden Prämissen schon in den ausgesprochenen Argumentationsstücken vorkommen — so sind etwa in dem Enthymem „Sokrates ist sterblich, weil er ein Mensch ist“ die Ausdrücke „Mensch“ und „sterblich“ der fehlenden Prämisse „alle Menschen sind sterblich“ schon enthalten. Vollständige *praktische* Argumentationen für Werturteile enthalten als Argumente immer Paare von a) Aussagen über die Eigenschaften des bewerteten Gegenstandes und b) Einzelwerturteilen über diese Eigenschaften; in der elliptischen Version wird immer eines von beiden fortgelassen, oder beide werden zu einem teildeskriptiven Werturteil zusammengezogen. Bei der Vervollständigung ist dann das fehlende Gegenstück zu ergänzen oder das teildeskriptive Werturteil auseinanderzuziehen. Wird beispielsweise für das Werturteil „dies ist ein gutes Fahrrad“ unter anderem das Argument: A: „es hat einen kurzen Bremsweg“ angeführt, so wäre das Werturteil: W: „daß es einen kurzen Bremsweg hat, ist gut“ zu ergänzen, während das teildeskriptive Argument: TD: „es bremst gut“ zu A und W auseinanderzuziehen wäre. Daß die Ergänzung „problemlos“ möglich ist, soll heißen, daß in der Ellipse schon so viel gesagt wird, daß bei der Vervollständigung Verfahren wie die beiden gerade angesprochenen angewendet werden können. Es soll — aus den im vorigen Abschnitt genannten Gründen — aber nicht heißen, daß die Ergänzung von Laien überhaupt vorgenommen oder von Experten ohne größeren Arbeitsaufwand muß durchgeführt werden können. Die Vervollständigung elliptischer *deduktiver* Argumentationen zusammen mit der Eliminierung ihrer Mehrdeutigkeiten ist vielmehr häufig extrem arbeitsaufwendig, weil eine Unmenge von verschiedenen Prämissenkombinationen durchprobiert werden muß. Die unten (in Abschnitt 4.2) analysierte Argumentation Alberts für seine These vom Münchhausentrilemma ist z. B. ziemlich klar und nicht unzulässig verkürzt — wenn auch aus anderen Gründen nicht gültig —; ihre Formalisierung hat mich trotzdem mehr als zwei Wochen gekostet. Die interpretative Vervollständigung *praktischer* Argumentationen ist demgegenüber ziemlich harmlos, während die *interpretierenden* Argumentationen meist ein noch viel härterer Brocken als die deduktiven sind. — Praktische Argumentationen für Werturteile sind u. a. nur dann vollständig, wenn sämtliche relevanten Eigenschaften des Gegenstandes aufgezählt werden (dabei können

unterschiedlich hohe Relevanzwerte angesetzt werden); eine Argumentation, in der solch eine relevante Eigenschaft nicht wenigstens in der oben genannten Art angesprochen wird, wäre dann in unzulässiger Weise verkürzt, also nicht gültig.

Ausdrucksvariation und nicht zur Argumentation gehörige Textstücke: Gegenüber dem Bisherigen relativ geringfügige Interpretationsprobleme erzeugen die Ausdrucksvariation und das Zwischenschieben nicht zur Argumentation gehöriger Textstücke. Aus Gründen der Abwechslung werden in Argumentationen, wie in allen anderen Texten auch, die Ausdrücke für ein und denselben Begriff variiert. In der idealisierenden Interpretation ist jeweils nur ein Ausdruck für diese Gruppen von (Beinah-)Synonymen zu verwenden. — Nicht zur Argumentation gerechnet werden 1. solche Textstücke, die nach der Absicht des Argumentierenden nicht zur Argumentation gehören sollen — z.B. später zurückgezogene Argumente oder Versionen der These, zwischengeschobene Turns des Adressaten, die der Argumentierende nicht durch Zustimmung als Argument oder These übernimmt —, und 2. solche Textstücke, die nach den Argumentationsregeln keine argumentative Funktion für die These haben — z.B. Wiederholungen, Kommentare, die Abwehr von konträren Gegenthesen (in solch einer Abwehr werden Argumente dafür, daß die Negation der Gegenthese wahr ist, vorgebracht, aber nicht für die eigene These). Nicht zur Argumentation gehörige Textstücke werden in der idealisierenden Interpretation der Argumentation eliminiert.

Kapitel 3

Semantik der Argumentation

3.1 Einige semantische Grundbegriffe: lokutionäre und illokutionäre Akte, semantische und praktische Bedeutung, Urteile

Ziel dieses Abschnittes ist es zum einen, den **semantischen Status von Argumentationen und Argumentationshandlungen genauer als bisher zu bestimmen**: Was für eine Art von sprachlichen Gegenständen sind sie, oder aus welcher Art von sprachlichen Gegenständen bestehen sie, wie unterscheiden sie sich von anderen Typen sprachlicher Gegenstände? Insbesondere muß also geklärt werden, was Urteile und illokutionäre Akte sind. Zum anderen soll die theoretische Vorarbeit für die Lösung eines praktischen Problems der Argumentationsanalyse geleistet werden, daß nämlich und **wie Urteile sprachlich auf verschiedene Weisen realisiert werden können**. — Dieser Abschnitt bräuchte nur aus zwei Absätzen zu bestehen, wenn die philosophische Semantik entsprechend weit gediehen wäre. Leider fehlt aber z.B. in den einschlägigen Theorien von Austin und Searle gleich die ganze Ebene, auf der sich Urteile befinden; erst recht fehlt eine Analyse der Urteile selbst. Vieles des im folgenden Dargestellten ist von Austin übernommen, aber unterschiedslos mit dem vermischt, was von mir selbst stammt. Erst in der abschließenden Kritik an Austin wird auch die jeweilige Urheberschaft deutlicher werden.

Die hier zugrunde gelegte Semantik geht von einem handlungstheoretischen Ansatz aus (wie etwa auch Grice (Intendieren; Konversation; Sprecher-Bedeutung; Sprecher-Satz-Wort), Lewis (Konventionen) und Meggle (Kommunikation; Semantik)). Zentraler Teil aller pragmatischer Semantiken, so auch der handlungstheoretischen, ist die Unterscheidung verschiedener Sprechhandlungstypen (die Besonderheit des handlungstheoretischen Ansatzes ist dabei, daß er diese **Sprechhandlungstypen streng mit handlungstheoretischen Begriffen definiert und handlungstheoretisch erklärt**), z.B.: phonetischer, lokutionärer, illokutionärer, perlokutionärer Akt. Um über die Anzahl verschiedener Handlungen keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, vorab etwas zum **Handlungsbegriff**: Eine Handlung ist eine (innere, d.h. geistige, oder äußere, d.h. durch Muskeln vollzogene) körperliche Aktivität, die von einer Person zu einer bestimmten Zeit ausgeführt wird und die durch die Absichten dieser Person unmittelbar verursacht wurde. Welches „Stück“ Aktivität noch zur Handlung gehört, wird durch die zugrundeliegenden Absichten abgegrenzt (Lumer, Handlung). Um die Handlung zu